BHS
X
9

X 9

Zoll- und Mautordnung

für

die Gesamt-Staaten

des Königreiches Baiern.

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke Aktiengesell.
Bibliothek
Gruppe X
B.Nr. 9

Zum Salinenrathe gehörig

BHS X 9

Bayerisc[he]
Staatsbibli[othek]
Münch[en]

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Verschiedenheit der Zoll- und Mautbehandlung, welche bisher nicht allein in einer jeden der neu erworbenen Provinzen Unsers Königreiches, sondern oft sogar in einzelnen Gebieten derselben bestand, so, daß sowohl jede der ersten, als mehrere der lezten ihr eigenes besonderes Mauttarif, und ihre eigenen Zoll- und Maut-Geseze hatten; — Die gänzliche Absonderung dieser neu erworbenen Provinzen, in kommerzieller Hinsicht, von Unseren älteren, durch die bisherige Beibehaltung der zwischen ihnen befindlichen Maut-Grenzen, und die daraus entsprungene Hemmung des wechselseitigen Verkehrs in dem Innern Unseres Reiches selbst, dessen verschiedene Theile sich in diesem Betrachte größtentheils untereinander noch als ausländisch behandelten, — haben Uns bewogen, dem Begriffe der Unser gesamtes Reich verbindenden Einheit gemäß, die dermaligen innern Maut-Grenzen durchgängig aufzuheben, Unsere sämtliche Staaten in einen einzigen zusammenhangenden Mautverband zu ziehen, und die Grenzen der Maut überall bis an die Grenzen Unseres Reiches zu verlegen.

Wir sezen demnach, in Verbindung mit dieser allgemeinen Verfügung, über deren weitere spezielle Ausführung ein besonderes allerhöchstes Rescript erfolgen wird, zugleich nachstehende Zoll- und Maut-Ordnung für die gesamten Staaten Unseres Königreiches fest.

I. Abschnitt.

Aufhebung sämtlicher bisher bestandener Zoll- und Maut-Geseze durch Einführung der gegenwärtigen Zoll- und Maut-Ordnung. §. 1 — 13.

1.

Alle in Unseren Provinzen dermalen bestehenden Zoll-, Maut-, Weg- und Brückengeld-Erhebungen, so wie alle übrigen im Innern des Königreiches unter dem Namen: Intrinseco, oder unter jeder sonstigen Benennung statt habenden Zölle, Mauten und Accisen, selbst auch alle Umgelds- und Aufschlagserhebungen, welche sich nicht auf den durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 28. Juni dieses Jahres für die Provinz Baiern festgesezten, und in der Folge auch auf Unsere übrigen Provinzen ausgedehnten Malz-Aufschlag, so wie auf den damit verbundenen inländischen Wein- und Brandwein, und den übrigen Trank-Aufschlag beziehen, werden mit sämtlichen darüber erlassenen, und in Ausübung gestandenen General- und Spe-

zial-

zial-Verordnungen, vom 1. des künftigen Monats an, als gänzlich aufgehoben erklärt, und ihnen ihre bisherige gesezliche Giltigkeit und Wirkung benommen.

2.

Dagegen tritt von obigem Zeitpunkte an gegenwärtige Zoll- und Mautordnung in den gesamten Staaten Unsers Königreiches, als alleingiltig, an ihre Stelle.

3.

Dieser Zoll- und Mautordnung legen Wir die unter den Buchstaben A. B. C. D. derselben beigefügten Transito- Consumo- Essito- und Weggelds-Tarife zum Grunde, und wollen, daß hienach in Zukunft sämtliche Zoll- Maut- Weggelds- und Wein-Aufschlags-Pflichtige die sie treffenden Gebühren entrichten. A.B.C.D.

4.

Die Erhebung dieser Gebühren geschieht durch die an den Grenzen Unsers Reiches theils schon errichteten, theils noch zu errichtenden Ober- und Beimautämter und Stationen, welche alle durch Unser dabei ausgehängtes Wappen, und durch die daneben angelegten Zoll-Barrieren zu Jedermanns Erkenntniß hinlänglich bezeichnet sind.

Neben

5.

Neben diesen Grenz-Mautpostirungen lassen Wir noch besondere Hallämter im Innern des Reiches bestehen, welche, außer ihrem Hauptzwecke, dem Handel die nöthige Bequemlichkeit und Sicherheit für die einstweilige Hinterlegung der Güter und Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung zu verschaffen, zugleich dazu dienen, die grenzämtlichen Verhandlungen zu kontrolliren.

6.

Aller Handel und Wandel innerhalb der in diesem Mautverbande eingeschlossenen Landestheile Unseres Königreiches genießt nach den an der Grenze berichtigten Gebühren der Zoll- und Mautfreiheit, und hat hieran weiters n i c h t s zu entrichten.

7.

Aus diesem Grunde werden Wir, sobald die Ausübung des gegenwärtigen neuen Zoll- und Maut-Gesezes ihren Anfang nimmt, alle Maut-Weg- und Brücken-Zollschranken ohne Ausnahme nicht nur auf dem platten Lande, sondern auch in den Städten und Märkten entfernen lassen.

8.

Diese innere Zoll- und Mautfreiheit beziehet sich jedoch vor der Hand nur auf Unsere königliche

Kassen,

Kassen, und die hergebrachten Zollreichnisse in den Städten und Märkten sind sonach auch vor der Hand dadurch noch nicht aufgehoben.

9.

Um jedoch den Handel auch hierin vor übermäßigen und willkürlichen Zollreichnissen zu schüzen, werden Wir die Zoll= Maut= Pflaster = Weg = und Brückengeld=Tarife der Städte und Märkte einer strengen Revision unterwerfen, sie vereinfachen, und nach den erfoderlichen Verhältnissen genauer bestimmen lassen.

10.

Als Zollpflichtige sind alle und jede Personen ohne Unterschied und Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Stand und Karakter zu betrachten, von welchen mit zollbaren Gegenständen zu Wasser oder zu Lande die Mautlinie überschritten werden muß.

Hievon sind selbst Unsere eigenen Unterthanen nicht ausgenommen, wenn sie mit solchen Gegenständen die Mautlinie, hinauswärts oder hereinwärts, zu überschreiten haben.

11.

Ueber diese Mautgrenzlinie darf kein Zollpflichtiger auf andern Wegen in das Land, oder aus

demselben treten, als auf denjenigen, woran eine Zoll= oder Mautstätte errichtet ist.

12.

Diese allgemeine Vorschrift und Bestimmung muß sich Jedermann zur Nachricht dienen lassen, und es ist weiter nicht erfoderlich, daß die von den Zollpflichtigen nicht zu betretenden Wege mit den gewöhnlichen Verbotstafeln bezeichnet seyn; Wir wollen vielmehr, daß diese allenthalben niedergelegt, und dadurch die Ausflüchte, wozu sie bisher Veranlassung gaben, beseitiget werden. Dagegen werden Wir durch Patrouille=Anstalten eine solche Vorkehr treffen, daß die gegen obige Bestimmung Handelnden der gesezlichen Bestrafung nicht entgehen.

13.

Da es übrigens Grenzdistrikte giebt, an welchen eine Menge überflüßiger Wege die unzuläßige Ueberschreitung der Grenzen erleichtern, und nicht bloß den Mautgefällen, sondern auch in polizeilicher Hinsicht nachtheilig sind; So wollen Wir, daß von Unseren Landgerichten auf ihre Aufhebung Bedacht genommen, und ihr Flächen=Inhalt an die Eigenthümer der zunächst anliegenden Gründe zur Umarbeitung überlassen werde.

Unsere

Unsere Maut-Inspektionen haben auf den Vollzug dieser Verfügung, über welchen sich benannt beide Behörden überhaupt näher zu benehmen haben, ihre Aufmerksamkeit zu richten.

II. Abschnitt.

Obliegenheiten der bei den Zollstationen ankommenden Zollpflichtigen. §. 14 — 25.

14.

Bei Ankunft an einer Zoll- und Mautstätte hat jeder Reisende ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht, ob er viel oder wenig, oder gar nichts Mautbares bei sich habe, zu halten, und seinen Reisepaß vorzulegen. Aus diesem muß zu ersehen seyn:

Wie sich der Reisende nenne?
Wessen Standes oder Karakters er sey?
Woher er komme?
Wohin er ziehe?
Ob er etwas Mautbares bei sich führe?

Zeigt sich aus allen erhobenen Umständen, daß der Reisende keine andere Verbindlichkeit, als die der Weggelds-Entrichtung hat; so wird dieses Weg-Geld von ihm entrichtet, und der Betrag durch Ueberreichung einer Zahlungs-Pollete, oder nach Beschaffenheit des Falles, eines Maut-Passes quittirt,

quittirt, auf dessen Rückseite die Bestimmung bemerkt ist, welcher derselbe weiter unterliegt. Von Reisenden, die mit keinem Reisepasse versehen sind, werden obige Erklärungen mündlich erhoben. Reisende, welche ohne mautbare Gegenstände an der Grenzmaut-Postirung erscheinen, sind stets auf das schleunigste abzufertigen.

15.

Führt aber der Reisende mautbare Güter bei sich; so muß von ihm noch weiter erklärt werden:

Welche Gattung von Effekten, Gütern und Waaren er geladen habe?

Ob alles in Colli, und in welchen Arten derselben, z. B. Fässern, Kisten, Ballen, Körben, Säcken, oder sonst verpackt sey; oder ob er auch unverpackte Sachen bei sich führe?

Mit welchen Zeichen und Ziffern die Colli versehen sind?

An wen sie zum Empfange im In- oder Auslande gelangen sollen?

Welche Sporco-Schwere jeder einzelne Collo, oder auch ihrer mehrere zusammen haben, wenn sie gleiche Gegenstände enthalten, und gleichen Eigenthümern zugehören?

Hat

Hat ferner der Zollpflichtige Artikel zur Ladung, die nicht nach dem Gewichte, sondern auf andere Art belegt sind, so muß er zugleich anzeigen, worin ihre Quantität oder Werth nach der belegten Art bestehe.

16.

Obige Angaben finden statt, wenn Effekten, Güter und Waaren in das Land gebracht werden.

Werden sie aus dem Lande verbracht, so muß neben dem Vorstehenden noch erklärt werden:

Ob transitirende und essitirende Gegenstände zusammen, oder ob nur die eine oder die andere Gattung zur Ladung stehen; so- dann:

bei welcher Grenz-Station die ersten einge- bracht, oder wo die lezten im Lande aufgeladen worden sind.

17.

Alle diese Erklärungen und Angaben müssen sowohl bei dem Ein- als bei dem Austritte durch vorzulegende Designationen und Waag-Zettel be- gründet, und die ersten in duplo überreicht werden. Wie die Designationen beschaffen seyn müssen, zeigt das unter dem Buchstaben E. beigefügte Formular. E.

18.

In eine und dieselbe Designation dürfen nicht zweierlei Eigenthümer aufgenommen werden, sondern es sind deren jedesmal so viele zu übergeben, als es verschiedene Empfänger der Güter giebt. Eine jede dieser Designationen muß auch, soviel das Gewicht betrifft, mit dem Waagzettel übereinstimmen, von dem Eigenthümer oder Spediteur, mit Beisezung seines Wohnortes, namentlich unterzeichnet seyn, und jederzeit den Tag, den Monat, und das Jahr der Ausstellung enthalten.

19.

Ist der Eigenthümer der Güter bei ihrer Einbringung und Vermautung selbst anwesend, und kein eigentlicher Handels- sondern ein Gewerbsmann; so wird ihm gestattet, die Designationen bei dem Amte selbst zu verfassen; den Handelsleuten aber, so wie allen Fuhrleuten und Boten bleibt dieses auf alle Fälle untersagt.

20.

Gegenstände, welche an Privaten gesendet werden, die nicht Handels- Gewerbs- und Fuhrleute, noch auch Boten sind, so wie die in dem Tarif mit einem Sternchen bezeichneten Gegenstände, sind von der Vorlage der Designationen befreiet.

21.

Frachtbriefe müssen von den Fuhrleuten nur alsdann vorgelegt werden, wenn das Amt dieselben, wegen in den Designationen und Waagzetteln bemerkten Unrichtigkeiten, oder wegen sonstiger Anstände, zur Einsicht verlangt. In diesem Falle darf die Vorlage nie verweigert werden.

22.

Als giltige Waagzettel werden nur diejenigen erkennet, welche von einer aus- oder inländischen Waage, wobei ein verpflichteter Waagmeister oder Beamter angestellt ist, ertheilt, von diesem unterschrieben, und auf eine oder die andere verbindende Art bezeichnet sind.

23.

Der Zollpflichtige hat alle Unrichtigkeiten in den Angaben des Gewichtes sorgfältig zu vermeiden, und dasselbe so genau als möglich nach dem Baierischen Sporco-Zentner, welcher dem Wiener Sporco-Zentner gleich stehet, anzugeben. Alle fremde Gewichts-Arten müssen, in das Baierische Gewicht reduzirt, den Designationen einverleibt seyn. Obgleich Wir, besonders bei solchen Gütern, welche dem Eintrocknen oder Naßwerden unterliegen, alle Billigkeit für mögliche Gewichts-Differenzien werden eintreten lassen; so sollen jedoch die über leztere festgesezten

Strafen jedesmal in strengen Vollzug gebracht werden, wenn durch die Maut-Gewichtswaagen, die zum Theile bei den Ober- und Beimautämtern schon errichtet sind, und wo sie noch fehlen, ehestens errichtet werden sollen, die Gewichtsbeträge zwei Pfund höher oder niedriger auf den Zentner, als angegeben ist, befunden werden.

24.

Wenn nun die Zollpflichtigen die oben verlangte Erklärung abgegeben, und durch die verordnete Vorlage der schriftlichen Belege die Eigenschaft, das Gewicht, die Zahl und Gattung aller ihrer Effekten, Güter und Waaren dargethan haben; so wird die mautämtliche Manipulation vorgenommen. Das sich dabei ergebende Resultat wird unter Anlage eines Exemplars der Designation sogleich in das einschlägige Manual eingetragen, und dem Zollpflichtigen hiemit übereinstimmende Polleten ausgestellt.

25.

Zugleich wird demselben die zweite Designation, um davon besonders in den weiter unten bestimmten Rückvergütungs-Fällen den gehörigen Gebrauch zu machen, nebst dem Waagzettel wieder zurückgestellt.

Auf der Rückseite sowohl der zurückzustellenden, als der einzuziehenden Designation hat das verhandelnde Amt, neben dessen Unterschrift und Fertigung, auch den Tag, den Monat, und das Jahr der Behandlung, sodann die Seite des einschlägigen Manuals, und den Ziffer des Behandlung-Postens zu bemerken.

III. Abschnitt.

Verordnungen wegen Besichtigung der Ladungen.
§. 26 — 29.

26.

Bei jeder grenzmautämtlichen Behandlung muß der in das Land tretende Zollpflichtige seine ganze Ladung einer wiewohl nur äußern Besichtigung und Abzählung der Colli unterwerfen. Kann diese nicht statt finden, ohne die Ladung von ihrer Ober- und Seitenbedeckung zu entblößen; so muß dieselbe auf Verlangen des Mautamtes ohne Widerspruch immer abgenommen werden.

In diesem Zustande kann die Ladung jederzeit hinreichend besichtiget und abgezählt werden. Daher ist auch der in das Land kommende Zollpflichtige von jeder weitern Untersuchung frei zu lassen.

27.

Bei Fuhrleuten und Boten hingegen, welche über die Grenze in das Ausland ziehen, ist die Besichtigung und Abzählung der Colli, besonders, wenn es sich um Rückvergütung des entrichteten Hauptzollsazes, oder um die Essito-Vermautung handelt, ungleich wichtiger, und es muß hiebei folgendermassen verfahren werden.

Gleich bei der Ankunft des Zollpflichtigen, und ehe noch die Mautämtliche Verhandlung eintritt, muß die ganze Ladung in Gegenhalt der mitzubringenden Designation, und der Polleten rekognoszirt, und untersucht werden, ob die Ladung mit besagten Belegen, nämlich der Designation und der Pollete übereinstimmt. Erhält das Amt durch die äußere Besichtigung Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angaben; so hat es bei dieser sein Bewenden; wäre aber dieses nicht der Fall, sondern vielmehr Grund zum Verdachte einer beabsichteten Defraudation vorhanden, was schon bei unordentlich befundener Verpackung statt findet, so ist jedes Amt berechtigt, auf der Stelle die Abladung der Colli zu verfügen, diese abzuwägen, zu öfnen, und sie in Gegenwart zweier außerämtlicher Zeugen der strengsten innern Besichtigung zu unterziehen.

28.

Bei Wasserfuhrleuten, welche auf ihren Schiffen und Flössen die Waaren nicht so vertheilen und ordnen, daß die Abzählung oder sonstige leichte und behende Mittel zur Auffindung der Quantität der Ladung, besonders wenn sie in Holz, Stein und Getreide, oder ähnlichen Gegenständen bestehet, nicht angewendet werden können; hat das betreffende Amt dasjenige zu veranstalten, was ihm am zweckmäßigsten scheint, um sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen.

29.

Ordentliche und rechtliche Handels- und Fuhrleute können sich versichert halten, daß dieselben überflüßigen, oder gar muthwilligen Untersuchungen nie Preis gegeben, und dieselben bei ihnen nie weiter ausgedehnt werden sollen, als es nöthig ist, um Gewißheit über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben zu erhalten.

Auch befehlen Wir, daß bei allen Untersuchungen immer mit solcher Vorsicht verfahren werde, daß die Waare dadurch auf keinerlei Art eine Beschädigung erleide.

IV. Abschnitt.

Von der Entrichtung eines Haupt-Consumo-Zollsazes für alle einkommende Güter durch baare Münze oder durch Tratten, so andern überhauptigen Bezahlung der Mautbeträge. §. 30—39.

30.

Alle über die Mautlinie in das Königreich einkommenden Effekten, Güter und Waaren, ohne Ausnahme, sie mögen die Bestimmung haben, wieder in das Ausland gebracht zu werden, oder im Lande zu bleiben, und ohne Rücksicht auf den höhern oder niedern Consumo-Zoll, womit sie durch das Tarif belegt sind, müssen bei ihrer Ankunft an der Grenzmautstätte, die sie berühren, einen Grenz-Hauptzoll bezahlen, der in der Reichniß des höchsten Consumo-Zollsazes von 3 fl. für jeden Sporco-Centner besteht.

31.

Ausgenommen hievon sind diejenigen Gegenstände, welche sich theils durch ihren unverpackten Zustand, theils auf andere Art bei dem ersten Augenschein für das zu erkennen geben, wofür sie erklärt werden. Hierunter befinden sich:

Baumwolle;
Wolle;
Hopfen;

Farb-

Farbholz in Stücken, so wie andere Holz-Gattungen;

Eisen, geschmiedetes und gegossenes;

Feldfrüchte;

Vieh;

Bier; u. s. w.

Von diesen, und allen unter gleiche Ansicht gehörenden Gegenständen werden, nach ihrer Bestimmung, und nach Inhalt der Designationen, die in den Transito- und Consumo-Tarifen festgesezten Zollbeträge sogleich in baarem Gelde erhoben.

32.

Für solche Gegenstände aber, wofür der festgesezte Hauptzollsaz von 3 fl. zu entrichten kömmt, können dem zollpflichtigen Fuhrmann die ganzen Zoll-, Maut-, Aufschlags- und Weggeldsbeträge auf folgende Orte und Handelspläze, als:

Ansbach,

Augsburg,

Bregenz,

Bozen,

Dinkelsbühl,

Donauwört,

Feldkirch, im Vorarlbergischen,

Innsbruck,

Kempten,

Kreilsheim,
Lienz,
Lindau,
Markbreit,
Marksteft,
Memmingen,
München,
Nördlingen,
Nürnberg,
Passau,
Riva,
Roveredo,
Stadtamhof,
Trient, und
Ulm

nachgeborgt werden.

33.

Die Stadtgerichte dieser Handelspläze haben jedoch ein rechtsgiltiges Sicherheits-Instrument an die im Zoll- und Mautwesen als Zentral-Stelle angeordnete General-Direktion zu übermachen, worin sich der gesamte Handelsstand der genannten Orte, einer für alle, und alle für einen verbürgen: „die zur Einfoderung kommenden „Zoll- und Mautbeträge ohne alle „Einwendung, Widerspruch, Ge- „genfoderung, oder Gegenrech- „nung,

„nung, in dem Augenblicke baar
„zu bezahlen, wo von einem akkre-
„ditirten Fuhrmann auf einen,
„oder den andern in dem besagten
„Sicherheits-Instrumente be-
„nannten Handelsmann gezogene
„Zoll-Tratte präsentirt wird.

Unsern Stadtrichtern wird zugleich befohlen, über die Einlösung oder Nichteinlösung solcher Tratten keinen Prozeß zu gestatten, sondern, ohne Zulassung einer Appellation, gegen den die Zahlung verweigernden und Sicherheit geleisteten Handelsstand ohne weiters exekutivisch zu verfahren.

Unsere Zentral-Zoll- und Mautstelle ist angewiesen, gleich nach dem Empfange dieser Sicherheits-Instrumente, den geeigneten Mautämtern die zu Tratten-Ausstellung berechtigten Fuhrleute, so wie die zur Einlösung solcher Tratten verpflichteten Handelsleute bekannt zu machen.

Keinem andern, als den von obiger Stelle auf diese Art bekannt gemachten Fuhrleuten darf bei den Mautpostirungen die geringste Nachborge zugestanden werden.

34.

Bei den Hallämtern sind die Zahlungen jederzeit baar zu entrichten. Sie dürfen in keinem Falle

Kredit

Kredit geben, noch Tratten an Zahlungsstatt anehmen.

35.

Zur hallämtlichen Geschäftsführung gehört es aber, die bei einem Mautamte von einem Fuhrmann erhobenen, und von dem Mautamte zur Einkassirung dem Hallamte zugesendeten Tratten jederzeit in den ersten 24 Stunden zur Präsentation und Gelderhebung zu bringen, und wenn die Zahlung in den folgenden 24 Stunden nicht geschieht, vor dem Ablaufe der dritten 24 Stunden die Exekution bei dem geeigneten Stadtgerichte zu verlangen.

Wird von diesem in einem gleichen Zeitlaufe von 24 Stunden die Exekution nicht verhängt, und die Zahlung nicht geleistet, so ist, ohne den geringsten weitern Verzug, Bericht hierüber an Unsere General- Zoll- und Maut- Direktion zu erstatten. Diese hat alsdann nicht allein dasjenige zu verfügen, was erfoderlich ist, um zum Empfange des ausstehenden Geldes zu gelangen, sondern wird auch ermächtiget, die Zahlungsweigerung durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen, und dem treffenden Handelsorte den Vortheil der Nachborge für immer zu entziehen.

Die Hall- Aemter haben die durch Tratten-Bezug erhaltenen Geldbeträge für Rechnung des

Amtes,

Amtes, welches die Tratte einsandte, an die Zentral-Mautkasse gegen Quittung zu übermachen, und dem verhandelnden Amte davon Nachricht zu ertheilen.

Dagegen liegt dem lezten ob, von jeder zu einer Halle beförderten Tratte nicht allein das Hall-Amt, sondern auch die Zentral-Mautkasse sogleich zu benachrichtigen.

36.

So wie außer dem vorher bestimmten Falle keine Nachborge statt findet, eben so müssen auch die Auf- und Nachzahlungen bei den Maut- und Hallämtern baar entrichtet, und niemals darf dafür eine Anweisung angenommen werden.

37.

Sollten Zollpflichtige durch Mangel an Baarschaft, und des vorschriftmäßigen Kreditivs außer Stand gesezt seyn, ihre Zollschuldigkeit an der Grenze abzuführen; so müssen sie sich gefallen lassen, daß ihnen auf ihre eigene Kosten ein Bote bis an den Ort mitgegeben wird, wo sie die Zahlung leisten können. Dieser Bot empfängt für jede Meile seiner Hin- und Herreise 24 Kreuzer; und jede Ortsobrigkeit ist verpflichtet, ihm, wenn er zur Klagestellung gegen den Zollpflichtigen zu schreiten genöthiget wird, zur Befriedigung zu verhelfen.

38.

Bei der Berechnung der Zoll- und Mautgebühren wird jeder Bruch über 2 Pfenning als ein voller Kreuzer, und jeder Bruch unter 2 Pfenning gar nicht in Anschlag gebracht.

39.

Die Zahlungen der Zoll- und Mautgebühren müssen immer in Geldsorten, die im Lande Kurs haben, geschehen. Papiergeld, verruffene und ungangbare Geldsorten dürfen nicht angenommen werden.

V. Abschnitt.

Von der Rückvergütung des erlegten Hauptzollsazes unter gewissen Bedingungen. §. 40 — 46.

40.

Da es für den Transit- und Speditionshandel drückend seyn würde, wenn sich der zum Consumo angenommene höchste Zollsaz unbedingt, und für alle Fälle, sohin auch auf die Transit- und Speditionsgüter ausdehnte, so soll in den nachgesezten Fällen unter den beigefügten Bedingnissen eine Rückvergütung des an der Grenze mit 3 fl. vom Zentner erlegten Consumo-Zolles eintreten:

a. Wenn vom Auslande eingebrachte Güter und Waaren nicht im Königreiche selbst ver-

braucht,

braucht, sondern entweder als bloß transitirende, oder als zur Spedition, oder in Kommission erhaltene, oder auch als auf bloße Spekulation bezogene Güter wirklich wieder in das Ausland versendet werden.

b. Wenn der Consumo-Tarif den Gütern und Waaren einen niedrigern Zollsaz als 3 fl. vom Zentner bestimmt.

c. Wenn inländische Kaufleute aus ihren Waarenlagern auf auswärtige Märkte geführte Güter und Waaren, oder inländische Fabrikanten und Gewerbsleute die von ihnen selbst verfertigten, und in gleicher Absicht ausgeführten Fabrikate, welche unverkauft geblieben sind, wieder zurückbringen.

d. Wenn ganz rohe Produkte, oder noch nicht ganz vollendete Fabrikate von inländischen Fabrikanten oder Gewerbsleuten, zum Färben, zur Appretur, oder zu einer sonstigen Zubereitung in das Ausland versendet werden, um sie von dort in verbesserter oder veränderter Form zurück zu beziehen.

e. Wenn Produkte in eben dieser Absicht vom Auslande herein gesendet werden, und nach erhaltener Vervollkommnung dahin wieder zurückgehen.

In

dem an der Eintrittsgrenze bezahlten Hauptzollsaze abgezogen, und was hienach zu viel entrichtet worden ist, baar zurück vergütet.

Als Speditions- oder Kommissions- und Spekulations-Güter werden diejenigen angesehen, welche von einem auswärtigen Versender an einen inländischen Empfänger addreßirt sind, wenn auch solche Güter als transitirend angegeben seyn sollten.

Bei ihrer Wiederversendung in das Ausland findet eine Rückvergütung nur mit Hallämtlicher Einwirkung statt. Die Ladung muß daher von der Eintrittspostirung, wenn diese von der ganzen Ladung den Hauptzoll erhoben hat, unmittelbar an diejenige Halle verwiesen werden, wo der Handelsmann oder sonstige Empfänger der Güter, an welchen sie addressirt sind, wohnt. Zugleich muß die Eintrittsstation dem Fuhrmann an diese Halle auch die Designation nebst dem Wagzettel verschlossen mitgeben.

Bei jener Halle werden alsdann die Güter abgeladen, in dem Lagerbuche vorgemerkt, und so lange vorgemerkt belassen, bis ihre Wiederversendung in das Ausland ganz oder Theilweise erfolgt.

Ueber die Quantität, welche versendet wird, hat der Versender eine neue Designation an das

Hallamt zu überreichen, nach deren Inhalt leztes die treffenden Transito-Polleten ausfertiget, und in diesen den Betrag bemerkt, welcher an dem bezahlten Hauptzolle dem Zollpflichtigen zurück zu vergüten ist. Diese Rückvergütung geschieht nach Abzug des Transito-Betrages sogleich baar bei der Austrittsstation, wenn dort durch vorhergegangene Abwägung der Ladung, und Besichtigung der Colli gehörig ausgemittelt worden ist, daß Quantität und Qualität mit den Waagzetteln und Designationen vollkommen übereinstimmen, die von dem Hallamte an die Austrittsstation verschlossen mitgegeben, und nun da eingezogen werden müssen.

ad b. c. d. u. e. Die Rückvergütung in den hieoben unter den angeführten Buchstaben bezeichneten Fällen kann nur unter Einwirkung desjenigen Hallamtes geschehen, von welchem die Versendung kömmt, oder zu welchem die Sendung gelanget, und immer nur nach genauer Beobachtung der Vorschriften über die Vorlage der Designationen und Waag-Zetteln, so wie nach vorläufiger Abwägung der Ladung, und Besichtigung der Colli. Die strengste Kontrolle muß jedesmal in diesen Fällen angewendet werden.

Die baare Entrichtung der Rückvergütungs-Beträge geschieht in den Fällen b. c. d. bei den

Hall-

43.

Eine gleiche Rückvergütung, wie in vorgenannten Fällen, bewilligen Wir auch dem Getreide, welches zum vermahlen vom Inlande auf auswärtige, oder vom Auslande auf dießseitige Mühlen gebracht, und bei einem und demselben Mautamte in der verhältnißmäßigen Quantität ein- und zurückgeführt wird.

Für ausgehendes Getreid aber muß der Betrag des Essito-Zolles jedesmal baar entrichtet werden, und die Rückvergütung, wo sie statt findet, tritt erst bei dessen Zurückbringung ein.

44.

Bei den Viehgattungen werden die Essito-Gebühren ganz nachgelassen, und der Transito-Zoll erhoben, wenn sie vom Auslande auf inländische Märkte gebracht, und von dort wieder in das Ausland verkauft, oder unverkauft zurückgetrieben werden. Hier ist nicht einmal nöthig, daß der Ein- und Austritt bei demselben Amte geschehe, sondern es reicht hin, daß derjenige, welcher Vieh über die Grenze treibt, ein Zeugniß von der Orts-Obrigkeit, wo der Viehmarkt gehalten wurde, über den wirklichen Ankauf desselben auf jenem Markte vorlegt; und daß er zugleich durch die Vorlage der bei seinem Eintritte erhaltenen Grenzpollete be-

weiset, daß das Vieh, welches er austreibt, vom Auslande eingebracht worden ist.

Außer diesen beiden Rückvergütungen findet keine andere per Essito statt.

45.

Die beiden zulezt bemerkten Rückvergütungs-Fälle können auch bei bloßen Mautstationen verhandelt werden. In den unter a. bis e. beschriebenen Fällen aber dürfen zur Rückvergütungs-Berichtigung und Veranlassung, nur die Hall- und Maut-Oberämter, oder solche Beimautämter zugelassen werden, welche an ordentlich erhobenen Strassen errichtet, oder die von Unserer Zentral-Mautstelle besonders dazu ermächtiget sind.

Selbst den Ober- und Beiämtern bleibt jede Rückvergütungs-Verhandlung für die Fälle a. b. c. untersagt, wenn die Ein- und Ausbringung der Güter und Waaren nicht durch ordentliche Schiff- und Fuhrleute oder Boten geschieht.

46.

Inländische Handels- und Gewerbsleute, welche ihre Waaren auf ihren eigenen Wägen nach Märkten des Auslandes selbst verführen, haben gleichfalls Anspruch auf Rückvergütung, wenn sie sich den Bedingungen unterziehen, die für die Fälle b. c. d. e. vor-

vorgeschrieben sind. Doch sind sie sowohl bei dem Ein- als bei dem Austritte über die Grenze zur Ueberreichung ordentlicher Designationen verbunden; selbst dann, wenn sie, als Eigenthümer der Güter, persönlich bei der Verhandlung gegenwärtig wären. Auswärtige Handels- und Gewerbsleute bleiben aber für auf Märkte des Inlandes oder wie immer eingebrachte und daselbst unverkauft gebliebene Waaren bei Wiederversendung deren nach dem Auslande, diese mag durch sie selbst, oder durch Fuhr- und Botenleute geschehen, stets ohne Anspruch auf Rückvergütung.

VI. Abschnitt.

Bestimmungen, wenn Zollpflichtige gehalten sind, die Hallen zu betreten, und welcher Art Manipulation sie sich dort unterziehen müssen. §. 47 — 66.

47.

Außer den hieoben bestimmten Fällen ist auch jeder andere Zoll- und Mautpflichtige, welcher auf seiner Fahrt zu Wasser oder zu Lande einen Ort betritt, wo ein Hallamt errichtet ist, verbunden, sich bei demselben zu stellen, und seine Güter und Waaren der Kontrolle zu unterwerfen.

48.

Insbesondere können die an Hallplätzen angesessene Inwohner ohne Ausnahme keine Waaren

aus

aus dem Auslande empfangen, oder in dasselbe versenden, ohne sie der Hallämtlichen Controlle unterzogen zu haben.

49.

Gegenstände, wofür der Hauptzollsaz zu 3 fl. von dem Sporco - Zentner bezahlt, und auf eine Rückvergütung kein Anspruch gemacht wird, unterliegen auf Hallen nur der Abwägung, nie der innern Besichtigung.

50.

Dagegen müssen sowohl der Abwägung, als der innern Besichtigung auf den Hallen alle jene Gegenstände unterzogen werden, für welche:

a. nach Inhalt der Designationen ein geringerer, als der höchste Zollsaz zu entrichten ist;

b. welche nach den gesezlichen Bestimmungen zur Rückvergütung berechtiget sind, und darauf Anspruch machen; und

c. welche zum Essito nicht den höchsten Zollsaz bezahlen.

51.

Für eingehende, aber nicht für ausgehende Güter wird gestattet, daß Artikel von verschiedenen Zollbelegungen in einem Collo zusammen verpackt werden. Doch kann auch dieses mit ausgehenden

Gütern geschehen, wenn der Zollpflichtige sich der Rückvergütung, die er zu fordern hätte, begiebt; oder wenn er ohnehin schon keinen Anspruch darauf zu machen hat.

52.

Umpackungen und Verpackungen brauchen nicht auf den Hallen zu geschehen, sondern können durchgehends in den Häusern der Eigenthümer vorgenommen werden.

53.

Aber Verladungen und Uebergaben nach dem Auslande bestimmter Güter von einem Fuhrmann oder Boten an den andern, dürfen nirgend anderswo, als bei den Hallen, und mit deren Vorwissen geschehen.

54.

Zollpflichtige, welche mit zoll- und mautbaren Gegenständen in Hallpläzen ankommen, sind ohne Ausnahme verbunden, von den Thoren des Ortes geraden Weges nach der Halle zu fahren, ohne zuvor anderwärts anzuhalten, und ohne irgend eine Abladung zu machen, oder eine Zuladung aufzunehmen.

55.

An solchen Orten, wo bedeutende, von Ausländern besuchte Waaren-Märkte gehalten werden,

wo aber keine Halle errichtet ist, werden Wir vor Anfange des Marktes Beamte abordnen, um den fremden Zollpflichtigen den Bezug ihrer Rückvergütungs-Gebühren zu sichern. Wo diese Maaßregel nöthig ist, haben sich die Zollpflichtigen in Zeiten bei der einschlägigen Orts-Obrigkeit zu melden, welche Unsere Zentral-Mautstelle davon in Kenntniß zu sezen, und zugleich das Lokal, worin der Beamte die Marktzeit über bequem funktioniren kann, anzuzeigen hat.

56.

Nach Endigung solcher Märkte müssen die übrig gebliebenen, und Ausländern zugehörigen Waaren durch die Interims-Halle wieder über die Grenze, oder nach einem ständigen Hallamte im Lande, zur Aufbewahrung bis zu einem andern Markte gewiesen werden.

57.

Ausländer können überhaupt nur in Markts-Zeiten über ihre im Lande anwesenden Güter und Waaren disponiren; außer diesem müssen diese Güter in den Hallen aufbewahrt, oder, wenn dort keine schickliche oder sichere Gelegenheit dazu vorhanden ist, inländisch-berechtigten Handelshäusern zur Aufbewahrung anvertraut werden. Jedoch dürfen leztere solche Waaren nie geradezu aus den Händen des

fremden Handelsmannes, sondern bloß durch Dazwischenkunft einer Halle empfangen.

58.

Inländische Handels- und Fuhrleute, auch Boten, welche innerhalb der Mautlinie, und also ohne Ueberschreitung derselben, von einem Orte zum andern ziehen, sind von der Obliegenheit, sich bei einer Halle zu melden, befreit, wenn sie keine andere, als schon vermautete Gegenstände zur Ladung haben.

59.

Wenn inländische Fuhrleute oder Boten von auswärtigen Güter zum Weiterbefördern und Abstoßen im Inlande empfangen; so haben erstere zu sorgen, daß sie zugleich mit den Gütern die Grenz-Mautpolleten, Designationen und Waagzettel erhalten, damit sie dieselben bei der Halle überreichen können. Finden die Uebernehmer, daß die Mautpflichtigkeit, es sey in welcher Art es wolle, nicht erfüllt, oder nicht ganz berichtiget ist; so sind sie verbunden, hievon bei einem Hall- oder Mautamte oder, wo sich keines findet, bei der nächsten Obrigkeit die Anzeige davon zu machen, und die weitere förmliche Untersuchung und Behandlung zu veranlassen.

60.

Gleiche Verbindlichkeit haben Handels- und Gewerbsleute; indeme bei vorkommenden Anständen sowohl der erste Lieferer, nebst dem ihm nachgefolgten, als auch der Empfänger der Güter zur Rechtfertigung angehalten, und nach Befinden mit der auf Defraudationsfälle gesezten Strafe werden belegt werden.

61.

Wir betrachten als eine den Handels- und Gewerbsleuten besonders obliegende Pflicht, daß sie sich nicht nur allein aller gesezwidrigen Handlungen selbst enthalten, sondern auch die von andern unternommenen anzeigen, oder ihre Ausführung möglichst verhindern. Sollten Wir wahrnehmen müssen, daß die an den Vortheilen des Kommerziums vorzüglich Betheiligten zur Entfernung und Unterdrückung aller Defraudationen nicht ernstlich mitwirken; so wird Uns dieses in die Nothwendigkeit sezen, die Hall-Anstalten zu vermehren, und sogar ambulirende zu errichten, auch jede sonst geeignete Vorkehr zu treffen, um dergleichen gesezwidrigen Handlungen vorzubeugen; zugleich aber durch besondere, den Handel treffende Auflagen, die dazu erfoderlichen Kosten, zu decken suchen.

62.

Die Bestimmung, zu welcher Halle in den verordneten Fällen gefahren werden soll, stehet, wenn dieses nicht überhaupt schon, und in allgemeiner Beziehung festgesezt ist, jedesmal dem verhandelnden Amte zu; doch hat dasselbe stets diejenige Halle zu wählen, welche dem Zollpflichtigen seine Route am wenigsten erschwert.

63.

Wenn Essito-zollbare Gegenstände im Lande von einem, oder durch einen Ort, wo eine Hall-Verwaltung besteht, gebracht werden, so muß die Essito-Verhandlung bei der Halle dieses Orts geschehen. Alsdann werden auch die Zollbeträge schon bei dieser Halle berechnet und erhoben.

64.

Diese Gegenstände unterliegen zugleich daselbst der innern Besichtigung; und soweit es durch obige Vorschriften über die Rückvergütungen und Besichtigungen schon verordnet ist, auch bei der Austritts-Mautpostirung.

65.

Uebrigens können sich in- und auswärtige Handelsleute, selbst Privatpersonen, auch in solchen Fällen, wo sie, dem gegenwärtigen Geseze gemäß,

dazu

dazu nicht verpflichtet wären, der Hallen und der Weinniederlagen zur bequemen und sichern Lagerung ihrer Güter bedienen.

Nur werden Gegenstände, welche feuergefährlich, oder durch ihren Geruch andern Waaren nachtheilig sind, hievon ausgeschlossen: als Schießpulver, — nicht mehr frische, sondern stark riechende Häute und so weiter.

Was an Niederlags- Auf- und Abladungs-Gebühren zu bezahlen ist, findet sich in jeder Halle angeschlagen.

66.

Die Abholung der Güter und Waaren aus den Hallen kann jeder Zollpflichtige auf die ihm selbst beliebige Weise besorgen; nur darf er sich hiezu der Halldiener nicht bedienen.

VII. Abschnitt.

Regulirung des Wein-, Brandwein- und Bier-Aufschlagswesens. §. 67—73.

67.

Für alle einkommende fremde Weine und Brandweine müssen über den gesezten Transito- und Consumo-Zoll noch insbesondere die Aufschlagsgebühren entrichtet werden.

68.

Diese Entrichtung besteht darin, daß für besagte zwei Artikel der treffende Zollsaz sowohl pr. Transito als pr. Consumo doppelt erhoben, folglich zur Hälfte als Maut, und zur andern Hälfte als Aufschlagsgebühr verrechnet wird.

69.

Alle Verfügungen, welche hieoben über die Bezahlung des Hauptzolles bei dem Einbringen mautbarer Gegenstände; über ihre äußere und innere Besichtigung, über die Abwägung derselben, über das Betreten der Hallen, und über die Kontroll-Anwendungen überhaupt getroffen worden sind, beziehen sich auch auf die Erhebung des Aufschlages von einkommenden Weinen und Brandweinen, unter welchen auch die Liqueurs, Rosoglios ꝛc. verstanden sind, wornach also von diesen Artikeln bei der Eintritts-Postirung jedesmal nicht 3 fl., sondern 6 fl. von jedem Sporco-Zentner zu erheben kommen.

70.

Dagegen genießen auch diese Weine und Brandweine nach Berechnung und Abzug der Transito-Gebühren, die Rückvergütung des Consumo-Aufschlages, wenn sie nicht im Lande konsumirt, sondern unter Beobachtung der nämlichen

Beding-

Bedingnissen, welche für Consumo-Maut-Rückvergütungen festgesezt sind, wieder in das Ausland versendet und verwerthet werden.

71.

Da von dem Augenblicke an, wo gegenwärtige Zoll- und Mautordnung in Wirkung übergeht, das Aufschlags-Geschäft von eingehenden Weinen und Brandweinen nicht mehr durch eigene Aufschlags-Beamte, sondern durch Unsere Maut- und Hall-Aemter besorgt wird, so bedarf es auch weder bei dem Ein- noch bei dem Ausbringen dieser Gegenstände der Vorlage besonderer Aufschlags-Designationen und Waagzetteln nicht, sondern es reichen diejenigen zu, welche schon der Zoll- und Maut-Pflichtigkeit wegen übergeben werden müssen.

72.

Die bisher verfügt gewesene Visirung der benannten Getränke soll in der Folge, da die Belegung nach dem Zentner festgesezt ist, ganz aufhören, und dagegen ihre Abwägung eintreten.

73.

Neben der Erhebung des Wein- und Brandwein-Aufschlages gehört unter die mautämtliche Geschäftsführung auch noch jene, welche über den Bieraufschlag in Unserer Verordnung vom 28. Juli

dieses

dieses Jahres den Mautämtern schon vorgeschrieben ist.

VIII. Abschnitt.

Von Verbindlichkeit der Polleten = Ausstellung und Annahme, dann der Polleten = Stempelgeldes = Entrichtung. §. 74 — 90.

74.

Jeder Zollflichtige ist nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für jede bei einem Hall = oder Mautamte mit ihm vorgenommene Behandlung, oder von ihm geleistete Bezahlung, eine oder mehrere Polleten abzufordern.

75.

Zeigt der Inhalt der Designation, daß Güter und Waaren für Ausländer bestimmt sind, an welche die Verbringung deren bei einer und derselben Austrittspostirung geschehen kann; so kann auch die ganze Verhandlung in eine und dieselbe Pollete gesezt werden; von dem Amte muß aber die Designation und der Waagzettel beigelegt, und verschlossen an die treffende Halle, von dieser an die zweite u. s. w., von der lezten Halle aber, gleichfalls verschlossen, an die Austritts = Postirung addressirt werden.

76.

Tritt der Fall ein, daß die Güter bei verschiedenen Maut=Postirungen ausgebracht werden sollen; so sind so viele Polleten auszufertigen, als Maut=Postirungen zum Austritte gewählt werden.

77.

Für Güter, die an Inländer addressirt sind, müßen so viele Polleten ausgestellt werden, als es verschiedene Güter=Empfänger giebt, ohne Rücksicht, ob sie an einem, oder an verschiedenen Orten wohnen. Auch diese Polleten müssen, verschlossen, an die Halle des gehörigen Ortes addressirt werden.

78.

Von Essito-Polleten werden so viele ertheilt, als verschiedene Austritt=Stationen für die Güter gewählt sind. Werden Essito-Polleten von Austrittsstationen abgegeben, welche zunächst an der Grenze liegen, und keine weitere Postirung vor sich haben; so müßen dem Zollpflichtigen die Polleten doch ertheilt werden, welche dieser aber bei sich behält, und wofür er den Betrag des Stempelgeldes erhalten kann, wenn er die Pollete an eine Maut=Inspektion übermacht.

79.

Die Weggelds-Beträge können jederzeit in die Mautpollete eingetragen werden. Wird aber keine Mautgebühr, sondern nur das Weggeld entrichtet; so sind darüber eigene Polleten zu verfertigen, und dem Zollflichtigen einzuhändigen.

80.

Aufschlags-Polleten müßen jederzeit besonders ausgestellt werden, und der Aufschlags-Betrag wird nie in die Mautpollete aufgenommen.

81.

Wenn Mautämter Weggeld auf Mautpässe erheben, so dürfen sie neben den lezten keine Polleten abgeben, indem diese durch jene surrogirt werden.

82.

Dasjenige Amt hingegen, welches Mautpässe einzieht, und zugleich Nachholung an Weggeld macht, muß den Betrag der Nachzahlung durch Ueberreichung förmlicher Polleten quittiren; hat aber in der Pollete den nach dem Mautpasse entrichteten Betrag, unter Bemerkung des Passes, der Numern und des Zeichens desselben anzuführen.

83.

Zollpflichtige dürfen keine Polleten, und keine Mautpässe annehmen, die korrigirt, radirt, durchstrichen, oder in sonstiger Art unvollkommen sind.

84.

Der ihres Gebrauchs unkundige Zollpflichtige kann sich außer den Anweisungen, welche schon die Ueberschrift derselben enthält, auch noch nähere mündliche Belehrung darüber ertheilen lassen.

85.

Für jeden Gulden des Zoll- Maut- und Weggeldes, oder Aufschlags-Betrages wird zur Stempelgebühr 1 Kreuzer entrichtet, den der Zollpflichtige bei Ablage der Pollete von dem Amt, wo er sie abgiebt (welches aber nie das Amt seyn darf, von welchem sie ausgestellt worden) wieder zurück erhält.

86.

Von dieser Rückvergütung des Stempelgeldes sind diejenigen Polleten ausgenommen, die in Folge der vorzunehmenden Verhandlungen ohnehin schon vorgelegt werden müssen, und wobei es also nicht auf die Willkühr des Zollpflichtigen ankömmt, ob er sie ablegen will, oder nicht.

87.

Zollpflichtige, welche die an der Grenze vermauteten Gegenstände nicht selbst an den Ort ihrer Bestimmung bringen, sondern dieselben zur Weiter-Beförderung einem anderen Land- oder Wasser-Fuhrmann übergeben, müssen bei der Abgabe der Güter zugleich die darauf empfangene Pollete überreichen, wie dieses schon bei dem §. 59. ausführlicher vorgeschrieben ist.

88.

Jeder Zollpflichtige wird übrigens ermahnt, sich die Ablage der Polleten an den geeigneten Orten zur besondern Pflicht zu machen, indem der Beweis über die genaue und richtig gepflogene Zoll-, Maut-, Weg-geld- und Aufschlags-Behandlung einzig und allein giltig nur durch die erhaltenen Polleten geführt werden kann.

89.

Für alle und jede Polleten, ohne Ausnahme, die von Zollpflichtigen bei einem Amte abgelegt werden, haben dieselbe ein gedrucktes Rezepisse
F. nach dem unter Buchstaben F. anliegenden Formular zu verlangen, und dieses Rezepisse desto sorgfältiger zu verwahren, als es, wenn der Zollpflichtige bei eintretender Verantwortlichkeit sich damit legitimiren kann, ihm zum vollen Beweise dienet, und vor der Defraudations-Bestrafung

schüzt,

schüzt. Auch müssen dem Zollpflichtigen auf Verlangen ähnliche Rezepisse für die überreichten Designationen, Waagzetteln und Mautpässe ertheilt werden.

90.

Von den verhandelnden Hall- und Mautämtern muß auf diejenigen Polleten, worauf sich eine Rückvergütung gründen soll, deutlich geschrieben werden: Rückvergütungsfähig, so wie hingegen: Nicht rückvergütungsfähig, auf diejenigen zu sezen ist, wofür nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zollordnung keine Rückvergütung statt findet.

Die solche Polleten empfangende Hall- und Mautämter haben hierauf ihre Aufmerksamkeit zu richten; und wie sie außer dem Fall bemerkter Unrichtigkeiten die treffende Rückvergütung nicht zu versagen haben; so dürfen sie dagegen auch in keinem Falle eine Rückvergütung leisten, wenn eine Pollete als nicht rückzollfähig von einem verhandelnden Amte schon bezeichnet ist.

IX. Abschnitt.

Bemerkungen über den Transito-Tarif. §. 91 — 95.

91.

Die in dem Transito-Tarif namentlich angeführten Artikel zahlen die darin für jeden derselben

selben festgesezte Gebühr: die nicht benannten zahlen durchgängig von jedem Sporco-Zentner und für jede der, auf der zum Zuge gewählten Route zurückzulegenden Stunde, zu Wasser und zu Lande, die gleich zu Anfang des Tarifs bestimmte Gebühr von einem Kreuzer.

92.

Daß jedoch die Erhebung dieser Transito-Gebühr nur in Ansehung einiger Artikel bei der Eintritts-Station, in den meisten Fällen aber bei der Austritts-Station durch ihre Abrechnung an dem entrichteten Hauptzollsaze geschehen könne, ist schon in dem Vorhergehenden festgesezt; und die Aemter haben sich hienach auf das genaueste zu richten.

93.

Jeder Getreidladung, sowohl zu Wasser als zu Lande, für welche man die Transito-Behandlung verlangt, wird dieselbe verweigert; und dagegen die Èssito-Behandlung vorgenommen, wenn eine solche Ladung nicht mit einer in dem Lande ertheilten Ausfuhr-Pollete begleitet ist, aus welchem das Getreid nach der Erklärung des Zollpflichtigen herkommen soll.

94.

Die Vorlage von Attestaten in diesen Fällen anstatt der Polleten ist nur dann zuläßig, wenn

das

das Getreid aus einem Lande kömmt, wo keine Maut- oder Wegzölle sind.

95.

Alles, was im Transito weniger als einen halben Zentner wiegt, wird durchgängig für einen halben angenommen.

X. Abschnitt.

Bemerkungen über den Consumo-Tarif. §. 96.

96.

Die in dem Consumo-Tarif nicht benannten Effekten, Güter und Waaren zahlen durchgängig von jedem Sporco-Zentner 3 fl.; die in demselben namentlich vorkommenden Artikel hingegen entrichten die bei einem jeden ausgeworfenen geringern Gebühren, wobei wohl zu bemerken ist, daß unter den Artikeln: Blech, Blei, Eisen, Kupfer, Messing, Zinn, kein vollendetes, zum wirklichen Gebrauch schon hergestelltes Fabrikat, sondern blos rohe oder einer weiteren Bearbeitung noch fähige Produkte zu verstehen sind, und zwar in dem Maaße, wie es der Tarif ausführlicher bestimmt.

Was im Consumo die Belegung nach dem Sporco-Zentner hat, und weniger als $\frac{1}{8}$ Zentner wiegt, wird nach so viel Pfunden, als der eingehende Gegenstand enthält, mit 3 Kreuzer für jedes Pfund behandelt.

XI. Abschnitt.

Bemerkungen über den Essito-Tarif. §. 97 — 106.

97.

Züm Essito haben alle in dem Tarif nicht besonders genannten Artikel den Zollsaz von 5 Kreuzer für jeden Sporco-Zentner, die genannten aber den bei einem jeden bemerkten Betrag zu entrichten.

98.

Die Essito-Zölle auf Getreid und andere Feldfrüchte; sodann Vieh, Holz ꝛc. sind nicht nur im Allgemeinen, sondern auch theilweise veränderlich, sie können nemlich an einer Grenze höher, oder niederer, als an der andern stehen.

99.

Um jedoch das Publikum von dem Zollsaze dieser Artikel gehörig zu unterrichten, und dasselbe vor jeder willkührlichen Zollabnahme zu schüzen, werden die Ausgangs-Zölle bei eintretenden Veränderungen nicht allein im Regierungsblate angezeigt werden; sondern sie müssen auch bei jeder Maut-Postirung immer öffentlich angeschlagen seyn. Eben diese Verfügung wird nach Möglichkeit für alle übrige, nach dem Werthe belegten Gegenstände getroffen werden.

100.

Die Ausfuhr des Getreides wird, so lange nicht die in der Tabelle zu 12 pro Cento angezeigte Belegung eintritt, immer unbedingt gestattet.

101.

Sobald aber diese angeordnet ist, muß alles Getreide, welches in das Ausland gebracht werden soll, auf irgend einer Schranne im Innlande erkauft worden seyn, und darf nur bei der Vorlage eines Attestats, durch welches obrigkeitlich der Ankauf des Getreides auf der Schranne gehörig bewiesen ist, über die Grenze gelassen werden.

102.

Getreide, welches zur Zeit der höchsten Belegung von 12 Prozent aus Unseren Kastenvorräthen im Versteigerungs-Wege erkauft worden ist, muß hierüber gleichfalls mit legalen Attestaten belegt seyn, und wird alsdann dem auf der Schranne erkauften gleichgehalten.

103.

Allen essitirenden Gegenständen, welche von Orten im diesseitigen Mautverbande an Orte, die ebenfalls im Mautverbande stehen, gebracht werden sollen; zu diesem Ende aber einen dazwischen liegenden fremden Distrikt durchziehen müssen, werden

niemals die Transito-Gebühren berechnet, noch weniger eine Passirpollete ertheilt; sondern es muß für dieselben an der diesseitigen — gegen den fremden Distrikt bestellten Austritts-Postirung der gesezliche Essito-Zoll bezahlt werden.

104.

Sollten die Umstände hiebei so beschaffen seyn, daß sie die Begünstigung gestatten, für Gegenstände, welche nach durchgezogenem fremdem Distrikte wieder in das diesseitige Gebiet gelangen, die Rückvergütung des bereits entrichteten Essito-Zolles eintreten zu lassen; so wird dieses unter ausdrücklicher Benennung des Distriktes, und des Weges, worauf es gestattet ist, von Unserer Zentral-Mautstelle angeordnet werden. Ohne eine solche bestimmte Anordnung aber darf von keiner Maut-Postirung eine Rückvergütung dieser Art zugestanden werden.

105.

Alle essitirende Gegenstände, deren Werth zusammen 10 fl., oder darunter beträgt, und nach dem Werthe belegt sind, zahlen überhaupt 2 Kreuzer von jedem Gulden.

106.

Was in Essito die Belegung nach dem Sporco-Zentner hat, und weniger als einen halben Zentner

wiegt, wird nach so viel Pfunden, als der essitirende Zoll-Gegenstand enthält, mit einem Kreuzer für jedes Pfund Verzollung angeschlagen.

XII. Abschnitt.

Verordnung zur Weggelds-Entrichtung für Ausländer. §. 107 — 119.

107.

Alle in Reise-Gefährten an der Grenze erscheinende fremde Reisende müssen bei ihrem Eintritte über die Mautlinie für jedes an dem Wagen gespannte Pferd, oder sonstige Mähnstück 4 fl. überhaupt erlegen.

108.

Dagegen erhalten dieselben einen gedruckten Mautpaß, der die Erklärung des Reisenden enthält, ob derselbe Anspruch auf Gegenrechnung und Rückvergütung mache oder nicht.

109.

Geht die Erklärung auf Lezteres; so hat der Reisende keine andere Verbindlichkeit, als den Mautpaß zu verwahren, und ihn bei dem Wiederaustritte an der treffenden Mautstelle abzulegen, woselbst er eingezogen, und der Reisende ohne alle Nachzahlung und Berechnung frei passirt wird.

110.

110.

Da auf diese Weise jeder Reisende durch Erlegung eines äußerst billigen Aversional-Betrages sich den Vortheil verschaffen kann, ohne Aufenthalt und Beschwernisse seine Reise im Innern Unsers Reiches fortzusezen, und sich darin jede Route zu wählen, die ihm beliebt; so tritt dagegen auch die Nothwendigkeit ein, daß, wenn ein Reisender durch die unbedingte Erlage dieses Weggelds-Aversums sich jenen Vortheil zu verschaffen Anstand nimmt, und auf bloße Entrichtung des tarifmäßigen Weggeldes, und auf Rückvergütung Anspruch macht, der Staat von seiner Seite auch solche Maaßregeln in Anwendung bringe, die ihn sichern, daß er an dem tarifmäßigen Weggelde nicht verkürzt, und dem Reisenden nicht mehr zurückvergütet werde, als was er wirklich zu fodern hat.

Der Gegenrechnung und Rückvergütung verlangende Reisende ist demnach bei der Fortsezung seiner Reise innerhalb der Mautlinie, da keine Weggelds-Barrieren darin angelegt sind, verbunden, den Mautpaß in den Städten, welche er passirt, von den Polizei-Behörden visiren, und in demselben den Tag seiner Ankunft und Abreise nebst der von einem Orte bis zum andern zurückgelegten Stundenzahl bemerken zu lassen.

111.

Hat der Reisende mehrere Städte in einem Tage zu passiren; so wird nicht gefodert, daß er in einer jeden derselben seinen Mautpaß visiren lasse; sondern es ist genug, wenn dieser für jeden Tag der Reise einmal visirt, und im Falle der Aufenthalt in einer Stadt mehrere Tage, Wochen und Monate dauert, die Zahl der Tage, Wochen und Monate zusammengenommen darin eingetragen werden.

112.

Die Visirungen der Mautpässe müssen in den Städten bei den Polizei-Direktionen und Kommissionen nachgesucht, und von diesen nach allen darin befindlichen Rubriken, wie das unter dem Buchstaben G. angelegte Formular ausweiset, die vollständige Amtsausfertigung erhalten. G.

In den Märkten, oder solchen Orten, wo keine Polizei-Direktionen oder Kommissionen sind, geschieht die Visirung von der Orts-Obrigkeit, aber auch vollständig nach jenen Rubriken, worauf der Reisende, um künftigen Anständen zu entgehen, seine Aufmerksamkeit selbst zu richten, und vorzüglich darauf zu sehen hat, daß die Orts-Entfernungen nach dem Stunden-Betrage, nebst der Aufenthalts-Zeit genau darin nachgewiesen werden.

113.

Bei dem Wiederaustritte über die Mautlinie muß der mit Anspruch auf Rückvergütung Reisende seinen Mautpaß der Austritts-Postirung vorlegen.

Weisen die darauf stehenden Visirungen die gemachte Reise-Route, und die Zeit des Aufenthaltes im Lande gehörig nach; so wird dem Reisenden das Weggeld mit 3 Kreuzer von jedem Mähnstücke, und von jeder zurückgelegten Stunde berechnet, und ihm alsdann von dem an der Eintrittsgrenze bezahlten Aversum das zuvielentrichtete zurückvergütet; wogegen aber von ihm, wenn das Aversum weniger, als die berechnete eigentliche Gebühr beträgt, das Fehlende noch zu erlegen ist.

114.

Sollte aber die Visirung der Päſſe unterlaſſen, oder sie nach Erfoderniß der darin enthaltenen Rubriken nicht vollständig ersezt, oder wegen mangelnder Unterschrift und Fertigung des visirenden Amtes die Aechtheit der Visirungen zu bezweifeln seyn, so wird dem Besizer derselben nicht allein jede Rückvergütung hierauf verweigert; sondern er hat überdieß den im Mautpaße bescheinten Betrag zur Hälfte so vielmal wiederholt zu bezahlen, als sich in denselben unvollkommen nachgewiesene Monate auszeigen.

Un-

Unvollkommene Nachweisungen, die sich nicht auf Monate, sondern nur auf Tage erstreken, werden mit 20 Kreuzer für jeden unvollkommen nachgewiesenen Tag berichtiget.

115.

In Fällen, wo ein reisender Fremder bei einer Austritts-Postirung erscheint, und einen Maut-Paß gar nicht vorlegt, unterliegt er bei dem Amte einer umständlichen Untersuchung, und wird angehalten, die Bezahlung des Weggeldes nach Ausspruch des Amtes zu leisten, welches im leichtesten Falle 6 Gulden von jedem an den Wagen gespannten Mähnstücke zu erheben hat.

116.

Mautpässe, welche über ein Vierteljahr alt sind, können auf Rückvergütung keinen Anspruch machen. Besizer solcher Mautpässe treten aber in die Kathegorie der Inländer, von welchem hiernach Erwähnung geschieht, und haben die den leztern obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

117.

Der Reisende hat an Visirungs-Gebühren nichts zu entrichten; dagegen erhalten die visirenden Aemter aus Unserer Mautkasse von jedem ordentlich visirten Mautpasse 6 Kreuzer; jedoch unter der Verbindlichkeit, daß sie vierteljährig ein, über die vorgenommene

menen Visirungen ordentlich geführtes Manual an die Maut-Inspektion ihres Bezirkes einsenden, welche dieses an die Zentral-Mautstelle zu befördern hat, von welcher alsdann nach verfügter Justifikation die treffende Zahlungs-Anweisung erfolgt.

118.

Sollten mehrere Personen über die Grenze zusammen in das Land kommen, welche erst innerhalb desselben sich trennen, und abgetheilt andere Reise-Routen wählen, so ist dieses gleich bei der Eintritts-Mautpostirung anzuzeigen, welche alsdann den Mautpaß auf den von der Gesellschaft selbst ernannten Passagier ausstellt; zugleich aber die übrigen (die Entrichtung des Stempel-Geldes ausgenommen) mit unentgeldlichen Reise-Pässen versieht. Solche Reise-Pässe unterliegen aber, gleich nach dem Eintritte in das Land, allen Bestimmungen und Berichtigungen ohne Ausnahme, welchen die Mautpässe unterworfen sind.

119.

Alle über die Grenze in das Ausland tretende Fremde müssen ihre Maut-Pässe jederzeit bei der Austritts-Postirung zurücklassen. Sie erhalten dagegen, wenn sie bei derselben Nachzahlungen zu leisten gehabt haben, ordentliche Zahlungs-Polleten.

XIII. Abschnitt

Verordnung zur Weggelds-Entrrchtung für Inländer.
§. 120 — 143.

120.

Die aus dem Inlande nach dem Auslande reisenden Inländer sind verpflichtet, bei ihrem Erscheinen an der Grenze der daselbst bestehenden Maut-Postirung ein legales Zeugniß, oder einen Reisepaß von ihrer ordentlichen Orts-Obrigkeit ausgestellt vorzulegen, aus welchem ihr Name, ihr Karakter oder ihre Erwerbsart, sodann ihr Ansäßigkeits-Ort bestimmt zu entnehmen ist.

121.

Solche Zeugnisse oder Pässe dürfen nicht älter als drei Monate seyn; ihre jedesmalige Erneuerung vor dem Eintritte ihrer Ungiltigkeits-Epoche darf von Inländern, die über die Grenze zu reisen haben, auf keinen Fall versäumt werden.

122.

Will der Inländer unaufgehalten durch das Innere des Reiches über die Grenze reisen, so hat er bei der Austritts-Postirung von jedem an sein Gefährt gespannten Mähnstück 3 fl. zu entrichten.

Will er aber bloß nach der zurückgelegten Stunden-Zahl bezahlen; so unterliegt er unter Weges allen Förmlichkeiten, wie der reisende Fremde, der

auf

auf Rückvergütung Anspruch macht, und muß sein Zeugniß oder seinen Paß, wie dieser, bei den Polizei-Behörden und Orts-Obrigkeiten visiren lassen.

123.

Bei Vorweisung eines solchen völlig Genüge leistenden Paßes oder Zeugnisses hat die Grenzmaut-Austrittspostirung das tarifmäßige Weggeld nach den Mähnstücken, und nach der von dem Orte der Abfahrt, oder der Ansäßigkeit des reisenden Inländers, bis zur Grenze zurückgelegten Stunden-Zahl zu erholen.

124.

Wenn Inländer vom Auslande wieder nach Baiern zurückkehren; so haben sie bei ihrer Ankunft an der Grenze durch einen Paß, oder ein Zeugniß, wie es hieoben vorgeschrieben ist, nachzuweisen, daß sie wirkliche Inländer, und an diesem, oder jenem Orte des Königreiches angesessen sind.

125.

Als giltige Zeugnisse werden auch diejenigen betrachtet, welche der Reisende bei seiner Reise in das Ausland von seiner ordentlichen Obrigkeit ausgestellt, erhielt, und die er bei seiner Zurückkehr in das Königrrich noch vorzeigen kann; voraus-

ausgesezt, daß die Ausstellung dieser Zeugnisse nicht schon über 6 Monate alt ist.

126.

Den auf diese Art sich ausweisenden — in das Land zurückkommenden Inländern wird das tarifmäßige Weggeld von 3 Kreuzer für jedes Mähnstück, und für jede Stunde von der Grenze bis zu ihrem Ansäßigkeits-Orte berechnet.

127.

Können sie aber keine Zeugnisse oder Reisepäße vorzeigen, wodurch sie sich als Inländer gehörig ausweisen, so haben sie von jedem an den Wagen gespannten Mähnstücke vier Gulden zu bezahlen.

128.

Nachberichtigungen und Nachsendungen der Maut- oder Reisepässe, so wie der Atteſtate nnd Zeugnisse werden in keinem Falle gestattet.

129.

Die Stadtpolizei-Direktionen und Kommissionen haben ihrerseits zur Visirung der Maut-Reisepässe ein brauchbares Subjekt zu wählen, und dasselbe über seine dabei zu erfüllende Obliegenheit hinlänglich zu instruiren.

Sollte es obigen Behörden an einem solchen Subjekte fehlen, so haben sie sich an die General-

Zoll- und Maut-Direktion zu wenden, welche für die erfoderliche Bestellung sorgen wird.

130.

Um dem Mißbrauche zu begegnen, welcher bisher dadurch ausgeübt wurde, daß man durch geringere Bespannungen der höheren Weggelds-Reichniß zu entgehen suchte, wird festgesezt: daß bei dem leichtem Fuhrwerke das Weggeld zu 2 Pferde nur alsdan genommen wird, wenn das Gefährt eine offene, zwei- drei- oder auch viersizige Chaise ist, und sich mit Einschluß des Kutschers nicht mehr als 4 Personen mit einem Koffer, oder einem Mantelsacke; oder 5 Personen ohne alles Gepäcke dabei befinden. In allen Fällen, worin diese Bestimmungen überstiegen werden, muß das Weggeld für 3 Pferde, und wenn das Gefährt ein sogenannter geschlossener und gepakter Wagen ist, auf welchem sich mehr als 3 Personen befinden, für 4 Pferde entrichtet werden.

Reisende, welche für sich schon mit einer stärkern, als der erwähnten Bespannung erscheinen, haben das Weggeld nach der Zahl der wirklich angespannten Mähnstücke zu entrichten.

131.

Bei Postwägen, Landkutschen, und mit Güter beladenen Fuhrwerken reisender Kaufleute wird, da

von

von den beiden ersten die Orte ihrer Bestimmung bekannt sind, und leztere ohnehin der Zoll- und Mantbehandlung wegen, an ein Hallamt verwiesen werden müssen, kein Aversum, sondern die festgesezte Weggelds-Gebühr, doch jederzeit mit Zurechnung eines Pferdes mehr für die Last des Wagens abgefodert.

132.

Da alle über die Grenze ein- und ausziehende Fuhr- und Boten-Wägen, in Hinsicht der Maut-Entrichtung, entweder an ein Hallamt im Lande, oder wenn sie dieses nur im Durchzuge berühren, an eine Austritts-Mautpostirung verwiesen werden; so bleiben diese von der Entrichtung eines Aversums ebenfalls befreit.

Dagegen müssen sie das Weggeld, zu Lande mit 2 Kreuzer für Consumo- und Essito-Güter, für die Transito-Güter aber mit 1 Kreuzer, von 10 zu 10 Zentner ihrer Ladung, und von jeder Straßenstunde bezahlen, welche das Fuhrwerk zurückzulegen hat.

133.

Auch zu Wasser ist das Weggeld ohne Ausnahme zu entrichten, nur mit dem Unterschiede, daß die oben ausgeworfene Gebühr von 2 und 1 Kreuzer sovielmal erhoben wird, als vielmal 15 Zentner zur Ladung stehen.

Im Zuge aufwärts von Strömen muß überdieß das Weggeld für die Zahl der angespannten Pferde bezahlt werden.

134.

Bei Berechnung des Weggeldes für die Fuhr- und Botenwägen haben die Zoll- und Mautämter vorzüglich zu berücksichtigen, daß das Weggeld von Gütern und Waaren, die im Lande bleiben, oder welche aus demselben ziehen, allezeit bis zu jenem Orte innerhalb der Mautgrenze berechnet werden muß, wohin die Waaren nach Inhalt der Designationen gelangen, oder woher sie nach derselben gebracht werden.

135.

Sind die Güter und Waaren nicht mit Designationen begleitet, und kann sich der Fuhrmann auch auf andere Art wegen des Abstoßes, oder der Abladung derselben nicht genügend legitimiren; so muß für dieselben das Weggeld nach den entferntesten Orten, wohin oder woher der Fuhrmann andere Güter zur Ladung hat, berechnet werden; und es findet für dieselben keine Ausgleichung und Rückvergütung statt.

136.

Die Hallämter haben auch insbesondere noch darauf zu sehen, ob bei Güterübergaben von ausländischen an inländische Fuhrleute und Boten das

bis zu ihren Bestimmungs-Orte sie treffende Weg-Geld an der Grenze schon ganz, oder nur zum Theile entrichtet wurde. Im lezten Falle hat das Zollamt die Nachzahlung des noch zu entrichtenden Betrages von dem die Güter übernehmenden inländischen Fuhrmann oder Boten zu erheben.

137.

An Orten, wo Gewichtswaagen errichtet sind, werden die beladenen Wägen darauf gebracht, und die Last des ganzen Wagens abgewogen.

138.

An Orten aber, wo sich diese Vorrichtung nicht findet, wird die Zentnerzahl durch die Waag-Zettel und Frachtbriefe ausgemittelt, und das Weg-Geld nach der schon voraus gegebenen Bestimmung von 10 zu 10 Zentner, mit der weitern Zugabe von 10 Zentner für die Last des Wagens, wenn die Güter-Ladung das Gewicht von 60 Zentnern nicht erreicht, berechnet und erhoben.

Beträgt aber das Gewicht der Ladung über 60 bis 80 Zentner; so werden für die Wagenlast 20 Zentner; beträgt sie über 80 bis 100 Zentner, 30 Zentner, und wenn sie über 100 Zentner beträgt, 40 Zentner, immer zur Weggelds-Berechnung angenommen.

139.

Für ganz unbeladene, oder für die mit einer Ladung von 24 Zentner nicht beschwerten Wägen wird das Weggeld bloß nach der Zahl der angespannten Mähnstücke bezahlt.

140.

Das Oekonomie-Fuhrwesen mit Getreide, Holz, Stein, Salz ꝛc. muß, besonders, wenn die Ladung aus Getreide oder Salz besteht, durch Schrannen- Kasten- oder Salzamts-Attestate den Ort der Aufladung nachweisen. In diesem Falle wird das Weggeld nach der Kreuzerbelegung von Mähnstücken, und nach der in der Fahrt zurückgelegten Stundenzahl berechnet. Wenn aber der Aufladungs-Ort nicht nachgewiesen ist, so ist die in dem Tarif ersichtliche überhauptige Gebühr einzufodern.

141.

Das übrige Oekonomie-Fuhrwesen, so wie die Viehtriebe werden nach jedesmaligen Ermessen der Umstände von den Mautbeamten in die Gattung der Weggelds-Erhebung, welche für sie die billigste scheint, aufgenommen.

142.

Die Weggelds-Erhebung von Reit- und Handpferden, Maulthieren, so wie von andern

in

in den Tarif bemerkten Viehgattungen fallen mit obigen Gegenständen unter gleiche Ansicht, und die Mautpostirungen haben davon das Weggeld, wenn der genommene Zug des Zollpflichtigen unbekannt seyn sollte, mit der überhauptigen Gebühr zu erheben. Ist aber der Zug, als richtig angegeben, erkannt; so wird das Weggeld von jedem Stücke nach den Stunden des Zuges berechnet.

143.

Atteſtate über den Ankaufsort vom Vieh sind nur bei Schweintrieben zu verlangen. Ohne Vorlage solcher Atteſtate muß für diese die überhauptige Gebühr erholt werden.

XIV. Abschnitt.

Entrichtung des Weggelds-Surrogats. §. 144 — 146.

144.

Da Wir in Uebereinstimmung mit der dem ...ern Verkehr zugesicherten Zollfreiheit zugleich ...selben innerhalb der Mautlinie von dem zu ...seren Staats-Kassen entrichteten Weg- und ...ückengelde befreien; und da Wir überdieß durch ...here Verordnung die Natural-Konkurrenz zur ...terhaltung der **Haupt-** und **Komerzial-** **...trassen** bereits aufgehoben haben; so fällt ...durch auf Unsere Staatskassen eine Vermehrung

der Ausgaben, und eine Verminderung der Einnahmen welche durch andere Mittel gedeckt werden muß. Wir sehen Uns daher genöthiget, das in Unseren älteren Provinzen wegen der innern Weggeldsfreiheit eingeführte Weggelds-Surrogat nicht allein darin ferner bestehen zu lassen, sondern es auch im Verhältnisse mit der seitherigen Vermehrung der Strassen-Unterhaltungskosten zu erhöhen, und es in diesem erhöhten Verhältnisse auch auf Unsere übrigen Staaten auszudehnen. Ueber die dabei vorzunehmende Einschreitung durch die einschlägigen Gerichts-Behörden und Rentämter werden Wir zugleich mit dieser Zoll- und Mautordnung eine besondere Verordnung erlassen, welche alle auf das Weggeld-Surrogat selbst, so wie auf seine Erhebung sich beziehenden Bestimmungen enthalten wird.

Mit der Entrichtung dieses Weggelds-Surrogats ist für jeden Inländer die Freiheit verbunden, so lange er die Mautlinie nicht überschreitet, alle Strassen, Wege und Brücken des Königreiches nach Bedürfniß, ohne irgend eine Weg- und Brückengeld-Abgabe an Unsere Staats-Kassen, zu benüzen.

145.

Muß aber der Inländer auf seinen Reisen die Mautlinie landein- oder auswärts überschreiten; so hat er ohne Rücksicht auf das Weggeld-

Sur-

Surrogat die ihn treffenden gesezlichen Weggelds-Gebühren, unter Bezug auf die hierüber im vorhergehenden enthaltenen näheren Bestimmungen zu bezahlen.

146.

Auch die Entrichtung der Ueberfuhrs-Gebühren an Orten, wo entweder keine Brücke erbaut ist, oder wo wegen Beschädigung der Brücke Ueberfahrten auf Schiffen oder Flössen vorgerichtet werden müssen, kann nicht aufgehoben werden, sondern diese Gebühren werden nach der am Schlüsse des Weggeldtarifs festgesezten Taxe bezahlt.

XV. Abschnitt.

Die Einführung eines Zollpatent-Wesens. §. 147 — 160.

147.

Da wir in der gegenwärtigen Zoll- und Mautordnung die **Zentner-Maut** als die beföderlichste für Handel und Gewerbe beibehalten haben, und hiedurch vorzüglich dem innern Handesstande, welcher Waaren aus dem Auslande bezieht, die große Erleichterung zugeht, daß die an ihn gerichteten Waaren-Sendungen von den beschwerlichen, zeitraubenden, oft unvorsichtigen, und den Waaren selbst nachtheiligen Besichtigungen an den Grenzen

bezahlt

und auf den Hallen, sobald der nach einem billigen Durchschnitte regulirte höchste Zollsaz dafür bezahlt wird, gänzlich befreit bleiben; dabei aber der Natur der Sache nach, die Begünstigung des innern Debits inländischer Fabrikations-Artikel vor den ausländischen einer beschränkten Rücksicht hat unterworfen werden müssen; so haben Wir beschlossen, durch Einführung der Zoll-Patente für allen Handel mit ausländischen Waaren und Produkten nicht allein der innern Fabrikation und Produktion vor der ausländischen den ihr zukommenden billigen Vortheil, sondern auch Unsern Staatskassen einen paraten Fond zur Unterstüzung der inländischen Industrie, wo und wie Wir eine solche Unterstüzung nach richtigen Staats-Verwaltungs-Grundsäzen nüzlich und zweckmäßig finden, zu verschaffen.

148.

Dieser Zoll-Patentisirung sind alle Verkäufer ausländischer Waaren unterworfen, und, außer den Weinhändlern und Weinwirthen, ist niemand davon ausgenommen; selbst solche inländische Fabrikanten und Gewerbsleute nicht, welche neben den Artikeln, die sie selbst verfertigen, fremde Waaren von gleicher oder anderer Art verkaufen.

149.

Die Patent-Preise sind:

für	die	1te	Klasse	200	fl.	— kr.
"	"	2te	"	150	fl.	— "
"	"	3te	"	100	fl.	— "
"	"	4te	"	75	fl.	— "
"	"	5te	"	50	fl.	— "
"	"	6te	"	25	fl.	— "
"	"	7te	"	12	fl.	— "
"	"	8te	"	6	fl.	— "

150.

Um diese Preise müssen diese Zollpatente jedes Jahr tax- jedoch nicht siegelfrei gelöset werden.

151.

Alle inländische Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, deren Verkauf sich bloß auf inländische Artikel beschränkt, und die mit auswärtigen Waaren gar keinen Verkehr treiben, erhalten ein freies Zollpatent, welches nicht öfter, als alle 5 Jahre erneuert wird.

152.

Haben sie aber ausser den inländischen Artikeln auch noch auswärtige Waaren zum Verkaufe; so werden sie verhältnißmäsig nach dem Absaze der leztern in eine der oben gesezten Patentklassen eingetragen.

153.

Gewerbsleute, welche vom Auslande blos solche Produkte beziehen, die nicht zum Wiederver-

kaufe

kaufe bestimmet, sondern zum Betriebe ihres eigenen Gewerbes nothwendig sind, gehören gleichfalls zu den Freipatentisirten.

Nicht minder auch die Bräuer, Fleischer, und Bäcker, welche Hopfen, Vieh und Getreide aus dem Auslande für ihre Gewerbe beziehen.

154.

Für die zollfreien Patente werden nicht mehr, als 30 Kreuzer an Siegelgeld entrichtet.

155.

In den Hauptstädten des Königreiches kann das Minimum der Patentpreise nicht unter 50 fl. — in den übrigen Städten nicht unter 25 fl. — in den Märkten und Pfarr-Dörfern nicht unter 12 fl. — gelöset werden; so wie Krämer in Dörfern ohne Pfarre für ein solches Patent 6 fl. — zu entrichten haben.

156.

Da obige Bestimmungen bloß zum Anhalts-Punkte für die Klassifizirung der Patentpreise dienen, übrigens aber der Fall sehr oft eintreten kann, daß in Dörfern wichtigere Verkäufer ausländischer Waaren und Fabrikate gefunden werden, als es manche derselben in den Städten und Märkten sind; so versteht sich von selbst, daß bei der Regulirung der Patentpreise nicht so sehr auf die Wichtigkeit des Wohnortes, als vielmehr auf

den

den mehr oder minder bedeutenden individuellen Handel mit fremden Waaren gesehen werden muß.

157.

Gewerbsleute, welche zum Betriebe ihres Gewerbes auswärtige Fabrikate (nicht Produkte; denn diese sind nach dem 153. §., wenn sie im Inlande verarbeitet werden, von der Zollpatent-Abgabe ausgenommen) als Schuhmacher, Beutler, Riemer, Taschner ꝛc. die ausländisches Leder, Glaser, die im Auslande verfertigte Gläser, u. s. w. beziehen, unterliegen ebenfalls der Patent-Abgabe.

158.

Da bei Gestattung der öffentlichen Märkte die Absicht zum Grunde liegt, zum Vortheile des inländischen Käufers die Konkurrenz der Verkäufer temporär zu vermehren, und diese Absicht durch Erhöhung der Auflagen auf die mit ihren Waaren die Messen und Märkte des Königreiches besuchenden fremden Handelsleute vereitelt würde; so bleiben dieselben bei der Ablösung eines Handels-Patentes, der sie ohnehin schon unterworfen sind, von der Verbindlichkeit, ein Zollpatent zu lösen, befreiet.

159.

Die Leitung, Anordnung und Führung des ganzen Details dieses Zollpatent-Geschäftes wird

Unserer

Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion als Zentral-Zoll- und Maustelle übertragen.

160.

Wir sezen, vom Jahre 1808 angefangen, den lezten März und lezten September eines jeden Jahres fest, die für die Zollpatente schuldigen Geldbeträge zur Einnahme zu bringen. Für das Jahr 1808 aber werden wegen den Vorbereitungen, welche die Einrichtung des Geschäftes erfodert, der lezte Juni, und lezte September, als Einnahms-Ziele festgesezt.

XVI. Abschnitt.

Befreiungen von Zoll- Maut- und Weggelds-Gebühren, Weggelds-Surrogat, und Ueberfahrts-Zahlungen.

§. 161 — 162.

161.

Befreiungen und Nachlässe von den im gegenwärtigen Geseze bestimmten Auflagen, sofern sie in den Tarifen nicht schon speziel ausgedrückt sind, finden in der Regel nicht statt, selbst nicht für dasjenige, was für Unsere eigene Hofhaltung, oder Unsere Zivil- und Militär-Behörden und Aemter über die Maut-Grenzlinie ein und ausgeführt wird; indem solche Befreiungen zur Erleichterung der Unterschleife gewöhnlich mißbraucht werden, und es der Ordnung und Reinheit des Rechnungs-

Wesens

Wesens angemessen ist, daß jede Behörde und jedes Amt für seine Bedürfnisse die festgesezten Zoll- und Maut-Gebühren entrichte, und daß jede Einnahme und Ausgabe, da, wohin sie gehört, in der Rechnung erscheine.

162.

Um jedoch den besondern Verhältnissen und Rücksichten, welche in einzelnen Fällen der Freipassirung wegen eintretten, nicht zu umgehen; so sezen Wir in dieser Absicht folgendes fest:

a. Alle souveraine Fürsten sind sowohl für ihre Person, als ihr Gefolge, wenn Sie ihre Würde zu erkennen geben, und das lezte Sie auf der Reise wirklich begleitet, von Entrichtung des Weggeldes ganz befreit.

Auch werden Wir für alle zoll- und mautbare Gegenstände, welche Sie für Ihre eigene Personen, und zu Ihrem eigenen Gebrauche beziehen, auf desfalls vorhergegangene Anschreiben jedesmal die nöthigen Freipäße ausfertigen lassen, worauf alsdann auch diese Gegenstände der Zollschuldigkeit nicht unterworfen sind. Ist aber ein solcher Freipaß zuvor nicht erholt worden; so findet auch die Zollbefreiung nicht statt, und es kann die Vergütung der erlegten Zoll-Gebühren selbst nur dann statt finden, wenn sie mit Einsendung

dung der ausgestellten Zollscheine vor Ablaufe eines Vieteljahres für erwähnte Gegenstände nachgesucht wird.

b. Die an Unserm Hofe akkreditirten auswärtigen Gesandten genießen die Zollfreiheit für alle Gegenstände, die sie zu ihrem eigenen Gebrauche aus dem Auslande beziehen, während des ersten vollen Jahres ihres Aufenthaltes an Unserem Hofe. Sie haben jedoch Verzeichnisse der einzuführenden Gegenstände Unserm geheimen Ministerium der auswärtigen Verhältnisse zu überreichen, welches wegen der erfoderlichen Freipässe das Nöthige alsdann veranlassen wird.

Ist der Zeitpunkt des vollen Jahres nach ihrer ersten Ankunft an Unserm Hofe vorüber, so hat jene Zollfreiheit für ihre Effekte sowohl, als andere Gegestände, die Sie aus dem Auslande beziehen, nicht mehr statt.

c. In Unserer Deklaration vom 19. März dieses Jahres, wodurch Wir die Verhältnisse der Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt bestimmten, haben Wir diesen die Zoll-Befreiung von allen zu ihrem eigenen Hausbedürfnisse erfoderlichen Konsumtibilien zugesichert;

chert; jedoch unter der Bedingung, daß sie sich den Verfügungen gemäß, benehmen müssen, welche Wir zur Verhütung des Unterschleifes dabei zu treffennöthig finden würden.

Diese Verfügungen werden nunmehr von Uns dahin näher bestimmt:

Von allen Konsumtibilien, welche erwähnte Fürsten, Grafen und Herren aus dem Aus-Lande beziehen, haben sie, gleich jedem Unbefreiten, die gesez- und tarifmäßige Zoll- und Mautgebühr zu entrichten, und sodann den darüber ausgestellten Zollschein an Unsere Zentral-Zoll- und Mautstelle zu übermachen, welche ihnen die Rückvergütung des entrichteten Betrages bei dem ihnen zunächst gelegenen Hall- oder Mautamte anweisen wird, wenn in den Designationen, von deren Vorlage sie nicht dispensirt werden können, so wie in den Zahlungs-Polleten der Name des Fürsten, Grafen oder Herrn, an welchen die Sendung gerichtet war, ausdrücklich enthalten ist, und die bezogenen Waaren wirklich zu den Konsumtibilien gehören.

Unter der Befreiung von den Zoll- und Maut-Gebühren sind aber der Aufschlag auf Wein und Brandwein, die Ueberfuhrs-Gebühren, die Waag-, Niederlags- und Stem-

pel-

pel=Gebühren nicht begriffen, und hiefür kann ihnen keine Rückvergütung angewiesen werden.

Eben so beschränkt sich die Weggelds=Befreiung bloß auf die Stundenzahl der in dem mediatisirten Gebiete selbst von den zollbaren Gegenständen, die sie aus dem Auslande beziehen, zurückgelegten Strassenstrecke.

d. Staats= und Kabinets=Kuriere ohne Ausnahme, so wie die ordinären Posten und Estafetten sind von der Entrichtung des Weg=Geldes und der Ueberfuhr=Gebühren befreit. Jedoch müssen erstere durch ihre Reise=Pässe oder sonstige Beweis=Stücke darthun, daß sie ihre Reise in der genannten Eigenschaft verrichten.

Auch hat diese Befreiung auf die Zoll= und Maut=Gebühren keinen Bezug, und wenn sie ausser dem Gepäcke in der gewöhnlichen Sizkiste, und in ihrem Mantelsacke noch sonstiges Gepäcke bei sich führen; so unterliegt dasselbe der Besichtigung, und der Verzollung, falls zollbare Gegenstände darunter sind.

e. Unser Militär=Fuhrwesen ist von Entrichtung der Zoll=, Maut= und Weggelder, so wie der Ueberfuhrs=Gebühren gleichfalls befreit,

freit, jedoch nur alsdann, wenn es Militär-Personen zur Begleitung, und keine andere Gegenstände zur Ladung hat, als solche, die zum Gebrauche Unsers Militär-Dienstes bestimmt sind. Die zur Montirung Unsers Militärs bestimmten Gegenstände aber, als Tücher, Leder ꝛc., wenn sie auch durch das Militär-Fuhrwesen verführt werden sollten, sind unter obiger Befreiung nicht begriffen. Noch weniger zollbare Gegenstände, welche für einzelne Militär-Individuen den Ladungen des Militär-Fuhrwesens beigepackt sind.

Uebrigens unterliegt auch das eskortirte Militär-Fuhrwesen der Besichtigung, und die zur Legitimation über seine Ladungen erfoderlichen Designationen und sonstigen Belege müssen den Mautämtern jedesmal vorgelegt werden, welche Abschriften davon zu nehmen haben.

Unsere Militär-Kommandos, die keine Bagagewägen mit sich führen, passiren ohne allen Aufenthalt frei; führen sie aber Bagage bei sich, so sind sie verbunden, bei Unseren Maut-Postirungen zu halten, und die Bagage der Besichtigung zu unterwerfen.

Einzeln reisende Militär-Personen, von welchem Grade sie seyn, sind von

der

richtung der Weggelds- und Ueberfuhrs-Gebühren in keinem Falle befreit. Auch haben sie die Verbindlichkeit der Entrichtung der Zoll- und Maut-Gebühren, wenn sie zoll- und mautbare Gegenstände bei sich führen.

f. Gleiche Bewandniß hat es mit allen in Unserem Civildienste stehenden Reisenden, ohne Rücksicht auf ihren Stand und Karakter; selbst alsdann, wenn sie nachweisen, daß ihre Reisen die Verrichtung Unserer allerhöchsten Aufträge zur Absicht haben.

g. Dasjenige Fuhrwerk, welches Salz- oder Bergwerks-Produkte, oder sonstiges Aerarial-Gut geladen hat, ist nur in dem Falle von der Entrichtung der treffenden Zoll- Maut- und Weggelds-Gebühren befreit; wenn die genannten Gegenstände einzeln, und ohne Vermischung mit andern nicht befreiten Gegenständen, zur Mautpostirung kommen, mit glaubwürdigen Salz-, Berg-, oder andern ämtlichen Zeugnissen begleitet sind, und nur durch Land-Vorspann, nicht aber durch Fuhrleute oder Boten geführt werden.

Alles übrige Fuhrwerk, welches obige drei Bedingungen einzeln oder zusammen, nicht erfüllt, unterliegt ohne Ausnahme der Zoll- und Weggelds-Verbindlichkeit.

Von

Von Entrichtung der Ueberfuhr-Gebühren ist auch erwähntes Aerarial-Gut zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande frei.

h. Vom inländischen Vieh, welches auf ausländische Alpen und Weidpläze getrieben wird, werden sowohl Essito-Zölle, als Weggelder erholt; von derjenigen Zahl aber wieder zurückvergütet, die zu seiner Zeit wieder zurück in das Inland kommt.

i. Vom ausländischen Vieh hingegen, welches zur Weide in das Inland getrieben wird, wird bei dem Wiederaustritte überhaupt von jedem Stücke des großen 6 Kreuzer, von jedem Stücke des kleinen 3 Kreuzer bezahlt, und es ist alsdann nichts weiter dafür zu entrichten.

Da zur Verhütung der hiebei leicht möglichen Unterschleife nähere Bestimmungen nach der Verschiedenheit des Lokals erfoderlich sind; so werden die Maut-Inspektionen hierüber den ihnen untergeordneten Maut-Postirungen die den Lokalitäts-Verhältnissen angemessene weitern Vorschriften ertheilen.

k. Dung- und andere Fuhren, welche diesseitige dem Mautverbande nicht einverleibte Unterthanen auf ihre eigenthümlichen, diesseits oder jenseits der Mautlinie liegenden Feld- oder Wiesgründe zu machen haben, sind,

wenn sie das Weggeld-Surrogat bezahlen, von Entrichtung der Zoll- Maut- und Weg-Gelds-Gebühren befreit. Hierunter sind jedoch, wie oben ausdrücklich bemerkt ist, nur solche Fuhren zu verstehen, welche die Unterthanen, in Folge ihres Feld- und Wiesenbaues, über die Mautlinie machen müssen; keineswegs aber solche, welche zum Absaze der erzeugten Gegenstände, vor oder nach dem Ausbau und der Erndtezeit geschehen. Auch sind die Holzfuhren darunter nicht verstanden, von welchen die sie treffenden Gebühren jederzeit zu erholen sind.

l. Vom Weggeld-Surrogat ist niemand, selbst nicht die mediadisirten Fürsten, Grafen und Herren in Unserm Reiche, noch Unser eigener Hofstall befreit; auch hören alle bisher dafür gereichten Aversional-Beiträge der gefreiten Stände und Personen, so wie alle Kompositions-Reichnisse auf, deren keine für die Zukunft mehr statt finden sollen.

Eine Ausnahme für das Reichniß des Weggeld-Surrogats wird bloß den Postmeistern zugestanden, und für diese dahin festgesezt: daß diejenigen Postmeister, welche zugleich Feld- und Wiesen-Besizer sind, das für die Pferde treffende Weggeld-Surrogat nur zur Hälfte bezahlen, diejenigen aber,

welche

welche ohne solche Besize sind, und also ihre Pferde nur zum Posten-Laufe halten, von obiger Reichniß ganz befreit bleiben.

Dagegen wird von den mit der Post reisenden Passagiers für die ganze von ihnen zurückgelegte Reiseroute, als Retour-Weggeld für die nach den Posten zurückkehrenden Pferde, jederzeit der vierte Theil des ganzen Weggeld-Betrages erhoben. Von dieser leztern Reichniß sind nur solche Passagiers ausgenommen, welche bei ihrem Eintritte in das Land das überhauptige Weggeld mit 4 Gulden vom Mähnstücke bezahlt, und sich zugleich aller Ansprüche auf Rückvergütung begeben haben.

m. Außer den vorbenannten Befreiungs-Fällen finden nur noch solche statt, welche auf ordentliche, von Unserer Zentral-Mautstelle, nach Unserm hierüber vorher erlassenen allerhöchsten Befehl, ausgestellte Freipässe sich gründen.

In Lieferungs-Kontrakten und Akkorden für Zivil- und Militär-Bedürfnisse sind keine Zoll- und Maut-Befreiungen ohne vorherige Anfrage bei Unserem geheimen Finanz-Ministerium zu bedingen. Im Genehmigungs-Falle wird dasselbe die General-Zoll- und Maut-Direktion jederzeit beauftragen: die hienach

erfoderliche Freipässe unter Beobachtung der nöthigen Vorsichts-Maaßregeln auszufertigen.

XVII. Abschnitt.

Uebergang von der bisherigen auf die vorliegende Zoll- und Mautordnung. §. 163 — 168.

163.

Bei der Ausdehnung des Zoll- und Maut-Verbandes auf Unsere gesamte Staaten würde zwar nicht unbillig gefunden werden können, wenn Wir die in den neu erworbenen Provinzen vorhandenen Lager der Handelsleute inventiren, für die darin befindlichen Waaren nach dem gegenwärtigen Tarif die davon zu entrichtenden Zoll- und Maut-Abgaben berechnen, und den sich herauswerfenden Betrag erheben ließen.

Um jedoch durch die mit einer solchen Operation verbundenen Weitschichtigkeiten und Beschwernisse, den Handelsstand Unserer neu erworbenen Provinzen nicht zu drücken, und ihm einen Beweis Unserer Milde und Gewogenheit zu geben, haben wir hievon Umgang zu nehmen beschlossen. Dagegen sezen Wir zu einiger Verminderung der Ungleichheit, worinn sich die Handelsleute Unserer ältern, schon längst in den Maut-Verband aufgenommenen Provinzen gegen den Handelsstand in Unseren neu erworbenen befinden, fest: daß die dem Kommissions- und Spekulations-Handel in 40. §. zugesicherten Rückvergütungen den Handelsleuten

leuten in Unseren Provinzen von Franken und Schwaben nicht eher, als nach Verlauf eines vollen Jahres, und auch alsdann nur auf Polleten, die erst nach diesem Zeitpunkte ausgestellt sind, angedeihen sollen.

164.

Den Handelsleuten Unserer im Maut-Verbande schon stehenden ältern Staaten, so wie den in Tirol angesessenen, wo für die vorhandenen Waaren noch höhere Consumo-Mauten, als die in dem gegenwärtigen Tarife festgesezten, bereits gereicht worden sind, räumen Wir den Genuß der Rückvergütungen in den bewilligten Fällen, und unter den vorgeschriebenen Bedingungen von dem Zeitpunkte ein, wo diese Zoll- und Maut-Ordnung in Ausübung gekommen ist.

165.

Rückwirkend ist jedoch diese Bewilligung in keinem Falle; und sie darf es um so weniger seyn, als die Geschäfte der in Unseren älteren Staaten wohnenden Kaufleute selten sich weiter, als in diejenigen Länder ausgebreitet haben, die nunmehr in den Maut-Verbande mitaufgenommen worden sind, und mit welchen ohnehin für die Zukunft ein völlig freier Verkehr statt findet.

166.

Rein-transitirende Güter, oder auch Speditions-Güter (unter leztern sind diejenigen zu verstehen,

stehen, welche vom Auslande durch Dazwischenkunft inländischer Handelsleute wieder in das Ausland verbracht werden) sind ohne Rücksicht, von welchem Lande sie empfangen, oder zu welchem sie versendet worden sind, auf Polleten, die, von dem Zeitpunkte der Einführung gegenwärtiger Zoll- und Maut-Ordnung an, ausgestellt werden, rückvergütungsfähig, in so ferne als alle dabei festgesezten Bedingungen auf das genaueste erfüllet sind.

167.

Für alle bei den Mautämtern, und auf den Hallen im vorerwähnten Zeitpunkte befindlichen unverzollten Güter und Waaren muß der Hauptzoll-Saz von 3 Gulden ohne weiters sogleich erholt werden. Gehen von diesen einige wieder in das Ausland; so haben sie dagegen, in welcher Provinz sie sich auch befinden mögen, Anspruch auf Rückvergütung. Würde aber für dergleichen Güter schon ein Zoll-Saz (mit Ausschluß des Weg- und Brückengeldes) in Unsere Kassen geflossen seyn, der über den Hauptzoll-Saze von 3 Gulden, oder diesem gleich stehet; so darf eine Nachholung dafür nicht eintreten; aber es kann auch in diesem Falle keine Rückvergütung des Mehr-Betrages verlangt werden.

168.

Sollten sich von auswärtigen, nicht im baierischen Maut-Verbande stehenden ganz fremden

Handels-

Handelsleuten Waarenlager im Lande finden; so müssen diese sogleich den nach den Tarifen sie treffenden Zoll-Saz verreichen. Zu diesem Ende muß von den Handelsleuten des Ortes, an welchem sie sich befinden, die Anzeige darüber dem einschlägigen Maut- oder Hall-Amte gemacht werden, welches hierauf das Weitere zu besorgen hat.

Sollten sich solche Waaren an einem Orte befinden, wo kein Hall- oder Mautamt besteht; so geschieht die Anzeige bei der Orts-Obrigkeit, welche hierüber unter Beiziehung zweier Handelsleute ein Inventarium zu verfassen, und dieses zur Berechnung der Zoll- Maut- Weg- und Stempelgelds-Beträge, und zur Ausfertigung der Pollete an das nächstgelegene Hall- oder Mautamt zu befördern hat.

Dieses sendet die Pollete an besagte Orts-Obrigkeit zur Erhebung des Betrages, der von der Orts-Obrigkeit wieder an das Amt übermacht wird, welches die Pollete ausgestellt hat.

XVIII. Abschnitt.

Erläuterung des obigen Abschnitts in Beziehung auf Wein- und Brandwein. §. 169 — 170.

169.

Die vorhergehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf die Zoll- und Maut-; keineswegs aber auf die Aufschlags-Gefälle. Diese müssen für die in den neu-erworbenen Landen von Schwaben und Franken vorräthig liegenden frem-

den

den Weine und Brandweine, für welche nicht ausgezeigt werden kann, daß ein gleicher oder ein höherer Betrag, als der von 3 Gulden von jedem Sporco-Zentner entrichtet worden ist, ohne weiters nachbezahlt werden.

170.

Um zu dem hievon zu erhebenden Bezuge zu gelangen, haben die Landes-Direktionen Unserer Provinzen gleich nach Empfang dieser Zoll- und Mautordnung zu sorgen, daß die hiezu erfoderlichen Anstalten ohne Verzug getroffen, und die erhobenen Beträge an die ihnen zunächst gelegene Halle, welche darüber die betreffenden Zahlungs-Polleten auszustellen hat, befördert werden. Dagegen geniessen diese Weine bei Wiederversendung in das Ausland die Rückvergütung unter Beobachtung alles dessen, was zum giltigen Anspruche auf dieselbe vorgeschrieben ist.

XIX. Abschnitt.

Mautstraf-Fälle und deren Verhandlung. §. 171 — 192.

171.

Wenn ein Reisender seinen Ein- und Austritt über die Mautlinie auf andern, als auf solchen Wegen nimmt, wo eine Mautstätte errichtet ist, und er bloß der Maut-Aufsicht, nicht aber zugleich einer Zoll- Maut- Weggelds- und Aufschlags-Reichniß unterliegt, so wird er mit einer arbitrarischen Strafe von 1 bis 5 Gulden belegt. Unterliegt

er

er aber überdieß einer der erwähnten Reichnisse; so wird auf ihn die für folgende Fälle festgesezte Strafbestimmung angewendet.

172.

Zollpflichtige, welche sich nachstehende Arten der Defraudationen zu Schulden kommen lassen —, als:

durch Umgehung der Mautstätten mit Effekten, Gütern und Waaren, ohne Ausnahme, wovon eine Abgabe zu entrichten ist;

— Verschweigen eines, oder mehrerer geladener Colli;

— Angabe einer falschen Bestimmung der Güter und Colli statt der wahren, die sie haben;

— eine zum Transit angegebene kürzere Route, als der Angeber wirklich genommen hat, oder der Verhandlung gemäß nehmen sollte;

— eine geringere Angabe der Quantität und Qualität der Güter, oder auch ihres Werthes, wenn sie nach diesem verzollt werden;

— heimlich (das ist, ohne Vorwissen eines Maut-Amtes oder einer Halle) geschehene Abstöße, Uebergaben, oder Auswechslungen der Güter;

— unterlassenes Anmelden, bei den Maut- oder Hallämtern, wohin die Anweisung von einer andern Mautpostirung oder Halle geschehen ist;

— unterlassenes Ueberbringen der von einem Amte oder Station an eine andere angewiesenen Güter;

durch

durch Unrichtigkeiten, welcher Art sie seyen, zur Erwirkung unzuläßiger Rückvergütungen;

— Beiladung eines Essito-Gutes zum Transito-Gute, ohne Anzeige bei einem Hall- oder Mautamte;

— Angabe eigentlicher Essito-Güter als Transito- oder Consumo-Gut, oder gegenseitig, wenn die falsche Angabe einen Nachtheil des Aerars bezielt;

— gesezwidrigen Gebrauch der Polleten;

— nicht gesezlich-gestattete Ueberlassung der Polleten an einen andern, als an den Zollpflichtigen, dem sie zugefertiget wurden;

— Mißbrauch von Begünstigungen jeder Art;

— gänzlich unterlassene, oder unrichtig gemachte Ablage der Polleten;

— Korrigiren, Radiren oder sonstiges Verfälschen der Polleten, Designationen, Waagzetteln und Rezepissen rc. rc. —

werden in allen diesen Fällen, wenn die Transito-Gefälle allein gefährdet worden sind, und der Betrag der Zoll- und Maut-Gebühren nicht fünf Gulden übersteigt, mit Erholung der vierfachen Transito-Gebühr bestraft.

173.

Steigt aber der Betrag über fünf Gulden; so müssen außer dem vierfachen Betrage auch noch so viele Gulden bezahlt werden, als Zentner zur Ladung stehen.

174.

Sind aber auch die Consumo- und Essito-Zölle dabei verkürzt worden, und steht der Werth des defraudirten Gutes unter fünfzig Gulden; so wird der treffende Consumo- und Essito-Zoll vierfach erhoben.

175.

Beträgt der Werth des Gutes aber über fünfzig Gulden; so stehen neben der vierfachen Consumo- und Essito-Gebühr sovielmal vier Gulden zu entrichten, als die ganze Ladung einzelne Zentner enthält.

176.

Wenn durch gesezwidrige, oder das Gesez eludirende Handlungen und Veranstaltungen, Rückvergütungen, wo sie nicht statt finden sollen, zu erhalten gesucht werden, oder erhalten worden sind, tritt obige Bestrafung gleichfalls ein, und außerdem soll sowohl der Eigenthümer, als auch der Lieferer der Waaren, wenn sie Inländer sind, zum Personal-Arrest auf vier bis zwölf Wochen verurtheilt werden.

Auch wird der wegen Rückvergütungs-Unterschleifen Bestrafte, nach Bewandniß der Umstände, von dem Rückvergütungs-Genusse auf immer ausgeschlossen werden.

177.

Auf allen Weggelds-Defraudationen haftet die Strafe der fünffachen Erlegung des defraudirten Betrages.

178.

Obige Straf-Bestimmungen gelten für alle, zu Wasser oder zu Lande, unternommene Defraudationen.

179.

Wenn bei einem Straffalle die Zentnerzahl nicht ausgemittelt werden kann; so sind zur Neben-Strafe von dem Werthe des defraudirten Gutes zwanzig Kreuzer vom Gulden zu erholen.

180.

In allen Fällen wird, außer der Nebenstrafe auch immer der vierfache Zoll-Ersaz erhoben.

181.

Die für Consumo-, Essito- und Rückvergütungs-Defraudationen festgesezten Strafen finden nicht allein gegen diejenigen statt, welchen die Defraudation unmittelbar zur Last fällt, sondern auch gegen diejenigen, welche mittelbaren Antheil daran hatten; also nicht nur gegen die dabei befangenen Lieferer, sondern auch gegen die Empfänger der Waaren, ohne Rücksicht, ob ihre Mitwirkung erwiesen sey oder nicht.

182.

Endeckt sich die Defraudation durch den Abgang der Polleten; so wird der erste Empfänger derselben als der zuerst strafbare Theil betrachtet, und gegen ihn mit der für den Fall geeigneten Strafe verfahren, wenn er nicht durch Vorlage eines Hall- oder mautämtlichen Rezepisses darthun kann, daß er die Ablage der befragten Pollete, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, gemacht hat. Führt er aber diesen Beweis, und wird er dem zu Folge als unschuldig erkannt; so wird er von der Klage losgesprochen: dagegen soll die Untersuchung gegen das betreffende Amt eingeleitet, und dieses nach dem Verhältnisse seines Uebersehens gestraft werden.

183.

Da die Ausrede von verweigerter Ertheilung der Rezepissen nie für gültig erkannt wird, so hat der Zollpflichtige, dem die verlangten Rezepissen von einem Amte verweigert werden, diese Weigerung sogleich bei der Mautinspektion des treffenden Bezirkes anzuzeigen, und sich dadurch gegen alle aus dem Mangel derselben erfolgen könnenden Strafen sicher zu stellen, indem die Ablage der Polleten, Designationen 2c. 2c. bloß durch die Rezepissen selbst bewiesen werden kann; alle übrigen Beweise aber, als Attestate, Zeugen-Aussagen, 2c. durchgehends als ungültig und nichtig angesehen werden.

184.

Defraudations-Klagen über nicht geschehene ordnungsmäßige Ablage der Polleten werden nach Verlaufe eines Jahres, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, nicht mehr angenommen, sondern als abgethan betrachtet, es sei dann, daß der Beklagte im Laufe des Jahres wegen Abwesenheit, oder wegen eines andern rechtskräftigen Hindernisses nicht mehr zu erfragen, aufzufinden, oder zu belangen war.

In einem solchen Falle kann gegen den Beklagten in der Folge noch immer aufgetreten, die Verhandlung gepflogen, der Bescheid erlassen, und zur Vollziehung gebracht werden.

185.

In Fällen, wenn Designationen, der gesezlichen Bestimmung gemäß, vorgelegt werden sollen, und doch nicht, oder mangelhaft vorkommen, wird jederzeit der höchste Consumo - oder Essito - Zollsaz erholt, und jede Rückvergütung verweigert. Gleiche Bestimmung findet bei gänzlich unterlassener oder mangelhafter Vorlage der Waagzettel statt.

186.

Wenn Waaren von einem Orte ausgeführt werden, wo eine Halle besteht, und die Vermautung daselbst unterlassen worden ist, so wird der dafür tarifmäßig zu entrichtende Zollbetrag an der Gränze doppelt bezahlt.

187.

Dasjenige Getreid, welches zu den Zeiten, wo die Belegung von 12 Prozento eintritt, an der Grenze zur Exportation erscheint, und worüber weder ordentliche Schrannen-Atteſtate, noch an deſſen Statt die geſezlich supplirenden Erforderniſſe vorgelegt werden können, iſt ohne weiters zurückzuweiſen.

188.

Jeder Zollpflichtige, ohne Ausnahme, und ohne Rückſicht auf Stand und Karakter, welcher ſich bei einer Mautſtätte ungeſtümm beträgt, auf beſcheidene Erinnerungen nicht achtet, und durch Wiederſezlichkeit ſich der Entrichtung der durch gegenwärtiges Geſez beſtimmten Gebühren entziehen will, iſt ohne weiters zu verhaften, und an das nächſte Landgericht zu liefern, wo er nach Beſchaffenheit der Schuld arbitrariſch zu beſtrafen iſt.

Iſt dabei eine Defraudation untergelaufen; ſo tritt überdieß die Anwendung der geeigneten Defraudations-Strafen ein.

189.

Betreffen ſolche Vorfälle angeſehene Perſonen vom Zivil- oder Militärſtande; ſo iſt darüber unverzüglicher Bericht an Unſere Zentral- Zoll- und Mautſtelle zu erſtatten, damit von dieſer die geeig-

nete

nete Vorkehr sogleich getroffen, oder die weiter gehörige Anzeige davon gemacht werden kann.

190.

Das gesamte Maut-Personal ist übrigens in seinen Privat-Instruktionen nachdrücklich, und unter Androhung der geeigneten Strafen angewiesen, keinem Zollpflichtigen durch rohes und unbescheidenes Benehmen, durch unnöthigen Aufenthalt, oder auf irgend eine andere Weise Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

Sollte demungeachtet ein Zollpflichtiger über die ihm widerfahrene Behandlungsart zu klagen Ursache haben; so hat er seine Klage bei der oben benannten Zentral- Zoll- und Mautstelle anzubringen, und er darf erwarten, daß ihm die gehörige Genugthuung angedeihen wird.

Jedoch muß er bei solcher Klagestellung immer voraus den Beweis mitführen, daß er der gefoderten Zoll- und Mautschuldigkeit Genügen geleistet habe. Wäre er hiebei übernommen worden; so hat er die Rückerstattung des Zuvielbezahlten zuverläßig zu gewärtigen.

191.

Defraudations-Fälle in Zoll-, Maut-, Weggeld- und Aufschlags-Gegenständen können in erster Instanz nur bei den Mautämtern und Hallen, nie

bei

bei einer andern Gerichtsstelle verhandelt und bestraft werden.

192.

Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht selten die Gesez-Bestimmungen von der ersten Instanz irrig und unrichtig angewendet worden; so sollen die Urtheile derselben, um die Zoll- und Mautpflichtigen hingegen auch ohne Appellation zu schüzen, nicht eher in Rechtskraft erwachsen, als bis sie von der einschlägigen Maut-Inspektion bestättiget worden sind.

XX. Abschnitt.

Rekurs an die Appellations-Stelle. §. 103 — 200.

193.

In der Appellation gelangt die Sache an Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion, welche sie kollegialisch vornimmt und behandelt, und nach den in gegenwärtiger Zoll- und Maut-Ordnung festgesezten Strafs-Bestimmungen darüber rechtlich erkennt.

194.

Ueber Strafs-Beträge, welche die Summe von fünf Gulden nicht überschreiten, kann nicht zu Unserer Zentral-Mautstelle appellirt werden; sondern der klagende Theil wendet sich hierüber an die einschlägige Maut-Inspektion.

Bayerische Staatsbibliothek München

195.

Die Appellations-Termine werden dahin festgesezt:

Jeder inländische, wegen Zollvergehungen Bestrafte muß sie in einem Zeitraume von 30 —

Jeder Ausländer in einem Zeitraume von 60 Tagen, (beide Termine vom Tage der ergangenen Definitiv-Verbscheidung an gerechnet) ergreifen.

Auch der Kläger, wenn er mit dem Spruche der ersten Instanz nicht zufrieden ist, kann zu der Zentral-Zoll- und Mautstelle appelliren; doch wird für diesen der Appellations-Termin auf 14 Tage beschränkt.

196.

Das Recht, Defraudations-Klagen vorzubringen, und Defraudanten zu belangen, stehet Jedermann ohne Ausnahme zu.

197.

Will oder kann aber ein Kläger in eigener Person die Klage nicht führen, so kann er bei dem Amte die Aufstellung eines Dritten nomine fisci nachsuchen.

198.

Der Beklagte hat seine Vertheidigung bei der ersten Instanz stets mündlich zu führen.

Bayerische Staatsbibliothek München

199.

Ueber jede Defraudations-Klage, auch von dem geringstrn Belange, muß ein schriftliches Protokoll abgehalten, und die Verhandlung summarissime per recessus orales vollführt werden.

200.

Jedem Bestraften wird auch ohne sein Verlangen eine Protokolls-Abschrift unentgeldlich mitgetheilt.

XXI. Abschnitt.

Vertheilung der Straf-Beträge. §. 201 — 203.

201.

Bei Vertheilung der Strafbeträge erhält der Aufbringer, selbst in dem Falle, wenn er zur Aufbringung des Defraudations-Falles durch seinen Beruf ohnehin schon vorpflichtet war, von der ganzen Strafsumme zwei Drittheile, von dem übrigen bleibenden 1 Drittheil geht dem vorhandelnden Amte die eine Hälfte zu, die zweite Hälfte hievon wird aber als Beitrag zu temporären Unterstüzungen bedrängter Mautfamilien, oder zu einem sonstigen Maut-Zwecke besonders in Einnahme gebracht.

202.

Vor Vertheilung der Strafsumme wird von dem Betrage derselben immer dasjenige abgezo-

gen, was durch die Defraudation Unserem Regal an Zoll-, Maut-, Weggeld- und Aufschlags-Gebühren entgangen, und also demselben vorläufig zu ersezen ist.

203.

Sollten durch die Widersezlichkeit der Defraudanten noch ungewöhnliche Auslagen veranlaßt werden; so sind sie zum besondern Ersaze derselben jederzeit anzuhalten.

Auch hat jeder Defraudant die Auslagen auf Stempel-Papier, Kompaß-Gebühren, Zeugen-Gelder, Appellations-Taxe ꝛc. ꝛc. jederzeit aus eigenen Mitteln besonders zu ersezen.

XXII. Abschnitt.

Kompassirung der Straffälligen u. s. a. §. 204 — 209.

204.

Keines Unserer Landgerichte, so wie keines der mediatisirten und Patrimonial-Gerichte darf die Stellung der von einem Maut- oder Hallamte zur Verhandlung eines Defraudations-Aktes kompassirten Unterthans ex jure praeventionis, oder aus irgend einem sonstigen Titel und Anspruche verweigern.

Träte dieser Fall ein, so haben Unsere Maut- und Hallämter sogleich hievon die beschwerende Anzeige an Unsere Zentral-Mautstelle zu machen,

welche

welche Stelle die Verschaffung des Beklagten oder sonst eines andern in solchen Fällen Berufenen, unverzüglich executive bewirken wird.

205.

Den Beimaut-Aemtern und Stationen räumen Wir die Verhandlung von Defraudations-Fällen (sobald erstere über 25 fl., und leztere über 10 fl. betragen) nur alsdann ein, wenn dieses ihnen von Unserer Zentral-Mautstelle besonders bewilliget ist.

Im entgegengesezten Falle haben sie ihre Klage jedesmal zu Papier zu bringen, und diese verschlossen, nebst dem Defraudanten zu dem nächst gelegenen Maut- oder Hallamte zu senden, wo die erste ämtliche Untersuchung vorgenommen wird. Sollte die Ablieferung der Person nicht statt finden können, so ist das Oberamt hiervon zu benachrichtigen, und dasselbe wird sodann in der Person des Ober- oder Neben-Beamten bei dem Beimautamte oder der Station erscheinen, und dort die Verhandlung vornehmen.

206.

Die den Defraudanten zugehörigen Effekten, Güter und Waaren sind jederzeit in sichere Verwahrung zu nehmen, oder zu geben, bis die Entscheidung des Amtes erfolgt, und von diesem weiter hierüber disponirt ist.

207.

Zur Strafe verurtheilten Zollpflichtigen, welche den Srafbetrag nicht sogleich erlegen, oder auch eine vollständig sichere Kaution nicht leisten können, werden obenerwähnte Güter und Effekten nicht früher zurückgestellt, als bis die Erlage des schuldigen Betrages erfolgt ist.

208.

Zur Berichtigung desselben ist ihnen, ohne Unterschied, ob sie Inländer oder Ausländer sind, eine 30 tägige Zeitfrist einzuräumen, nach deren Ablaufe aber zur Versteigerung der besagten Gegenstände geschritten werden solle.

Aus dem Erlös des Versteigerten sind zuerst die unterschlagenen Gefällsbeträge, demnächst der Strafbetrag, so wie alle Nebenauslagen zu decken, der Ueberrest wird dem Zollpflichtigen zurückgestellt.

Im Falle der Erlös aus den versteigerten Gegenständen geringer, als der zu entrichtende Betrag ausfällt; so sind zuerst die Gefälle, sodann die Neben-Auslagen zu berichtigen, und blos, was übrig bleibt, als Strafenbetrag anzuerkennen und zu vertheilen.

Für den schuldig-bleibenden Betrag ist der Zollpflichtige, wenn er zahlungsunfähig ist, so viele Tage im Arrest zu behalten, als der rückstehende Betrag einzelne Summen von fünf Gulden enthält.

209.

Zu Arrest-Orten sind jederzeit die nächstgelegenen Stadt- oder Landgerichts-Gefängnisse zu wählen, wohin für jeden ganz unbemittelten Gefangenen an Arrest- und Azungs-Gebühren täglich dreißig Kreuzer aus den Mautgefällen zu verreichen sind.

XXIII. Abschnitt.

Salz-Defraudationen betreffend. §. 210.

210.

Alles Einbringen des fremden Salzes bleibt, wie bisher, verboten, und jeder Salzdefraudant wird nicht allein mit der schwersten, der im gegenwärtigen Zoll- und Mautgeseze auf Defraudationen festgesezten Strafen belegt, sondern ihm zugleich auch noch das fremde Salz, welches er einzuführen suchte, oder wirklich eingeführt hat, abgenommen.

Die Vertheilung des ganzen Strafbetrages geschieht auf eben dieselbe Weise, wie oben schon bei den übrigen Defraudationen verordnet ist. Ueberdieß erhält der Aufbringer bei demjenigen Salzamte, wohin das eingeschwärzte Salz geliefert wird, gegen Ueberlassung desselben, von jedem Pfund 2 Kreuzer, und das aufbringende Amt 2 Pfenninge zur Belohnung.

211.

Damit gegenwärtige Zoll- und Mautordnung, nebst sämtlichen darauf Bezug habenden Tarifen und und Beilagen zu Jedermanns Wissenschaft gelange, und jedem Zoll- und Mautpflichtigen die Entschuldigung, aus Unwissenheit des Gesezes anders, als es vorschreibt, gehandelt zu haben, benommen wird, tragen Wir Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion nicht allein den Druck und die ausgebreitetste und unentgeldliche Vertheilung desselben auf; sondern werden es auch durch Einrückung in das Regierungsblatt noch weiter bekannt machen lassen.

Zugleich hat gedachte Stelle über die genaueste Vollziehung und durchgängige Handhabung dieser Zoll- und Maut-Ordnung nach allen ihren Theilen zu wachen.

München den 1ten Dezember 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

Gottfried Geiger.

Lit. A.

Transito-Tarif.

Lit. A. Transito-

Zollbare Gegenstände.

Alle und jede Gegenstände, welche hienach nicht eigens genannt und belegt sind . . . .

Feld- Wiesen- und Gartenfrüchte, als: Breun, Erbsen, Erdäpfel, Grundbirne, Hanfkörner, Heidekorn, Krautköpfe und alle Krautarten, Linsen, Rüben rc. frisch oder eingemacht . . .

Weiters:

Fesen gegerbt oder ungegerbt, Gerste, Kern, Korn, Haber, Weizen, Haarlins, Türkenweizen . .

Ferner:

Alles Garten- Blumen- und Kräutelwerk, Heu, Grumet, Klee frischer, Spreu oder Heckerling, Stroh.

Holz, alle Gattungen ohne Ausnahme, auch Besen gemeine von Holzreisern, Fässer leere, Holzkohlen, Torf . . . .

Tarif.

Belegt von jedm	zum Zollsaze von kr.	 dl.	Bemerkungen.
Sporc. Cent. und von jeder im Land zurück gelegten Stunde.	1	=	In entschieden nothwendig erfoderlichen Fällen wird eine Minderung oder Höherung dieses Zollsazes für den ein- oder andern Gegenstand, und auf der ein- oder andern Route bewilliget, und diese Bewilligung dann durch eigene Beschlüsse bekannt gemacht werden.
	=	1 in 4	1 Pfenning wird entrichtet, wenn die nebigen Gegenstände über 60 Stunden; 2 = = wenn selbe unter 60 und bis 30 Stunden; 3 = = wenn selbe unter 30 und bis 10 Stunden; 4 = = wenn sie nur zu 10 Stunden weit oder darunter im Lande verführt werden. Die obige Bemerkung wegen Minderung oder Höherung des Transito-Zolles, gilt auch für diese Gegenstände der Feld- Wiesen- und Garten-Erzeugnisse.
Gulden-Werth, und von jeder Stunde.	=	1 in 4	Die hieoben aufgeführte Bestimmung der Stunden-Zahlen wegen, ist auch für die Holzgattungen zu verstehen.

Beylagen

Lit. B. et C.

Benennungen
der
Zoll- und mautbaren Gegenständen.

A.

Alle Effecten, Güter, Waaren, so andere Gegenstände, welche unter den folgenden nicht ausdrücklich benannt, und eigens belegt sind. . . . .

Bemerkung. Wenn Gegenstände eingebracht worden sind, und wieder ausgeführt werden, für die dem Gesetze und der Regel gemäß die

Transito-Gebühr

entrichtet werden muß; so darf die hieneben ausgesetzte

Essito-Auflage

nicht erholet werden. — Die Anfoderung dieser letztern geschieht also nur für solche Gegenstände, welche im Inlande erzeugt, oder fabrizirt worden sind, und sonach als Produkte oder Fabrikate in das Ausland verwerthet werden.

Abfall, Scherben, Schnitze, Späne, Allerley, (unter Ausnahme der hienach namentlich vorkommenden).

Asche, gemeine Haus- Torf- und Zunder-Asche . . . .

— Koth oder ausgelaugte Asche . . . .

— Pott- die Pottasche. . . . .

— Seifensiederlaugen und Pflanzen-Pottasche.

Lit. B.			Lit. C.		
Consumo - Tariff.			Essito - Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	3	—	Sporc. Cent.	—	5
—	—	5	—	—	5
—	Frey		—	—	20
—	Frey		—	—	5
—	—	5	—	1 in 3	—
—	Frey		—	—	5

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenständen.

B.

Bagages an Kleidung, Wasch, so andern täglichen Bedürfnissen der Reisenden, und von ihnen selbst geführt . . . .

— — die obige von Fuhrleuten geführt. . . .

Bäume zum Verpflanzen . . . .

Baumwolle, rohe, ungesponnene, ungestrichene, und ungebleichte . . . .

Beine, rohe, unbearbeitete, als Hörner, Klauen, Knochen, Spitze . . . .

Besen, gemeine von Holzreisern . . . .

Bienen oder Immen . . . .

Bier, alle Gattungen in Fässern . . . .

Bemerkung. Der Consumo-Aufschlag von 45 kr. pr. Eimer, oder 1 fl. 7 kr. 2 pf. vom Sporco-Zentner ist vom Bier jederzeit insbesondere zu erholen.

Binsen, oder Schachtelhalme . . . .

Blech, von Eisen, unverarbeitet und unverzinnt

Bemerkung. Zum Consummo ist unter diesem Zollsatz das vollendete — zum wirklichen Gebrauche schon hergestellte Fabrikat nicht, sondern es sind hierunter nur die rohen, oder doch einer weiteren Bearbeitung im Lande noch fähigen Blecharten, in so weit diese anders belegt in diesem Tariff nicht namentlich vorkommen, verstanden. — Diese gegen-

Lit. B.			Lit. C.		
Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
—	Frey		—	Frey	
Sporc. Cent.	—	20	Sporc. Cent.	—	20
—	Frey		—	Frey	
—	—	20		—	20
—	—	5	—	1	—
—	Frey		1 fl. Werth.	—	2
—	Frey		—	Frey	
—	—	5	Sporc. Cent.	—	2
—	—	5	—	—	20
—	1	—	—	—	5

Benennungen
der
Zoll = und mautbaren Gegenständen.

wärtige Bemerkung ist auch, als für die nachfolgende unter Bley, Eisen, Kupfer, Meßing, Zinn, aufgeführt zu verstehen.

Bley, rohes, ungearbeitetes, in Mulden, Platten, Rollen, Stücken, auch altes . . . .

Note. Ist die bey Blech angeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.

Brandwein = Geläger . . . .

Brod alles gebackene . . . .

Buchdrucker = Waaren und Schriften . . .

Buchhändler = Waaren, alle gebundene und ungebundene Bücher, auch Musikalien . . . .

Note. Kupferstiche und gestochene Kupferplatten sind hierunter nicht verstanden.

Butter, frischer und gesalzener . . . .

C.

Contanti, oder baare Gelder . . . .

D.

Därme, Magen, so anderes brauchbare Eingeweide vom Vieh . . . .

Note. Für diese sind die bestehenden Polizey = Gesetze jederzeit zu berücksichtigen.

Decken, Kotzen, Matten von Rohr, Schilf, Stroh . . . .

Lit. B.			Lit. C.		
Consumo - Tariff.			Essito - Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	1	—	Sporc. Cent.	—	5
—	Frey		1 fl. Werth.	—	2
—	Frey		—	—	2
—	—	20	Sporc. Cent.	—	5
—	—	5	—	—	5
—	Frey		—	3	—
—	Frey		—	Frey	
—	Frey		—	—	5
—	1	—	—	—	5

Benennungen
der
Zoll- und mautbaren Gegenständen.

E.

Eicheln oder Bücheln . . . .

Eisen, altes, zerbrochenes, auch Eisen-Feilspäne, Hammerschlag . . . .

— gegossenes in Flossen und Gänssen, auch Eisendrath . . . .

— geschmiedetes, d. i., alles Trampen, Stab und Schmiedeisen . . . .

Note. Ist die bey Blech aufgeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.

Erde und Thon gemeine . . . .

— — feinere, worunter der gestampfte Hafnerzeller Eisen-Tacher, auch Ofenfarbe . . . . . .

— Porzellän-Erde . . . .

— der ungestampfte Eisen-Tacher . . . . . .

Bemerkung. Bey Anständen, ob die eine oder andere Erde- und Thonart, welche hieoben nicht ausdrücklich genannt ist, zu diesem oder jenem Zollsatze eßitiren dörfe, wird jederzeit nach eingekommener Anfrage das Nähere bestimmt werden.

Erze und Stuffen . . . .

Essige, alle Sorten . . . .

Eyer . . . .

F.

Farbwaaren und Farbstoffe, die hienach benannten, als: Alaun, Bleyerz, Braunstein,

Lit. B.			Lit. C.		
Consumo - Tariff.			Essito - Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
—	Frey		1 fl. Werth.	—	2
Sporc. Cent.	—	5	Sporc. Cent	1	—
—	1	—	—	—	2
—	2	—	—	—	2
—	Frey		—	—	2
—	Frey		—	—	20
—	Frey		—	—	20
—	Frey		—	3	—
—	Frey		—	—	5
—	1		—	—	5
—	Frey		1 fl. Werth.	—	2

Benennungen
der
Zoll- und mautbaren Gegenständen.

Eisenbrühe, Gallmey, Glätte, Feiglwurz, Kienruß, Frankfurter- und Drucker-Schwärze, Kreuzbeere, Röthel, Schliff, Schmack, Schwefel, Vitriol oder Kupferwasser, Weid, Walker-Erde, Weinstein roher . . . .

Farbwaaren die folgenden, als: Berggrün, Bergblau, Bleyweis, Krapp, Gallus, Hölzer, als: Blau-Fernambuc-Gelb-Roth-Sändl-Viset-Holz, Lackmus, Mennig, Röthe, Scheidwasser, Schmalte, Schütgelb, Umbra, Vitriol-Oel, Zitronen-Rinde . . . .

— — weitere, als: Berlinerblau, Curcume, Grünspann, Indigo, Orleans, Orseille, Safflor, Zinnober . . . .

Fässer, leere . . . .

Federn, Bettfedern und Pflaumen vom Landgeflüge

Feldfrüchte, als: Brein, Erbsen, Erdäpfel, Grundbirne, Hanfkörner, Heidekorn, Krautköpfe und alle Krautarten, Linsen, Rüben, so andere frisch, oder eingemachte . . . .

— — als: Fesen, gegerbt oder ungegerbt, Gerste, Haber, Kern, Korn, Waitzen, auch Türken-Waitz oder Korn . . . .

Note. Unter Hinweisung auf die Beylagen der Zoll- und Maut-Ordnung unter Buchstaben H. I. K. L. M. und mit der

Lit. B.			Lit. C.		
Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	—	5	Sporc. Cent.	—	5
—	—	20	—	—	5
—	1	—	—	—	5
—	Frey		—	Frey	
—	1	—	—	2	—
—	Frey		1 fl. Werth.	—	2
—	Frey		100fl. Werth	3 in 15	—

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenständen.

Bemerkung daß, im Falle, wenn die Getreidarten den niedrigsten Stand der Preise erhalten, man auch noch weitere Minderung als der 3 Procent, oder gänzliche Befreyung derselben vom Eßito-Zoll werde eintreten lassen.

Feuersteine . . . .

Fische, frische, alle Gattungen, auch Frösche, Krebsen . . . .

— — getrocknete, geräucherte, doch nur gemeine Landfische . . . .

— — Brut oder Setzlinge . . . .

— — Barden, oder ungeschnittenes Fischbein .

— — Thran- oder Fischschmalz . . . .

Flachs, Hanf . . . .

Fleisch, frisches von zahmen Thieren . . . . . .

Note. Hiebey sind jederzeit die bestehenden Polizeygesetze zu berücksichtigen.

Früchte, gedörrte, getrocknete, — doch nur gemeine, als: Schnitze, Spalten, von Aepfel oder Birnen, auch Zwetschgen gedörrte . . . . .

G.

Garne und Gespinnste von Baumwolle, Leinen, Wollen, ungezwirnt, ungedreht und ungefärbt

— — gemein wollene, Wollen, Docken, Hanf, Lein und wergenes Tachtgarn . . . .

Lit. B.			Lit. C.		
Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent	1	—	Sporc. Cent.	—	2
—	Frey.		—	1	—
—	—	20	—	—	20
—	Frey.		—	3	—
—	—	5	—	—	5
—	—	5	—	3	—
—	—	5	—	6	—
—	Frey.		—	Frey.	
—	1	—	—	—	5
—	—	5	—	6	—
—	—		—	—	20

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenständen.

Garten, Blumen und Kräutlwerk frisches . . .
Gefährter zum Stadtdienste, als: Gläser- Wagen, Chaisen, Schlitten rc. rc. . . . .
— — zum Oekonomie-Dienste . . . .
Geflügel, zähmes . . . .
— — wildes . . . .
Glas in Scheiben oder Tafeln zu Fenster rc. rc. auch Spiegel-Gläser unbelegte . . . .
— — Hohlgläser, und alles Trink-, so andere Geschirr . . . .
— — Scherben . . . .
Gold und Silber, unverarbeitetes in Stangen, gezupftes oder ausgebranntes . . . .
Grüze allerley, als: gerundelte Gerste, Gries, Haber-Grüze, Haber-Kern . . . .
Gips und Gipssteine . . . .

H.

Haare, ungesponnene und ungearbeitete von Bibern, Böcken, Geisen, Kaninchen, auch Pferd- Kühhaar rc. rc., Schweinsborsten . . . .
Haderlumpen . . . .
Hafnergeschirr, d. i., alles gemeine Geschirr zum Kuchen- und Hausgebrauch . . . . . .
Häute, Felle, Bälge, rohe ungearbeitete von gemeinen Landthieren . . . .

Lit. B.			Lit. C.		
Consumo - Tariff.			Essito - Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
—	Frey		—	Frey	
100fl. Werth	3	—	—	Frey	
—	Frey		—	Frey	
—	Frey		1 fl. Werth.	—	2
Sporc. Cent.	1	—	Sporc. Cent.	2	—
—	1	—	—	—	2
—	2	—	—	—	2
—	Frey		—	3	—
—	Frey		—	Frey	
—	—	20	—	—	5
—	Frey		—	—	5
—	—	5	—	3	—
—	Frey		—	6	—
—	1	—	—	—	2
—	—	5	—	6	—

Benennungen der Zoll = und mautbaren Gegenständen.

Hefen von Bier und Wein . . . .

Heu, Klee, Grummet . . . .

Holz, alles Bau = Brenn = und Werkholz für Handwerker . . . .

— — zu Schindeln, Tauben, Weinpfählen verarbeitet . . . .

Bemerkung. Der Eßito = Zollsatz der ersten Gattung ist veränderlich, der, der zweyten unveränderlich.

— — Waaren gemeine, als: Butten, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Kochlöffel, Körbe, Mulden, Rechen, Schaufeln, Siebe, Spinnräder, Teller, Wannen, Züber rc. rc.

Hopfen . . . .

Bemerkung. An jener Gränz=Gegend, woselbst der Absatz des Hopfens nach dem Auslande vortheilhafter, als die Verwerthung desselben im Inlande seyn könnte, wird nach aufgefaßter Erkenntniß desselben eine Minderung des Ausgangs = Zolles bewilliget werden.

K.

Käse, alle Gattungen . . . .

Kalk, gebrannter oder ungebrannter . . . . . .

Lit. B.			Lit. C.		
Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
—	Frey		1 fl. Werth.	—	1
—	Frey		—	—	2
—	Frey		100fl. Werth	5 in 12	—
—	Frey		—	4	—
Sporc. Cent.	—	5	Sporc. Cent	—	5
—	—	20	—	3	—
—	2	—	—	—	5
—	Frey		—	—	5

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenständen.

Kannenbäcker-Arbeit, oder alles steinerne Geschirr . . . .

Karten für Tuchmacher. . . . .

Kies zum Glasmachen . . . .

Kleyen allerley . . . .

Knoppern. . . . .

Kohlen vom Holz. . . . .

—— Steinkohlen . . . .

Kreide gemeine, auch Trippl. . . . .

Kupfer, rohes in Laiben, Blechen, und doch nicht ausgearbeitetes, unverzinntes, auch altes. . . .

Note. Ist die bey Blech aufgeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.

—— Drath. . . . .

L.

Leder, Lohe und Lohe-Rinden . . . .

Leimleder, oder Abgang von Häuten zur Leimsiederey . . . .

Leim, gemeiner, zum Gebrauche für Tischler, und andere Gewerbsleute. . . . .

Lein oder Haarlins zum Oelschlagen. . . . .

Lit. B.			Lit. C.		
Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag:		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	1	—	Sporc. Cent.	—	2
—	Frey		—	Frey	
—	Frey		—	—	20
—	Frey		—	1	—
—	—	5	—	—	5
—	Frey		100fl. Werth	5 in 12	—
—	Frey		—	Frey	
—	—	5	Sporc. Cent.	—	5
—	—	20	—	3	
—	1	—	—	—	5
—	Frey		—	6	—
—	Frey		—	3	—
—	1	—	—	—	5
—	Frey		—	3	—

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenständen.

M.

Maschinen und Modelle, auch Werkstühle für Ackerbau, Fabriken, Künstler, und Gewerbsleute

Malz, jede Gattung . . . .

Bemerkung. Bey dem Eingange des Malzes ist im angeordneten Falle auch jederzeit der Malz-Aufschlag zu erheben.

Marmor, Alabaster, und andere Steinmassen, roh und ungearbeitet . . . .

— — gearbeitet . . . .

Mehl alle Sorten . . . .

Messing, rohes, ungearbeitetes, auch altes. . .

— — Drath . . . .

Bemerkung. Ist die bey Blech aufgeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.

Metalle jeder Art, roh und ungearbeitet. . . .

Note. In so weit solche in diesem Tariffe nicht eigens aufgeführt, und eigens belegt sind.

— — bearbeitet . . . .

Lit. B,			Lit. C.		
Consumo - Tariff.			Essito - Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr		fl.	kr.
—	Frey		—	Frey	
—	Frey		100fl. Werth	3 in 15	—
—	Frey		—	Frey	
1 fl. Werth.	—	2	—	Frey	
—	Frey		100fl. Werth	3 in 15	—
Sporc. Cent.	1	—	Sporc. Cent.	3	—
—	1	—	—	—	5
. . . . . .	. . . .	. .	. . . . .	. . . .	
—	—	20	—	1	—
. . . . . .	. . . .		. . . . .	. . . .	
—	3	—	—	—	2

Benennungen
der
Zoll = und mautbaren Gegenständen.

Meubles, alle alte gebrauchte, mit Ausnahme von Uhren, Spiegeln, und allen mehr zur Zierde, als zum Bedürfnisse dienenden Gegenständen

— — die obig ausgenommenen, in so weit sie schon zum Gebrauche stunden . . . .

— — alle neuen ohne Ausnahme . . . . .

Note. Um allen Weitschichtigkeiten zu begegnen, welche hinsichtlich der Ausscheidung von alten und neuen Meubles sich ergeben dürften, wird bestimmt, daß als neue diejenigen zu erkennen sind, welche an im Inlande schon angesessene Privat = Personen gelangen. Dagegen sollen jene für alte oder schon gebrauchte Meubles angesehen werden, welche für Privat = Personen einkommen, die selbst erst von dem Aus = nach dem Inlande reisen, und sich in letzterem etabliren, oder daselbst längere Zeit sich aufhalten werden. Nach Verfluß eines Jahres sind aber auch letztere den erstern gleich zu achten.

Milch . . . .

O.

Oele, ganz gemeine, als: Bücheln, Lein = Rüb= und Steinöl . . . .

— — Kuchen oder Zelten . . . .

Lit. B.			Lit. C.		
Consumo - Tariff.			Essito - Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc. Cent.	—	20	Sporc Cent.	—	20
—	1	—	—	—	20
—	3	—	—	—	2
—	Frey		—	Frey	
—	—	20	—	—	20
—	Frey		—	—	5

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenständen.

P.

Pappendeckel und Makulatur-Papier. .

Papier, die gemeinen Sorten, als: Druck-Lösch-Pack-Schrenz-Papier . . . .

— — alles Schreib-Zeichnungs- so wie alles gefärbte Papier. . . . .

Pech und Harze, gemeine, auch Schusterpech .

R.

Reis. . . . .

S.

Saamen-Gattungen für Feld-Garten-Holz- und Wiesgründe in Knollen, Körnern, Wurzeln Zwiebeln . . . .

Säcke, auf den Verkauf fertig gemachte Geld- oder Getreidsäcke . . . .

Salpeter oder Saliter . . . .

Bemerkung. Die Ausfuhr des Salpeters oder Saliters ist als dringendes Militär-Bedürfniß strenge untersagt.

Lit. B.			Lit. C.		
Conſumo - Tariff.			Eſſito - Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc.Cent.	—	20	Sporc.Cent.	—	2
—	1	—	—	—	2
—	2	—	—	—	2
—	—	20	—	—	5
—	—	20	—	—	5
—	—	5	—	—	5
—	1	—	—	—	5
—	—	5	—	—	—

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenständen.

Salz. . . . .

Bemerkung. Die Einbringung dessen ist verbothen.

Schiffe und Flösse, beladen oder unbeladen, neu oder alt . . . .

Bemerkung. Diese Belegung ist nicht veränderlich.

Schmalz . . . .

Schmelztiegel. . . . .

Schmeer, Speck, Wagenschmier, und sonstig gemeinste Fett oder Schmutzwaaren . . . .

Schnecken. . . . .

Seide, rohe oder von Cocons, Gallete noch nicht abgesponnene . . . .

— — alle gesponnene und gehaspelte, doch ungedrehte und ungefärbte . . . .

— — alle gedrehte und gefärbte Seide. . . .

— — Abfall, so wie alle solche ohne besondere Werthe, als: Strussi, Sgussoni, und Bigatti.

Seife venetianische. . . . .

Spreu oder Häckerling von Heu und Stroh

Lit. B.			Lit. C.		
Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
—	—	—	—	Frey.	—
—	Frey.	—	100 fl. W.	4	—
—	Frey.	—	Sporc. Cent.	3	—
Sporc. Cent.	—	20	—	Frey.	—
—	—	5	—	—	20
—	—	20	—	—	20
—	—	5	—	6	—
—	2	—	—	1	—
—	3	—	—	—	5
—	—	5	—	—	5
—	1	—	—	—	2
—	Frey.	—	1 fl. W.	—	2

Benennungen der Zoll- und mautbaren Gegenständen.

Stahl und Mock. . . . .

Steine, Bau- Bruch- Mühl- Pflaster- Ziegelsteine.

Steinhauer- Arbeiten, als Baren, Grande, Grabsteine 2c. . . . .

— — Pollier- Schleif- Schiefer- Platten, (uneingefaßte) Schmiergel, Wetzsteine. . . . . .

Stroh . . . .

T.

Tobacksbläter, Stingel, Rebel, frisch und getrocknet, auch Geiz . . . .

Torf. . . . .

Tröbern zur Mastung. . . . .

U.

Unschlitt . . . .

V.

Vieh lebendes, als: Pferde, Maulthiere, Eseln, Ochsen, Stiere, Kühe, Böcke, Geisen, Schweine,

Lit. B.			Lit. C.		
Consumo - Tariff.			Essito - Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegung. Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Sporc.Cent.	1	—	Sporc.Gent.	—	5
—	Frey.	—	—	—	1
1 fl. W.	—	2	—	Frey.	—
Sporc.Cent.	—	20	Sporc.Cent.	—	2
—	Frey.	—	1 fl. W.	—	3 in 12
—	—	20	Sporc.Cent.	1	—
—	Frey.	—	—	Frey.	—
—	Frey.	—	1 fl. W.	—	2
—	—	5	Sporc.Cent.	2	—
Stück.	—	1	1 fl. W.	—	1 in 3

Benennungen
der
Zoll= und mautbaren Gegenständen.

Vieh lebendes, als: Füllen, Kälber, Rinder, Hämel, Schafe, Lämmer, Kitzen, Ferkeln . . .

W.

Wachs und Honig . . . .

Wasser, mineralisch, oder sogenannte Sauerbrunnenwasser . . . .

Wasserspritzen, Schläuche, Feuereimer von Leder oder Gespinnst . . . .

Werg hanfenes, flachsenes . . . .

Wildprett, rothes oder schwarzes. . . . .

Wolle von Schafen oder Lämmern. . . . . . .

Z.

Zinn, rohes, ungearbeitetes. . . . .

Note. Ist die bey Blech aufgeführte Bemerkung der vollendeten Fabrikate wegen zu berücksichtigen.

Lit. B.			Lit. C.		
Consumo - Tariff.			Essito - Tariff.		
Von jedem	Belegungs-Betrag.		Vou jedem	Belegungs-Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Stück.	—	1	1 fl. W.	—	1 in 3
Sporc.Cent.	1	—	Sporc.Cent.	—	5
—	1	—	—	—	2
—	Frey.	—	—	Frey.	—
—	—	5	—	1	—
—	—	20	—	1	—
—	—	5	—	6	—
—	1	—	—	—	5

Gegenstände,

von welchen in der Zoll= und Mautordnung pag. 12. §. 20 als mit Sternchen bezeichneten die Rede ist, sind:

Beylage Lit. B. et C.

Pag.

2 * Abfall, Scherben, Schnitze, Späne, Allerley, (unter Ausnahme der hienach namentlich vorkommenden.)

— * Asche, gemeine Haus= Torf= und Zunder=Asche.

— * — Koth oder ausgelaugte Asche.

4 * Bagages, von Fuhrleuten geführt.

— * Bäume zum Verpflanzen.

— * Beine, rohe, unbearbeitete, als Hörner, Klauen, Knochen, Spitze.

— * Besen, gemeine von Holzreisern.

— * Bienen oder Immen.

— * Binsen oder Schachtelhalme.

6 * Brandwein=Geläger.

— * Brod alles gebackene.

— * Buchhändler=Waaren, alle gebundene und ungebundene Bücher, auch Musikalien.

— * Butter, frischer und gesalzener.

— * Contanti, oder baare Gelder.

— * Därme, Magen, so anderes brauchbare Eingeweide vom Vieh.

Pag.

8 * Eicheln oder Bücheln.

— * Erde und Thon gemeine.

— * Erze und Stuffen.

— * Eyer.

10 * Fässer, leere.

— * Feldfrüchte, als: Brein, Erbsen, Erdäpfel, Grundbirne, Hanfkörner, Heidekorn, Krautköpfe und alle Krautarten, Linsen, Rüben, so andere frisch, oder eingemachte.

— * — — als: Fesen, gegerbt oder ungegerbt, Gerste, Haber, Kern, Korn, Waitzen, auch Türken-Waiz oder Korn.

12 * Fische, frische, alle Gattungen, auch Frösche, Krebsen.

— * — — Brut oder Setzlinge.

— * Flachs, Hanf.

— * Fleisch, frisches von zahmen Thieren.

14 * Garten- Blumen und Kräutlwerk frisches.

— * Gefährter zum Stadtdienste, als: Gläser-Wagen, Chaisen, Schlitten ꝛc.

— * — — zum Oekonomie-Dienste.

— * Geflügel, zahmes.

— * Glas in Scherben.

— * Gold und Silber, unverarbeitetes in Stangen, gezupftes oder ausgebranntes.

— * Grüze allerley, als: gerändelte Gerste, Gries, Haber-Grüze, Haber-Kern.

— * Gips und Gipssteine.

— * Hafnergeschirr, d. i., alles gemeine Geschirr zum Küchen- und Hausgebrauch.

Pag.

16 * Hefen von Bier und Wein.

— * Heu, Klee, Grummet.

— * Holz = Waaren gemeine, als: Butten, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Kochlöffel, Körbe, Mulden, Rechen, Schaufeln, Siebe, Spinnräder, Teller, Wannen, Züber rc. rc.

— * Kalk, grbrannter oder ungebrannter.

18 * Karten für Tuchmacher.

— * Kies zum Glasmachen.

— * Kleyen allerley.

— * Kohlen vom Holz.

— * — — Steinkohlen.

— * Kreide gemeine, auch Trippel.

— * Leder, Lohe und Lohe = Rinden.

— * Leimleder, oder Abgang von Häuten zur Leimsiederey.

— * Lein oder Haarlins zum Oelschlagen.

20 * Marmor, Alabaster und andere Steinmassen, roh und nngearbeitet.

— * Mehl alle Sorten.

— * Metalle jeder Art, roh und ungearbeitet.

22 * Milch.

— * Oele, Kuchen oder Zelten.

26 * Schmeer, Speck, Wagenschmier, und sonstig gemeinste Fett oder Schmutzwaaren.

— * Spreu oder Häckerling von Heu und Stroh.

28 * Steine, Bau=Bruch=Mühl=Pflaster=Ziegel=steine.

— * Steinhauer=Arbeiten, als Baren, Grande, Grabsteine ꝛc.

— * Stroh.

— * Torf.

— * Tröbern zur Mastung.

— * Vieh lebendes, als: Pferde, Maulthiere, Eseln, Ochsen, Stiere, Kühe, Böcke, Geisen, Schweine.

30 * Vieh lebendes, als: Füllen, Kälber, Rinder, Hämel, Schafe, Lämmer, Kitzen, Ferkeln.

— * Wasserspritzen, Schläuche, Feuereimer von Leder oder Gespinnst.

Lit. D.

Weggelds-Tarif.

Lit. D.

Weggelds-Tarif.	Von jedem Mähnstücke überhaupt. fl.	Von jedem Mähnstücke überhaupt. kr.	von jeder Stunde fl.	von jeder Stunde kr.
An Reisegefährtern jeder Art mit Post-Leben - oder eigenen Gespann .	4	—	—	3
„ Postwägen, Landkutschen, und Kaufmanns - Gefährtern . .	—	—	—	2
„ Güter - so andern Fuhrwägen .	—	—	—	2 oder 1
„ Oekonomie - Wägen mit Feldfrüchten aller Art, Holz, Stein, Heu, Stroh, Salz ꝛc. beladen, oder auch unbeladen . .	—	48	—	2
„ „ „ welche Getreid zu einer auswärtigen Mühle führen, oder von da zurückbringen .	—	36	—	2
„ „ „ welche Getreid vom Auslande zu einer inländischen Mühle, und von da wieder zurückführen . . .	—	24	—	1
Für jedes Reit - Handpferd, Maulthier	2	—	—	2
„ jeden Ochsen, Kuhe, Esel .	—	36	—	1
„ jedes Rind, Kalb, Schwein, Schaaf oder Geis . . .	—	15	—	½

Note. Wegen Entrichtnng des Weggelds zu Wasser wird insbesondere auf den 149 Punkt der Zoll- und Mautordnung hingewiesen.

Ueberfahrts=Gebühren.	überhaupt.	
	fl.	kr.
Wenn wegen einer ruinirten Brücke eine Ueberfuhr auf Schiffen, Flößen, oder auf sonstige Art zur Erhaltung der Passage errichtet wird; so sind folgende Ueberfuhrs=Gebühren zu entrichten:		
Für jedes bespannte Mähnstück ohne Unterschied	—	8
„ „ unbespannt solches . .	—	6
„ „ Esel, Ochs, Kuhe, Stier, Rind	—	4
„ „ Füllen, Kalb, Schaaf, Schwein, Geis, so anderes Stück kleinen Viehes	—	2
„ Personen mit Schubkarren, Körben so anderen gering getragen, oder ohne Mähnstück geführt werdenden Gegenständen . . .	—	3
„ „ „ ganz frei gehende . .	—	2

Anzahl der Colli oder unverpackten Gegenständen	Gattung der Colli.	Der Colli Zeichen u. Ziffer.	Benennung der Waaren.	Gewicht nach dem baierischen Sporco-Zentner.	Ankaufswerth. zum Ausgange.	Wird versendet	
						von N. in N.	an N. in N.

Versendungsort und Datum.

Unterschrift des Eigenthümers, oder Spediteurs.

Recepisse.

Ueber die dem bey dem königlichen den 18 unter Ziffer Seite ausgestellte Pollete, enthaltend Colli Sporco Zentner Pfund, und fl. kr. Mautbetrag; welche sub hodierno bey hierortigem Amte abgelegt, mit dem Gut controllirt, und auf Seite unter Ziffer in das fremdämtliche Polleten-Controll-Register eingetragen worden ist.

den

Königlich baierisches

Recepisse.

Ueber die, von übergebene, und bey dem königlichen den mit Seite Ziffer bezeichnete Designation, de dato , enthaltend die Auszeige für

geladene Colli, und deren						Ankaufs-Werth.
Anzahl	Gattung	Zeichen	Ziffer	Inhalt	Sporco-Gewicht	

welche von in an in versendet werden

den 18

Königlich baierisches Amt

Bayerische Staatsbibliothek München

Ankunft des Vorzeigers des Paßes.				Stunden Entfernung des letzt nachgewiesenen Ortes.	Länge des Aufenthalts dahier.
Jahr 18		Von	In		
Monat.	Tag.				

Ankunft des Vorzeigers des Paßes.				Stunden-Entfernung des letzt nachgewiesenen Orts.	L… A…
Jahr 18					
Monath	Tag	Von	In		

Beylage H. Nach drey vom Hundert

Weizen.				Korn.			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
15	—	—	27	10	—	—	18
15	30	—	28	10	30	—	19
16	—	—	29	11	—	—	20
16	30	—	30	11	30	—	20
17	—	—	31	12	—	—	22
17	30	—	31	12	30	—	22
18	—	—	32	13	—	—	23
18	30	—	33	13	30	—	24
19	—	—	34	14	—	—	25
19	30	—	35	14	30	—	26
20	—	—	36	15	—	—	27

zahlt das Schäffel

Gerste.				Haber.			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7	—	—	12	4	—	—	7
7	30	—	13	4	30	—	8
8	—	—	14	5	—	—	9
8	30	—	15				
9	—	—	16				
9	30	—	17				
10	—	—	18				

Beylage I. Nach sechs vom Hundert

Weizen				Korn.			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
20	30	1	14	15	30	—	56
21	—	1	16	16	—	—	58
21	30	1	17	16	30	—	59
22	—	1	19	17	—	1	1
22	30	1	21	17	30	1	3
23	—	1	23	18	—	1	5
23	30	1	25	18	30	1	7
24	—	1	26	19	—	1	8
24	30	1	28	19	30	1	10
25	—	1	30	20	—	1	12

zahlt das Schäffel

Gerste.				Haber.			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	30	—	38	5	30	—	20
11	—	—	40	6	—	—	22
11	30	—	41				
12	—	—	43				
12	30	—	45				
13	—	—	47				

Beylage K. Nach neun vom Hundert

Weizen				Korn			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
25	30	2	18	20	30	1	51
26	—	2	20	21	—	1	53
26	30	2	23	21	30	1	56
27	—	2	26	22	—	1	59
27	30	2	28	22	30	2	1
28	—	2	31	23	—	2	4
28	30	2	34	23	30	2	7
29	—	2	37	24	—	2	10
29	30	2	39	24	30	2	12
30	—	2	42	25	—	2	15

zahlt das Schäffel

Gerste.				Haber.			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13	30	1	13	6	30	—	35
14	—	1	16	7	—	—	38
14	30	1	18				
15	—	1	21				
15	30	1	24				
16	—	1	26				

Beylage L. Nach zwölf vom Hundert

Weizen				Korn			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
30	30	3	40	25	30	3	4
31	—	3	43	26	—	3	7
31	30	3	47	26	30	3	11
32	—	3	50	23	—	3	14
32	30	3	54	27	30	3	18
33	—	3	58	28	—	3	22
33	30	4	1	28	30	3	25
34	—	4	5	29	—	4	29
34	30	4	8	29	30	3	32
35	—	4	12	30	—	3	36

zahlt das Schäffel

Gerste.				Haber.			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
16	30	1	59	7	30	—	54
17	—	2	2	8	—	—	58
17	30	2	6	8	30	1	1
18	—	2	10	9	—	1	5
18	30	2	13				
19	—	2	17				
19	30	2	20				
20	—	2	24				

Weizen				Korn			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
35	30	5	19	30	30	4	34
36	—	5	24	31	—	4	39
36	30	5	28	31	30	4	43
37	—	5	33	32	—	4	48
37	30	5	37	32	30	4	52
38	—	5	42	33	—	4	57
38	30	5	46	33	30	5	1
39	—	5	51	34	—	5	6
39	30	5	55	34	30	5	10
40	—	6	—	35	—	5	15

zahlt das Schäffel

Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
20	30	3	4	9	30	1	25
21	—	3	9	10	—	1	30
21	30	3	13	10	30	1	34
22	—	3	18	11	—	1	39
22	30	3	22	11	30	1	43
23	—	3	27	12	—	1	48
23	30	3	31	12	30	1	52
24	—	3	36	13	—	1	57
24	30	3	40	13	30	2	1
25	—	3	45	14	—	2	6
				14	30	2	10
				15	—	2	15

Inhaltsanzeige
der
in der Zoll- und Mautordnung enthaltenen Gesetze und Verfügungen.

I. Abschnitt.

Aufhebung sämmtlicher bisher bestandener Zoll- und Mautgesetze durch Einführung der gegenwärtigen, für die gesammte Staaten des Königreiches Baiern giltigen Zoll- und Mautordnung. §. 1. — 13.

§. 1.

Alle zur Zeit in Ausübung stehende Zoll- Maut- Weg- Brückgeld, so wie alle auf Wein, Brandwein und Vieh unter dem Namen von Umgeld- Aufschlag- Intrinseco, oder andern Titeln bestandene Auflagen und Gesetze werden vom 1ten des Monats Jänner 1808 an aufgehoben, und ihnen ihre bisherige Giltigkeit und Wirkung benommen. Dagegen wird

§. 2. die gegenwärtige Zoll- und Mautordnung in den Gesammt-Staaten des Königreiches Baiern

 an

an die Stelle der oben abgewürdigten gesetzt, welcher

Lit. A. B. C. D. §. 3. die unter A. B. C. D. beigedruckten Tarife zur Grundlage dienen, nach

§. 4. deren Bestimmung die Gebühren an den Grenz-Mautpostirungen, welche äußere Bezeichnungen als solche genügsam zu erkennen geben, von den Zollpflichtigen entrichtet werden müssen.

§. 5. Neben diesen Grenzpostirungen bestehen theils zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Handels, theils zur grenzämtlichen Kontrolle, auch Hallämter.

§. 6. Uebrigens aber wird dem Handel und Wandel innerhalb den Grenzen des Landes volle Befreyung von weitern Maut- und Zoll-Weg- und Brück-Gelds-Entrichtungen zugesichert; weswegen auch

§. 7. mit Anfange der gegenwärtigen Zoll- und Mautordnung alle im Innern des Königreiches, selbst in Städten und Märkten vorhandenen Zoll-Schranken ohne Ausnahme entfernt werden; — doch dehnt sich

§. 8. die angeführte Mautfreyheit, für jezt wenigstens noch nicht auf die hergebrachten Zoll-Reichnisse bey den Städten und Märkten aus; indessen werden

§. 9. alle solche Maut-Pflaster- und Brückengelds-Befugnisse, um jede Bedrückung und Willkühr zu vermeiden, einer strengen Revision und Vereinfachung unterliegen.

§. 10. Als Zollpflichtig soll sich Jedermann ohne Ausnahme halten, wer immer, und aus welcher Ur-

sache

sache es sey, zu Wasser oder zu Land die Landesgrenze überschreitet, und es darf daher

§. 11. 12. diese nur auf solchen Wegen paßieret werden, wo eine Mautstätte angerichtet ist. Die dagegen handelnden setzen sich der Gefahr der darauf festgesetzten Strafe unterzogen zu werden, aus.

§. 13. Ueber die Grenze führende überflüßige Wege müssen die Landgerichte unverzüglich abwürdigen lassen, und den Maut-Inspektionen ist aufgetragen, die Vollführung zu betreiben.

II. Abschnitt.

Obliegenheiten der bey den Zollstationen ankommenden Zollpflichtigen. §. 14. — 26.

§. 14. Jeder Reisende ist schuldig, seinen Reisepaß mit dem Inhalte seines Namens und Standes, — des Ortes, wo der Reisende herkommt, — und wo er hinreiset, — vorzuweisen. — Zeigt sich daraus, daß er bloß das Weggeld zu entrichten habe, so empfängt er für den erlegten Betrag eine Pollete, oder einen Mautpaß; wäre der Ankommende mit keinem Reisepaß versehen, so muß er die nöthige Erklärung mündlich abgeben, und soll, wenn er mautfreye Gegenstände mitführt, immer schnell abgefertiget werden;

§. 15. 16. Reisende mit mautbaren Gütern aber haben bey der Mautstätte die weitere förmliche Anzeige, nach Verschiedenheit der Vorschrift, für ein- und ausbringende Güter zu machen, dann

§. 17. die Richtigkeit dieser durch Vorlage von Designationen in Duplo, — und von Waagzetteln einfach zu bewähren. Das Formular der Designationen ist
Lit. E. unter Lit. E. beygedruckt.

§. 18. Die Designationen dürfen nur auf e i n e n Eigenthümer lauten, müssen in Hinsicht des Gewichts mit den Waagzetteln übereinstimmen, und die Unterzeichnung des Eigenthümers oder des Spediteurs, dann dessen Wohnort nebst Jahr, Monat und Tag der Ausstellung enthalten.

§. 19. Nur jenen Waaren-Eigenthümern, welche keine Handels- Fuhr- und -Botenleute, und welche bey der Vermautung persönlich anwesend sind, wird gestattet, die Designationen erst beym Amte zu verfassen,

§. 20. so wie Gegenstände, welche an Privaten gesendet werden, und auch jene, die in der Tariff mit * bezeichnet sind, gänzlich keiner Designation bedürfen.

§. 21. Was die Frachtbriefe betrifft, so brauchen die Zollpflichtigen, ohne besondere Abfoderung vom Amte, selbe nicht vorzulegen.

§. 22. Als giltige Waagzettel werden nur jene anerkennt, welche von verpflichteten Waagmeistern oder Beamten unterzeichnet erscheinen. Schon in diesen müssen

§. 23. alle fremde Gewichtsarten auf den baier. Sporco-Zentner reduzirt stehen, und jeder Zollpflichtige wird wegen unrichtiger Gewichts-Angabe ernstlich gewarnt.

§. 24. Sind nun die Vorlagen mit den Erklärungen übereinstimmend, und wird auch sonst alles richtig be-

funden, so empfängt der Zollpflichtige eine darnach lautende Maut - Pollete.

§. 25. Zugleich wird selben das Dupplikat der Designation, mit den geeigneten Bemerkungen versehen, nebst den Waagzetteln zum allenfallsig weiteren Gebrauch wieder zurückgegeben.

III. Abschnitt.

Verordnungen wegen Besichtigung der Ladungen. §. 26. — 29.

§. 26. Der in das Land kommende Zollpflichtige muß seine Ladung der äußern Besichtigung unterwerfen, und wenn Ober- und Seitendecken daran hindern sollten, diese jederzeit abnehmen.

§. 27. Aus dem Lande trettende Zollpflichtige müssen besonders, wenn es auf Rückvergütungen oder Eßito-Vermauthungen ankommt, ihre Güter einer strengen Kontrolle, nach den Designationen und Polleten, unterziehen lassen, und sind sogar schuldig, im Falle äussere Besichtigung dem Amte nicht genüget, die Colli abladen, abwägen, öffnen, und die innere Besichtigung vornehmen zu lassen.

§. 28. Eben so müssen sich Wasserfuhrleute der Vorkehrung unterwerfen, welche das Amt zur Besichtigung am dienlichsten erachtet, indessen wird

§. 39. ordentlichen und rechtlichen Handels- und Fuhrleuten angesichert, daß sie nie überflüßigen und muthwilligen Untersuchungen Preis gegeben werden.

IV. Ab-

IV. Abschnitt.

Von der Entrichtung eines Haupt-Consumo-Zollsatzes für alle einkommende Güter durch baare Münze oder durch Tratten, so andern überhauptigen Bezahlung der Maut-Beträge. §. 30. — 39.

§ 30. Alle über die Grenzlinie in das Königreich kommende Güter oder Effekten müssen den höchsten Consumo-Zollsatz von 3 fl. per Zentner als einen Gränz-Hauptzoll erlegen,

§. 31. ausgenommen bleiben hievon nur jene Artikel, welche offenbar als das zu erkennen sind, für was sie erklärt werden, und welche dann sogleich den tariffmäßigen Betrag zu entrichten haben.

§. 32. Nachborge des Hauptzolls von 3 fl. wird zwar an der Grenze bewilliget, jedoch nur dann, wenn von besonders dazu privilegirten Handlungs-Städten

§. 33. durch die einschlägigen Stadtgerichte giltige Sicherheits-Instrumente an die General-Maut-Direktion übermacht worden sind, und von daher eine Tratte-Zahlung von den Fuhrleuten genehmiget wird. Für andere, als von dieser Stelle benannte Fuhrleute findet eine Nachborge nie statt.

§. 34. Bei Hallämtern kann in gar keinem Falle Nachborge, auch nicht durch Tratten Zahlung zugestanden werden.

§. 35. Indessen gehört es zum hallämtlichen Geschäftskreise, die Beträge der ihnen von den Gränzsta-

stationen zugeschickten Tratten einzukaßieren, und einzusenden, oder bey obwaltenden Anständen Bericht zu erstatten.

§. 36. Da eine andere Art der Nachborge nicht erlaubt ist, so können Auf- und Nachzahlungen nur durch baare Erlage entrichtet werden, und

§. 37. Zollpflichtige, welche an der Grenze weder mit Creditives noch mit Baarschaft versehen sind, müssen ohne Einwendung auf ihre Kosten einen vom Amte beorderten Boten bis an den Ort mitnehmen, wo sie die schuldige Zahlung leisten können.

§. 38. Bey Berechnung der Mautgebühren wird jeder Bruch über 2 Pfenninge als ein voller Kreutzer, der unter 2 Pfenninge aber gar nicht in Anschlag gebracht, und es muß

§. 39. jede baare Entrichtung immer in kursmäßiger Münze bestanden werden.

V. Abschnitt.

Von der Rückvergütung des erlegten Haupt-Zollsatzes unter gewissen Bedingungen. §. 40. — 46.

§. 40. Der erlegte Consumo-Zollsatz von 3 fl. per Zentner wird unter gewissen Bedingungen rückvergütet, und zwar:

a) wenn rein transitirende zur Spedition, in Commißion, oder auf Spekulation bezogene Güter wirklich wieder außer Land gehen,

b) wenn der Consumo-Tariff einen mindern Consumo-Zoll als den zu 3 fl. bestimmt,

c)

c) wenn Inländer einen Theil der auf Jahrmärkte ausgeführten Waaren als unverkauft wieder zurückbringen,

d) wenn ausländische Produkte zum Vervollkomnen herein, und wirklich vervollkomnet wieder hinausgesendet werden.

e) Wenn Produkte in eben dieser Absicht in das Land kommen, und seiner Zeit wieder in das Ausland zurückgeschafft werden.

Die dabey zu beachtende Bedingungen sind:

ad a) daß rein transitirende Güter durch einen und den nämlichen Fuhrmann ohne Dazwischenkunft eines inländischen Fuhrmanns von der Eintritts- bis zur Austritts-Grenze verführt werden, daß dieser Fuhrmann sich bey jeder auf dem Strassenzuge etablirten Halle zur Kontrolle melde, und daß er endlich an der Gränzstation zur letzten Besichtigung und nöthigen Behandlung anhalte, wo ihm sodann, wenn alles richtig befunden worden, der nach Berechnung des Transito-Zolles heraustreffende Betrag des erlegten Haupt-Zollsatzes baar vergütet wird.

Speditions- Kommißions- oder Spekulations-Güter (nämlich solche, die an einen inländischen Handelsmann addreßirt sind), müssen sogleich an die Halle des Ortes, wo der Empfänger wohnt, verwiesen werden, und eine weitere Versendung der Güter darf nur, mit den gehörigen Polleten von der Halle begleitet, vor sich gehen, welche Polleten an der Austrittsstation zum Empfange des darauf bemerkten Rückvergütungs-Betrages abzulegen sind.

Die in den Fällen b. c. d. e. zugesicherte Rückvergütung kann ohne Unterwerfung einer strengen Kontrolle durch die Hallämter nicht veranlaßt werden, und wird

bey b. c. d. von den Hall-, bey e. aber von den Gränz-Austritts-Aemtern geleistet.

§. 41. Als Termin für die Wiederausbringung der Güter, eigentlich für Anspruch auf Rückvergütung, ist ein Jahr festgesetzt.

§. 42. Gewerbsleute, welche an Orten wohnen, wo keine Halle bestehet, können, um Anspruch auf die — unter c. d. e. bewilligte Rückvergütung zu machen, ihre Waaren durch Kaufleute von Orten, wo sich Hallen befinden, spedieren lassen, oder ein die Halle surrogierendes Grenzmautamt nützen.

§. 43. Eine Eßito-Zoll-Rückvergütung wird noch für das Getreid bewilliget, welches vom Inlande ins Ausland auf eine Mühle gebracht wird, und in verhältnißmäßiger Quantität vermahlter zurückkömmt.

§. 44. Ferners werden die Eßito-Gebühren nachgelassen, bey Viehgattungen, welche auf inländische Märkte eingebracht, und verkauft oder unverkauft wieder ausgehen, wenn sie die obrigkeitlichen Atteste und Consumo-Polleten vorzeigen können.

§. 45. Nur die unter f. und g. erwähnten Rückvergütungs-Zahlungen allein können auch von Mautstationen geleistet; jene von a. bis e. aber dürfen blos von Oberämtern, oder von besonders dazu berechtigten, und an einer ordentlich erhobenen Strasse etablirten Beymautämtern vorgenommen werden.

§. 46.

§. 46. Inländische Handels- und Gewerbsleute, welche ihre Waaren auf eigenen Wägen nach Märkten des Auslandes selbst verführen, haben zwar allerdings nach denen unter b) c) d) e) erfüllten Bedingungen Anspruch auf Rückvergütungen, müssen jedoch beym Ein- oder Austritt, wenn schon der Eigenthümer persönlich anwesend ist, ihre ordentlichen Designationen überreichen. Auswärtige Handels- und Gewerbsleute aber bleiben für die auf Märkte des Inlandes eingebrachte, und daselbst unverkauft gebliebene Waaren bey Wiederversendung derselben nach dem Auslande ohne Anspruch auf Rückvergütung.

VI. Abschnitt.

Bestimmungen, wenn Zollpflichtige gehalten sind, die Hallen zu betreten, und welcher Art Manipulation sie sich dort unterziehen müssen. §. 47. — 66.

§. 47. Außer den schon oben bestimmten Fällen ist jeder Zollpflichtige schuldig, sich auf allen Hallen, welche er zu Wasser oder zu Land paßirt, mit seinen Gütern zur åmtlichen Kontrolle zu stellen.

§. 48. Insbesondere dürfen an Hallplätzen wohnende Individuen Güter weder vom Auslande empfangen, noch dahin senden, ohne sie zur Halle gebracht zu haben.

§. 49. Gegenstände, wofür der Zollsatz von 3 Gulden entrichtet worden, und welche keine Rückvergütung verlangen, unterliegen bey der Halle nur der Abwägung.

§. 50. Bey Gegenständen aber, welche nicht im höchsten Zollsatze stehen, oder für die eine Rückvergütung angesprochen wird, muß neben der Abwägung auch die Besichtigung vorgenommen werden.

§. 51. Artikel von verschiedener Belegung können beym Ein= aber nicht beym Ausbringen in ein Collo verpackt seyn, es müßte denn eine Rückvergütung nicht verlangt werden.

§. 52. Das Umpacken oder Verpacken ist zwar außer den Hallen erlaubt; dagegen aber

§. 53. müssen Verladungen und Uebergaben an andere Fuhrleute zur Ausbringung stets mit hallämtlicher Einwirkung geschehen.

§. 54. Zollpflichtige sind schuldig, an Hallplätzen vom Thore an geradenweges zur Halle zu fahren.

§. 55. An Orten, wo keine Hallämter etablirt sind, werden während den Jahrmärkten Beamte zur hallämtlichen Manipulation abgeordnet.

§. 56. Nach diesen Jahrmärkten dürfen Ausländer über die unverkauften ihnen angehörigen Waaren nur mit Einwirkung der abgeordneten Hallbeamten wieder disponiren; so wie

§. 57. deren Waaren überhaupts nur unter hallämtlicher Aufsicht verwahrt werden können.

§. 58. Inländische Handels= und Fuhrleute brauchen, so lange sie die Mautlinie nicht überschreiten, und vorausgesetzt, daß sie wirklich verzollte Güter führen, sich bey Hallen nicht zu melden.

§. 59. Wenn inländische Fuhrleute von ausländischen Güter übernehmen, müssen sie sogleich den Empfang

pfang der gehörigen Mautpolleten wohl beachten, und sind schuldig, bey Entdeckung eines Mangels der nöthigen Belege, so andern, bey einem Maut- oder Hallamte hievon Anzeige zu machen.

§. 60. Gleiche Verbindlichkeit haben auch die Handels- und Gewerbsleute, um sich vor gesetzlichen Strafen sicher zu stellen, oder

§. 61. zu vermeiden, daß die Hallanstalten nicht vermehrt werden, und dadurch besondere auf sie fallende Auflagen entstehen.

§. 62. Die Anweisung an eine Halle kömmt immer, wo es nicht schon die Gesetze entscheiden, dem verhandelnden Amte zu.

§. 63. Wer eßitirende Artikel von einem Hallplatz absenden will, oder einen solchen paßirt, muß selbe zur Verhandlung auf das Amt bringen,

§. 64. und unterliegt überdieß in gewissen Fällen nochmals der Besichtigung bey der Austrittsstation.

§. 65. Uebrigens kann sich Jedermann ohne zollpflichtig zu seyn, der Hallen zur Aufbewahrung seiner Güter (einige Artikel ausgenommen) bedienen, und findet dafür die zu bezahlen stehende Niederlags-Gebühren an der Halle angeschlagen.

§. 66. Die Gelegenheit zur Abführung der Güter von der Halle kann nach Gutfinden gewählt werden.

VII. Abschnitt.

Regulierung des Wein- Brandwein- und Bier- Aufschlags- Wesen. §. 67. — 73.

§. 67. Von allen einkommenden Wein- und Brandweinen müssen über die Maut- noch Aufschlags- Gebühren entrichtet werden.

§. 68. Für diese beyde Artikel ist zur Entrichtung des Consumo- und Transito- Aufschlages die nämliche Belegung wie von Mautgebühren festgesetzt,

§. 69. und werden auch in der übrigen Behandlung alle für das Zollwesen bestimmten Verordnungen in Anwendung gebracht.

§. 70. Das nämliche versteht sich auch für die Rückvergütungen.

§. 71. Da von nun an diese Aufschlagsverhandlung bey den Maut- und Hallämtern vorgenommen wird, so bedarf es für die Aufschlagsgegenstände der Vorlage besonderer Designationen und Wagzettel nicht.

§. 72. Durch die Belegung nach dem Centner hören auch alle Visirungen von selbst auf.

§. 73. Neben dieser Weinaufschlag- Geschäftsführung gehört die des Bieraufschlages, in so weit es die Verordnung vom 28. July laufenden Jahres bestimmt, noch in den Wirkungs- Kreis der Mautämter.

VIII. Ab-

VIII. Abschnitt.

Von Verbindlichkeit der Polleten-Ausstellung und Annahme, dann der Polleten-Stempelgeldes-Entrichtung. §. 74 — 90.

§. 74. Jeder Zollpflichtige ist verbunden, für die Behandlung oder Zahlung geeignete Polleten zu fodern.

§. 75. Güter, welche bey ein und derselben Gränzstation hinausgehen, können in einer Pollete aufgenommen werden, welche von Amt zu Amt bis zur Austrittsstation verschlossener zu übermachen sind.

§. 76. Werden die Güter aber an verschiedenen Orten über die Grenze gebracht, so müssen die verhandelnden Aemter so viele Polleten abgeben, als Austrittsstationen vorkommen.

§. 77. Letzteres ist in allen Fällen nach der Zahl der Empfänger zu beobachten, wenn Güter an Inländer addreßirt sind.

§. 78. Eßito-Polleten werden nach der Zahl der gewählten Austrittsstationen ertheilt. — Bey Einsendung solcher Eßito-Polleten an eine Maut-Inspection, welche wegen Mangel eines weiter trefenden Amtes an einem solchen nicht mehr abgelegt werden können, werden die Stempelbeträge zur Rückvergütung durch die Inspection angewiesen.

§. 79. Die Weggelds-Polleten können in den Mautpolleten mit aufgenommen erscheinen — wenn

aber

aber nur Weggelds- nicht auch Maut-Polleten zu ertheilen sind, so werden jene eigens ausgestellt.

§. 80. Für Aufschlagsbeträge müssen immer eigene Polleten ertheilet werden.

§. 81. Ferners dürfen für Weggelds-Erhebungen auf Mautpässe keine besondere Polleten abgegeben werden;

§. 82. Ausgenommen, es müßte Nachholung an Weggeld erfoderlich seyn.

§. 83. Unvollkommene Mautpässe oder Polleten anzunehmen, ist den Zollpflichtigen verboten.

§. 84. Auch sind selbe befugt, über den weitern Gebrauch der Polleten, von den Aemtern jederzeit nähere Belehrung zu verlangen.

§. 85. Die Polleten Stempelgelds-Entrichtung bestehet in 1 kr. vom Gulden, welche aber der Zollpflichtige bey Ablage der Polleten wieder zurück erhält, wenn er

§. 86. den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, nicht ohnehin verbunden ist, diese abzulegen.

§. 87. Zollpflichtige werden nochmals erinnert, bey der Uebergabe ihrer Güter an andere Fuhrleute auch die Polleten mit zu übergeben; indem

§. 88. der Beweis für richtige Zollentrichtung nur allein durch die Polleten geführt werden kann; weswegen

§. 89. auch deren richtige Abgabe immer durch Recepisse nach Lit. F. bescheint wird. Lit. F.

§. 90. Auf den Polleten muß noch bemerkt seyn, ob solche zur Rückvergütung geeignet sind, oder nicht,

da

da in keinem Falle sonst eine Rückvergütung geleistet werden darf.

IX. Abschnitt.

Bemerkungen über den Transito Tarif. §. 91 — 95.

§. 91. Die in der Transito-Tarif nicht angeführte Artikel bezahlen für jeden Sporko-Zentner und von jeder zurückgelegten Stunde die Gebühr à 1 kr.

§. 92. Wann diese bey der Ein- oder Austritts-Station erlegt wird, ist schon in vorgehenden §§. bestimmt.

§. 93. Bey Getreidladungen darf nur dann die Transito Behandlung vorgenommen werden, wenn selbe mit Attestaten von den fremden Orten, wo sie herkommen, versehen sind.

§. 94. Diese Attestate gelten aber nur, in so ferne an jenen Orten keine Zölle bestehen.

§. 95. Im Transito wird das Gewicht unter ½ Centner durchaus als völliger ½ Centner berechnet.

X. Abschnitt.

Bemerkungen über den Consumo Tariff. §. 96.

§. 96. Die in der Consumo Tarif nicht eingerückte Artikel entrichten für jeden Sporko-Centner 3 fl., und was nach dem Centner belegt ist, oder unter ⅛tel Centner wiegt, zahlt von jedem ℔ 3 kr.

XI. Ab-

XI. Abschnitt.

Bemerkungen über den Eßito-Tarif. §. 97 — 106.

§. 97. Zum Eßito zahlen die in der Tariff nicht genannte Artikels von jedem Sporko-Zentner 5 kr.

§. 98. Die Eßito-Belegungen des Getreides, so anderer Feldfrüchte, dann Vieh, Holz ꝛc. ꝛc. sind nach den Local-Verhältnissen immer veränderlich.

§. 99. Daher werden die Abänderungen jederzeit zur Publizität kommen.

§. 100. Die Ausfuhr des Getreides bleibet, so lange nicht 12 pr. Cento darauf liegen, jederzeit unbedingt frey gelassen.

§. 101. Ist sie aber zu diesen belegt, so sind ordentliche Schrannenattestate vorzuzeigen, ohne Ausnahme nothwendig.

§. 102. Solche Attestate werden auch von Kastenämtern ausgestellt gefodert, wenn Getreid zu obigen Zeitpunkt dort erkauft worden.

§ 103. Wenn mautbare Gegenstände, um vom Inlande wieder dahin zu kommen, fremdes dazwischen liegendes Territorium betreten, so sind sie an der Austritts-Station per Eßito zu behandeln, und es kann die Rückvergütung dafür nur von der Central-Maut-Stelle bewilliget werden.

§. 105. Alles unter 10 fl. im Werthe Eßitirende zahlt 2 kr. vom Gulden.

§. 106. Was aber nach den Sporco = Centner belegt, doch weniger als ⅛tel Centner im Gewicht hält, entrichtet vom ℔ 1 kr. Eßito = Gebühr.

XII. Abschnitt.

Verordnung zur Weggelds = Entrichtung für Ausländer. §. 107 — 119.

§. 107. Alle an der Gränze ankommende Fremde müssen zum Weggeld 4 fl. — für jedes Pferd erlegen.

§. 108. Und erhalten dagegen einen Mautpaß.

§. 109. Machen sie nun keinen Anspruch auf Rückvergütung, so ist dieser Paß bloß bey der Austritts = Station ohne weitern Aufenthalt wieder abzulegen.

§. 110. 111. und 112. Wird aber Gegenrechnung und Rückvergütung verlangt, so muß der Mautpaß von den Polizeybehörden der passirten Orte gehörig visirter, (das ist wenigstens für jeden reisenden Tag einmal)

§. 113. an der Austritts = Mautpostirung vorgezeigt werden. Findet diese die Visirung richtig, so erhält der Fremde nach Berechnung der Weggelds = Gebühr das zuviel bezahlte zurück, oder muß das mangelnde darauf bezahlen.

§. 114. Fehlt es der Visirung an Vollkommenheit, so wird der Reisende angehalten, die für unrichtig nachgewiesenen Monate oder Tage bestimmte Summe nachzuzahlen.

§. 115. Ist aber der Fremde bey dem Austritte mit gar keinem Mautpasse versehen, so hat er wenigstens

stens 6 fl. von jedem angespannten Mähnstück zu entrichten.

§. 116. Reisende mit Mautpässen, die älter als ½ Jahr lauten, treten in die Kathegorie der reisenden Inländer.

§. 117. Die Visirung selbst geschieht von den geeigneten Behörden unentgeltlich, welche dafür aus der Mautkasse eine bestimmte Gratification erhalten.

§. 118. Wenn mehrere Personen zusammen reisen, sich im Lande aber trennen, so werden so viele Pässe ausgestellt, als sie verlangen, ohne daß von mehr als einem, (das Stempelgeld ausgenommen,) das Weggeld zu entrichten kömmt, wodurch sie jedoch keineswegs von den obigen Vorschriften befreyet sind.

§. 119. Beim Austritte muß der Mautpaß jederzeit zurück gelassen werden.

XIII. Abschnitt.

Verordnung zur Weggelds-Entrichtung für Inländer. §. 120 — 143.

§. 120. Alle in das Ausland reisende Einheimische sind verbunden, an der Austritts Maut-Station einen Reisepaß von ihrer Ortsobrigkeit ausgestellt, vorzuzeigen, welcher aber

§. 121. nicht älter als 3 Monate seyn darf,

§. 122. — 123. und von dem Ort der Abfahrt bis zur Ankunft bey der Grenze den oben vorgeschriebenen Mautpässen gleich visirt werden muß, vorausgesetzt, daß der Reisende das Weggeld nur nach der

Stundenzahl entrichten will; — will er aber ohne Reise=paß reisen und unaufgehalten seyn, so hat er 3 fl. für jedes Pferd an der Austritt = Station zu entrichten.

§. 124. Eben so müssen sich Inländer ausweisen, wenn sie wieder in das Königreich zurückkehren.

§. 125. Jedoch genügen hiezu die schon zur Reise aus dem Lande ertheilten Päße, wenn sie nicht über 6 Monate ausgestellt sind.

§. 126. Und wird dann nach diesen das bestimmte Weggeld bis zu den Ort ihres beständigen Aufenthalts nach Pferde = und Stundenzahl erholet.

§. 127. Können sich aber die rückkehrenden Inländer mit keinem Passe legitimiren, so haben sie gleichfalls das Aversum von 4 fl. pr. Mähnstück zu bezahlen.

§. 128. Nachberichtigungen und Nachsendungen der nöthigen Zeugnisse haben in keinem Falle statt.

§. 129. Zu Visirung der Maut Reise = Päße haben die Polizeybehörden ein brauchbares Subject zu wählen.

§. 130. Eine viersitzige Chaise mit nicht mehr als 4 Personen, einschlüßig des Kutschers und einem Coffre, oder mit 5 Personen ohne alles Gepäck, zahlt das Weggeld zu 2 Pferd, ist diese Ladung überschritten, zu 3 Pferd, und zu 4 Pferd, wenn der Wagen ein geschloßener ist, und nebst Hinter= und Vordergepäck mehr als 3 Personen auf selbigen sind; bey geringerer Besetzung aber auch nur zu 3 Pferd. Reisende, welche

für sich mehr Pferd angespannt haben, als oben festgesetzt wurde, entrichten das Weggeld nach der Zahl der wirklich vorgespannten Mähnstücke.

§. 131. Postwägen, Landkutschen und Kaufmanns-Gefährter erlegen kein Aversum, sondern gleich die treffende Gebühr, wo stets ein Pferd mehr für die Last des Wagens in Aufrechnung kömmt; eben so sind

§. 132. die über die Gränze aus- und einziehende Fuhr- und Bothenleute von Entrichtung eines Aversums befreyet; diese haben durchgehends zu Lande für Consumo- und Eßito-Güter 2 kr. — für Transito-Güter 1 kr. von 10 Centner, und für jede zurückgelegte Stunde zu entrichten.

§. 133. Auch zu Wasser muß das Weggeld nach den oben bestimmten 2 und 1 kr. bezahlt werden, jedoch wird es statt auf 10 Centner auf 15 Centner ausgeschlagen: und beym Zuge aufwärts kommen auch die angespannten Pferde in Anschlag.

§. 134. Bey Fuhr- und Bothenwägen, welche im Lande bleiben, muß das Weggeld immer bis an jenen Ort berechnet werden, wohin oder woher die Waaren, den Designationen gemäß, gebracht werden

§. 135. Sollten weder Designationen noch andere Auszeigen vorliegen, so ist das Weggeld immer nach den entferntesten Orten der übrigen geladenen Güter, ohne Ausgleichung durch Rückvergütung, zu erheben.

§. 136. Zeigt sich bey Güterübergaben von ausländischen an inländische Fuhrleute, daß das Weggeld nur theilweise entrichtet worden, so sind die Hallämter

verpflich-

verpflichtet, die Nachzahlung jederzeit von dem übernehmenden Fuhrmann zu fodern.

§. 137. Wo Gewichtswagen angerichtet sind, muß auf selben die Last des Wagens aufgesucht werden.

§. 138. Wo jene nicht bestehen, wird das Gewicht durch die Frachtbriefe und Waagzetteln ausgemittelt, und darnach, nebst der Zugabe für die Last des Wagens, das Weggeld entrichtet.

§. 139. Für ganz unbeladene, oder mit weniger als 24 Centner beschwerte Wägen wird das Weggeld nur nach der Zahl der angespannten Mähnstücke berechnet.

§. 140. Das Oekonomie-Fuhrwesen mit Getreid, Holz, Stein, Salz, muß sich immer durch Attestaten von dem Orte der Anladung ausweisen können, und genießt dann einer geringeren Weggelds-Belegung; ohne Ausweis aber zahlt selbes die in der Tarif ersichtliche überhauptige Gebühr.

§. 141. Der Weggelds-Betrag des übrigen Oekonomie-Fuhrwerks, so wie der Viehtriebe, hängt von der billigen Beurtheilung der Mautbeamten ab.

§. 142. Weggeldserhebungen von Reit- und Handpferden rc. rc. haben mit obigen Gegenständen gleiche Ansicht.

§. 143. Attestaten von Ankaufsorten des Viehes sind nur bey Schweintreiben vorzulegen.

XIV. Abschnitt.

Entrichtung des Weggeld Surrogates. §. 144 — 146.

§. 144. Die Weggeld Surrogats-Auflage wird in den gesammten königlichen Staaten eingeführt, und

das

das bestehende erhöhet, dagegen bleibt die Natural-Concurenz aufgehoben.

Ueber dessen Ausführungsart werden die geeigneten Weisungen an die einschlägigen Gerichtsbehörden und Rentämter nachfolgen.

Durch diese Auflage hört alle weitere Weg- und Brückengelds-Entrichtung innerhalb den Landesgränzen gänzlich auf, und nur,

§. 145. wenn die Mautlinie überschritten wird, ist der Inländer das tarifmäßige Weggeld zu entrichten schuldig, auch

§. 146. die Entrichtung der gewöhnlichen Uebersfuhrs-Gebühren an Orten, wo keine Brücken sind, oder wegen Schadhaftigkeit derselben Ueberfahrten angerichtet werden müssen, kann nicht erlassen werden.

XV. Abschnitt.

Einführung eines Zollpatent-Wesens und Verwendung dessen. §. 147. — 160.

§. 147. Ursache und Absicht, die der Einführung der Zoll-Patenten zum Grunde liegt.

§. 148. Der Zoll-Patentisirung sind alle inländische Kauf- und Gewerbsleute (Weinhändler und Weinwirthe ausgenommen) die mit fremden Waaren handeln, unterworfen, und müssen

§. 149.

§. 149. — 150. die Patente, welche nach bestimmten Preisen zu lösen sind, jährlich Tax = doch nicht Siegelfrey erneuern lassen.

§. 151. Inländische Fabrikanten, Gewerbs = und Handelsleute, die sich keine fremde Artikels beylegen, erhalten das Patent frey, und ist die Erneuerung nur alle 5 Jahre nothwendig.

§. 152. Die neben den inländischen mit ausländischen Waaren handeln, werden verhältnißmäßig in eine Patentklasse gesetzt.

§. 153. Gewerbsleute, die fremde Produkte nur allein zum Behufe ihres Gewerbes beziehen, (hierunter zählen sich auch Bräuer, Fleischer, Bäcker rc.) gehören zu den Freypatentisirten.

§. 154. Für solche Freypatente werden nur 30 kr. Siegelgeld entrichtet.

§. 155. Die Patent = Preise sind nach Verhältniß der Haupt = Land = Städte, dann der Märkte und Dörfer,

§. 156. mit Rücksicht auf den verschiedenen Absatz derselben eingerichtet.

§. 157. Wenn unter vorstehenden Gewerbsleuten, einige fremde Fabrikate an sich bringen, so sind sie ebenfalls zur Patents = Erholung angewiesen.

§. 158. Die, Messen und Jahrmärkte im Königreiche besuchende fremde Kaufleute sind sowohl von Lösung eines Zollpatents, als von höherer Consumo-Entrichtung befreyet, jedoch ist durch diese Bestimmung die Lösung der bisher üblichen Handelspatente keineswegs aufgehoben.

§. 159.

§. 159. Ueber dieses Zollpatent-Geschäft kommt der General Maut-Direktion die oberste Leitung zu.

§. 160. Zu den Tax-Erhebungen der Zollpatenten werden vom Jahre 1808 anfangend jedesmal der letzte März und letzte September eines jeden Jahres festgesetzt, nur für das Jahr 1808 selbst, werden wegen den nöthigen Vorarbeiten, der letzte Juni und letzte September als Einnahms-Ziele bestimmt.

XVI. Abschnitt.

Befreyungen von Zoll- Maut- und Weg-Entrichtungen so anderen. §. 161 — 162.

§. 161. Befreyungen von allen bisher erwähnten Auflagen können, außer den besonders in folgenden §§. angezeigten Fällen durchaus, und selbst für Gegenstände zur königlichen Hofhaltung, nicht statt finden.

Befreyt sind also nur

§. 162. alle souveräne Fürstens-Personen, nebst ihrem Gefolge vom Weggeld; für Güter aber, welche unter ihrer Addresse gehen, werden, auf vorausgegangenen Anschreiben zur königlichen allerhöchsten Stelle, und nach von daher erfolgten Bewilligung durch die General-Zoll- und Maut-Direktion die geeigneten Freypässe ausgestellt werden.

b) Wirkliche von auswärtigen am dießseitigen Hofe accredirte Gesandte werden im ersten Jahre ihres Aufenthaltes, wenn sie an das königliche geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten das Verzeichniß ihrer Effekten übergeben

haben, die nöthigen Freypässe erhalten, nach diesem Zeitpunkte aber hat die Zoll-Freyheit ein Ende.

c) Die der königlich-baierischen Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren haben zwar die tariffmäßigen Gebühre zu entrichten, werden aber den Betrag zurückerhalten, wenn sie die empfangenen Polleten an die Central-Mautstelle übersenden. Indessen dehnt sich dieß keineswegs auf Waag-Niederlags-Aufschlags-Stempelgelds-Gebühren aus, so wie sich die Weggelds-Befreyung nur auf die in dem mediatisirten Gebiethe zurückgelegte Strecke beschränkt. Befreyt sind ferners, selbst von Weggelds- und Ueberfuhrs-Gebühren,

d) Staats- und Cabinets-Couriers, ordinäre Posten, und Estaffeten, wenn erstere in Dienstgeschäften reisen, und kein grosses Gepäck bey sich führen. Befreyung kömmt noch zu, dem

e) Militär-Fuhrwesen, wenn solches wirklich nichts, als Militär-Effekten geladen, und Militär-Personen zur Begleitung hat. Militär-Kommandos sind für ihre Person frey, jedoch müssen sie sich die Besichtigung ihrer Bagage gefallen lassen. Einzeln reisende Militär-Individuen aber sind weder vom Weggeld, noch von Mautentrichtungen befreyt, so wie dieß auch

f) keinem Civil-Bediensteten von was immer für einem Grade zu Gunsten kömmt.

g) Mit Salz- und Bergwerksprodukten beladene Fuhrwerke können nur bey Vorlage ordentli-

cher

cher Zeugnisse, — von Weggelds = und Maut=Entrichtung, nie aber von Ueberfuhrs = Gebühren befreyet seyn, und genießen die Befreyung von erstern selbst nur dann, wenn sie durch Landvorspann geführt werden, außerdem die treffenden Gebühren zu erlegen sind.

h) Für inländisches Vieh, welches auf ausländische Weide getrieben wird, muß der Eßitozoll gegen Rückvergütung beym Wieder = Eintriebe entrichtet werden.

i) Ausländisches Vieh, welches auf inländische Weiden getrieben wird, zahlt bey dem Wieder= austritt überhaupt 6 kr. das grosse, 3 kr. das kleine Stück; zur Vermeidung der Unterschleife hiebey werden die Maut=Inspektionen Vorkehrungen treffen.

k) Dung = und andere Landwirthschaftsfuhren, welche von nicht in Mautverband aufgenommenen Unterthanen auf ihre dieß = oder jenseits der Mautlinie liegende Gründe gemacht werden, sind vom Weggeld nur dann frey, wenn sie die Weggeld= Surrogats = Anlage bezahlen.

l) Von der Weggelds = Surrogats = Anlage ist durchaus Niemand befreyt; auch zeßiren die bisher bewilligten Aversional = Beträge und Kompositions= Reichnisse.

Was die Postpferde betrifft, so haben die Eigenthümer, welche zugleich Feldgründe besitzen, nur die Hälfte des Weggelds = Surrogats, und jene, die ihre Pferde nur allein zum Postdienste benützen, gar nichts zu entrichten; dagegen ist von den mit Post=

pfer=

pferden reisenden Passagiers der vierte Theil des vollen Weggelds = Betrages für die ganze rückgelegte Reiseroute als Retour = Weggeld zu verlangen, wenn sie nicht gleich beym Eintritte schon die überhauptige Summe mit 4 fl. vom Mähnstücke ohne Rückvergütungs = Anspruch erlegt haben.

m) Nur die General = Zoll = und Maut = Direktion kann als Central = Maut = Stelle Freypässe ertheilen, selbst in Lieferungs=Akkorden müssen die königlichen Landes=Stellen, wenn Mautbefreyungen mit Vorwissen des königlichen Finanz=Ministeriums bedungen sind, Freypässe bey obiger Central = Mautstelle erholen.

XVII. Abschnitt.

Uebergang von der bisherigen auf die vorliegende Zoll = und Mautordnung. §. 164 — 168.

§. 163. Bey Einführung der Zoll = und Mautordnung bleiben zwar in den neu acquirirten Landen die schon vorhandenen Güter von allen Daraufzahlungen frey; allein in Franken und Schwaben können die zugesicherten Rückvergütungen erst nach einem Jahre, und zwar nur auf jene seit letzten Zeitpunkt ausgestellte Polleten ihren Anfang nehmen.

§. 164. — 165. Für die schon in Verband stehenden Lande und der Provinz Tyrol beginnen die Rückvergütungen gleich mit dem Anfange der vorliegenden Zoll = und Mautordnung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen, rückwirkend ist aber diese Bewilligung weiter nicht.

§. 166. Auf die nemliche Art sind rein transitirende und Speditions = Güter, von, oder zu welchen Landestheilen sie kommen mögen, rückvergütungsfähig.

§. 167. Wenn von den wirklich schon auf Hallen liegenden Gütern und Waaren noch kein Haupt=Zollsatz entrichtet ist, so muß dieser gegen Anspruch auf Rückvergütung bey Wiederausführung unverzüglich nachgeholt werden.

§. 168. Sollten sich von auswärtigen ganz fremden Handelsleuten Waarenlager im Lande befinden, so sind die Handelsleute, welche selbe in Verwahr haben, verpflichtet, die Anzeige deßhalb bey dem Maut = oder Hallamt zu machen, damit von letztern ohne Zeitverlurst zur Erhebung des treffenden Zollsatzes das Nöthige vorgekehrt werden kann. Da, wo kein Maut = oder Hallamt sich befindet, wird von den Ortsobrigkeiten das Gehörige eingeleitet.

XVII. Abschnitt.

Erläuterung des obigen Abschnitts in Beziehung auf Wein und Brandwein. §. 169 — 170.

§. 169. Vorstehende Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Aufschlagsgefälle, sondern diese müssen in Franken und Schwaben ohne weiters nachgehohlt werden.

§. 170. weswegen von den dortigen Landesdirektionen die nöthigen Verfügungen getroffen werden sollen, wofür aber bey Wiederversendungen Anspruch auf Rückvergütung gemacht werden kann.

XIX. Abschnitt.

Mautstreff-Fälle, und deren Verhandlung. §. 171. — 198.

§. 171. Bey Uebertrettung der Mautlinie auf verbothenen Wegen hat eine arbitrarische Strafe von 1 bis 5 fl. Statt; wird aber dabey auch Zoll- und Aufschlagsgefäll gefährdet, so tritt die besonders darauf festgesetzte Strafe ein, als auf die

§. 172. Umgehung der Mautstätte mit zollbaren Gegenständen, — auf Verschweigung geladener Colli, — falsche Angaben der Colli, — unrichtig und zum Transit angegebene Route, — geringere Angabe der Quantität und Qualität der Güter nach dem Werth, — heimlich geschehene Abstösse, Uebergaben oder Auswechslungen der Güter, — Unterlassung des schuldigen Anmeldens auf Maut oder Hallen, wohin die Anweisung geschehen, s. a. unerfüllten Verbindlichkeiten, ist nach Umständen die vierfache Transito-Strafe festgesetzt.

§. 173. Uebersteigt der Betrag aber 5 fl. — so wird die Strafe auf so viel Gulden erhöht, als Centner zur Ladung stehen.

§. 174. Sind überdieß auch noch die Consumo- und Eßito-Zölle dabey verkürzt, und stehet der Werth des defraudirten Gutes unter 50 fl., so liegt die vierfache Consumo- und Eßito-Zoll Strafe darauf.

§. 175. Bey solchen Defraudationen über 50 fl. Werth erhält obige Strafe einen Zusatz von so vielmal 4 fl. — als die ganze Ladung Centner beträgt.

§. 176.

§. 176. Bey Entdeckung unrechtlicher Handlungen, um eine Rückvergütung zu erlangen, wird obige Strafe noch durch Personal-Arrest der Waaren-Eigenthümer, so wie der Lieferer, wenn sie Inländer sind, verschärft, auch werden dergleichen Defraudanten des Rückvergütungs-Privilegii auf immer verlurstig.

§. 177. Auf allen Weggelds-Defraudationen haftet die Strafe der fünfachen Gebühr.

§. 178. Diese bisher festgesetzte Strafen beziehen sich auf alle sowohl zu Wasser als zu Lande vorfallende Defraudationen.

§. 179. Wenn bey einen Straffall die Centnerzahl nicht ausgemittelt werden kann; So solle von jedem Gulden Werth 20 kr. als Strafe genommen werden.

§. 180. Uebrigens versteht sich von selbst, daß der vierfache Zollsatz bey Anwendung der Nebenstrafe jederzeit vorausgehe, und

§. 181. ist festgesetzt, daß die Consumo- und Eßito-Strafen auch die unmittelbar an der Defraudation Theilnehmenden treffen soll.

§. 182. Rührt die Defraudation von Abgang der Polleten her, so wird der erste Empfänger derselben als der strafbare Theil erkannt, wenn er sich nicht durch ämtliche Rezepisse über die Ablage legitimiren kann, auch wird

§. 183. die Entschuldigung, daß ein derley Rezepisse von einem Amte verweigert wurde, nie für giltig erkannt, daher sich der Zollpflichtige zu seiner Sicherung, weil keine andere Beweise als die mautämtlichen Rezepisse giltig sind, unverzüglich bey der geeigneten

neten Maut-Inspektion zu beschweren hat, wenn ein Rezepisse für richtig abgelegte Polleten wirklich nicht ertheilt werden wollte.

§. 184. Die Klagestellung über unterlassene Ablage der Polleten verjährt sich nach Verfluße eines Jahres, außer wenn die Abwesenheit des Beklagten, oder andere rechtsgiltige Ursachen verhinderten, diese früher zu stellen.

§. 185. Bey mangelhaften oder gar fehlenden Designationen und Waagzetteln muß der höchste Consumo- und Eßito-Zollsatz erhoben werden, und erlöscht überdieß aller Anspruch auf Rückvergütung.

§. 186. Wenn an Orten, wo Hallen bestehen, eßitirende Güter nicht vermautet worden, unterliegen sie der Entrichtung des doppelten Zollbetrages an der Gränze.

§. 187. Getreid, welches zur Zeit der höchsten Eßito-Belegung ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse au der Gränze erscheint, muß ohne weiters zurückgewiesen werden.

§. 188. Ungestümme Zollpflichtige sind ohne Rücksicht auf Stand und Karakter verhaftet an das nächste Landgericht zu liefern, um dort nach Beschaffenheit der Schuld arbitrarisch bestraft zu werden; ist eine Defraudation dabey beabsichtet, so müssen sie auch noch die darauf festgesetzte Strafe erlegen.

§. 189. Betreffen solche Vorfälle karakterisirte Personen, so ist dieß sogleich zur General-Maut-Direktion, und von da zur königlichen allerhöchsten Stelle zu berichten.

§. 190.

§. 190. Das gesammte Mautpersonal ist aber auch seinerseits angewiesen, keinem Zollpflichtigen durch unbescheidenes Benehmen oder unnützen Aufenthalt zu Beschwerden Anlaß zu geben, da für eine solche Klage von der Central = Maut = Stelle, wenn der Zollpflichtige anders dem Mautgesetze Genüge geleistet hat, hinlängliche Genugthuung verschafft wird.

§. 191. Die erste Instanz zur Behandlung der Zoll- Maut = Weggelds = und Aufschlags = Defraudations- Gegenstände kann nur ein Maut = oder Hallamt seyn,

§. 192. deren Sentenz aber erst durch Ratifikation der einschlägigen Maut = Inspektion in Rechtskraft übergehen.

XX. Abschnitt.
Recours an die Appellations-Stelle.
§. 193. — 200.

§. 193. In der Appellation gelangt die Sache an die General Zoll = und Maut = Direction.

§. 194. Jedoch kann über Strafbeträge unter 5 fl. nicht dahin appellirt werden; sondern ist sich an die einschlägige Inspektion zu wenden.

§. 195. Die Appellations = Termine sind für einen beklagten Inländer 30 — für einen Ausländer 60 Tage; für einen Kläger aber, der mit dem ersten Spruche nicht zufrieden ist, und zur General = Maut-Direktion appellirt, wird der Termin auf 14 Tage beschränkt.

§. 196. Das Recht zu Defraudations = Klagen steht Jedermann zu;

§. 197. will Jemand aber nicht persönlich klagen, so kann er um Aufstellung eines dritten nomine Fisci ansuchen.

§. 198. Die Vertheidigung bey der ersten Instanz geschieht jederzeit mündlich,

§. 199. worüber ein Protokoll gehalten werden muß, und

§. 200. wovon auch dem Bestraften, selbst ohne sein Verlangen, eine Abschrift unentgeldlich zu ertheilen ist.

XXI. Abschnitt.

Vertheilung der Strafbeträge. §. 201 — 203.

§. 201. Von den Strafbeträgen erhält der Aufbringer $\frac{2}{3}$tel, das Amt $\frac{1}{6}$tel, und das letzte $\frac{1}{6}$tel kömmt zum Unterstützungs = Fond bedrängter Mautfamilien.

§. 202. Vor der Vertheilung aber muß die treffende Mautgebühr abgezogen werden.

§. 203. Besondere durch die Defraudanten verursachte Auslagen müssen durch selbe auch besonders ersetzt werden.

XXII. Abschnitt.

Compassirung der Straffälligen. §. 204. —

§. 204. Keine Behörde darf die Stellung eines kompassirten Maut = Straffälligen unter was immer für

Einwen-

Einwendung verweigern, trete der Fall ein, so ist an die Zentral-Mautstelle zu berichten, welche die Stellung exekutive bewirken wird.

§. 205. Beymautämtern stehen Defraudations-Verhandlungen über 25 fl. und Stationen über 10 fl. nur dann zu, wenn ihnen von der Central-Mautstelle dieß bewilliget worden, außerdem solche Verhandlungen von dem nächsten Maut- oder Hallamte vorzunehmen, folglich dahin anzuweisen sind.

§. 206. Daher denn die Effecten und Güter des Defraudanten bis zur kommenden Entscheidung wohl verwahrt werden müssen,

§. 207. und auch so lange verwahrt bleiben, bis die Strafe erlegt, oder hinlängliche Caution geleistet ist.

§. 208. Geschieht dieß innerhalb 30 Tagen nicht, so werden die Gegenstände versteigert, und aus dem Erlöse die treffenden Beträge und Nebenauslagen entnommen, dann der Rest dem Beklagten zugestellt.

Bey geringeren Erlös sind zuerst die Gefälle, dann die Nebenauslagen zu berichtigen, und der Rest als Straf-Betrag zu vertheilen; — für das Fehlende ist der zahlungsunfähige Zollpflichtige so viel Tag im Arrest zu behalten, als der einzelne Betrag vielmal 5 fl. abwirft.

§. 209. Zu Arrest-Orten werden die nächstgelegenen Stadt- oder Landgerichts-Gefängnisse gewählt, und die Aetzungs-Kösten mit täglichen 30 kr. aus den Mautgefällen bestritten. —

XXIII. Ab-

XXIII. Abschnitt.

Salz = Defraudationen betreffend.

§. 210.

§. 210. Die Einbringung des fremden Salzes bleibt wie bisher verbothen, und unterliegt neben der festgesetzten Strafe auch der Confiscation.

Die Vertheilung des Straf = Betrages geschieht wie oben, und der Aufbringer erhält von dem Salzamt, wohin das fremde Salz geliefert wird, von jedem ℔ 2 kr., so wie das aufbringende Amt 2 pf.

§. 211. Um die Einwendung über die Unkunde der Zoll = Gesetze zu vermeiden, wird die Zoll = und Maut = Ordnung öffentlich bekannt gemacht, und unentgeltlich vertheilt; die General = Maut = Direktion hat über den richtigen Vollzug zu wachen.

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	statt:	lese:
4	6 v. o.	Ge	Ge=
14	12 —	sind.	ist.
29	12 v. u.	XVII.	XVIII. Abschnitt.
30	3 v. u.	§. 171 — 198.	§. 171. — 192.
34	4 v. u.	Straffälligen. §. 204. —	Straffälligen u. s. w. §. 204. — 209.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zoll- und Mautordnung für die Gesamt-Staaten des Königreiches Baiern

[S.l.] [1807]

BHS X 9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710389-8